

Zeitschrift: Jahresbericht der Historisch-Antiquarischen Gesellschaft von Graubünden
Herausgeber: Historisch-Antiquarische Gesellschaft von Graubünden
Band: 89 (1959)

Artikel: Graubündens Kapitulat mit Mailand von 1726
Autor: Caderas von Luven, Florian / von Muralt, Leonhard
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-595786>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Graubündens Kapitulat mit Mailand von 1726

Abhandlung zur Erlangung der Doktorwürde
der Philosophischen Fakultät I der Universität Zürich

vorgelegt von Florian Caderas von Luven (GR)

Angenommen
auf Antrag von Herrn Professor Dr. Leonhard von Muralt

INHALTSVERZEICHNIS

Quellen und Literatur	48
Vorwort	51
I. Kapitel: «Das Kapitulat von 1639»	53
1. Die prinzipielle Bedeutung Graubündens für die Großmächte	53
2. Die Probleme Bündens im Dreißigjährigen Krieg	54
3. Lösung des Problems durch das Mailändische Kapitulat vom 3. Sept. 1639	55
4. Beurteilung der Verträge vom 3. September 1639.	57
5. Korrekturversuche	62
II. Kapitel: «Im Vorfeld der Kapitulatserneuerung»	64
1. Wirtschaftliche Verhältnisse	64
a) Die Getreideversorgung	64
b) Die Kriegsdienste	65
c) Handel und Transit	67
d) Die Laghettofrage.	69
2. Die konfessionelle Frage	70
3. Neue Aufnahme der Verhandlungen 1719 und 1723	71
a) Der Grund einer ersten Verhandlungsaufnahme	71
b) Die Instruktion für Greuth	73
c) Die Stellungnahme der Bündner	75
d) Das Scheitern des Projektes von 1719	78
e) Die «Kaiserliche Erklärung» von 1723.	81
III. Kapitel: «Die Erneuerung des Kapitulates»	84
1. Die Parteigung durch die Kapitulatsfrage	84
2. Der Entwurf von 1725	85
3. Wie stellten sich die Gegner zum neuen Vertragswerk?	88
4. Die Durchsetzung des Vertragsprojektes	90
5. Der Vertragsabschluß 1726	92
6. Die Reise nach Mailand	94
7. Der geheime Plan Greuths und des Bischofs von Chur	96
IV. Kapitel: «Die Durchführung des Kapitulates»	101
1. Die Emigrationsfrage	101
2. Die Bischofswahl	105
3. Die Auseinandersetzung mit dem Gotteshausbund	108
4. Frankreich und der Kapitulatsabschluß	111
a) Das Interesse Frankreichs	112
b) Die Stellungnahme Frankreichs	116
V. Kapitel: «Die Vermittlung der Eidgenossen»	120
1. Die Haltung der protestantischen Orte Zürich und Bern	120
2. Die Haltung der katholischen Orte	123
3. Die Vermittlertätigkeit	124
4. Der Erfolg der Mediation	125
Beilagen: Beilage I, Vergleich der Bündnisse von 1634 und 1639	129
Beilage II, Erschwerung des bündnerischen Exportes nach Mailand	130

QUELLEN UND LITERATUR

A. Ungedruckte Quellen

- Bern:** Bundesarchiv (zit. BAB). Regesten aus dem Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien, Staatenabteilungen, B: Außerdeutsche Staaten, Graubünden (zit. Wien/Regesten, Grb.), Faszikel 7 bis 15 (März 1715 bis Dezember 1731). – Regesten aus dem Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien, B: Außerdeutsche Staaten, Schweiz (zit. Wien/Regesten, Schweiz), 1. Teil: Faszikel 57 bis 127 (1680–1826), 2. Teil: Faszikel 126 bis 214 (1704–1799). – Berichte an die Staatskanzlei; Wien, Staatenabteilungen, B: Außerdeutsche Staaten, Schweiz, I. Gruppe. – Paris, Affaires Etrangères (zit. AE, Grisons), vol. 28–30.
- Bern:** Staatsarchiv (zit. SAB). Pündten-Bücher, Bde. K und L.
- Chur:** Staatsarchiv (zit. SAG). Bundestagsprotokolle gemeiner drei Lande, Bde. 83–93. – Landesakten.
- Wien:** Österreichisches Haus-, Hof- und Staatsarchiv. Staatenabteilungen, B: Außerdeutsche Staaten, Schweiz; Außerdeutsche Staaten, Graubünden.
- Zürich:** Staatsarchiv (zit. SAZ). Original-Pündtner-Gesandtschafts-Acta, Tom I, 1729, B VIII 296; Kopieband II, B VIII 297.
- Zürich:** Zentralbibliothek. H 331 Briefe Cappelers und des Nuntius Passionei, 1724–1731. – J 270 Notizen zur Graubündner Geschichte, 1725–1732, von J. J. Scheuchzer. – L 409 Collectanea Helvetica Nr.9, «Moralische Schilderey», die Schweiz im Jahre 1719 und 1724, Johannes Leu. – L 514 Commercium literarum cum amicis rei publicae Rhetiae, ca. 1720–1770. – W 102 Reflexions politiques oder politische Anmerkungen über 60 Fragen betreffend die Regierungsform lobl. Eidgenossenschaft ... 1741.

B. Gedruckte Quellen

- Abschiede.** Amtliche Sammlung der älteren Eidgenössischen Abschiede. Insbesondere Bd. V, Abt. 2, Basel 1875, zit. EA.
- Capitulation** so der Bapst zu versicherung und erhaltung der Catholischen Religion in dem Veltlin und Graffschafften Worms und Cläven verfasst. Ca. 1634. Zentralbibliothek Zürich, Ri 239.
- Dannebuchi Arminio** (Pseudonym für Vendramio Bianchi). Relatione del paese de'Svizzeri e loro Alleati, Venezia 1708.
- Flugschriften/Streitschriften.** Kurzer Entwurff oder Extract und Compendium der Rechtsamnenen so ein lobl. Gottshaus-Pundt gegen allhiesigem Bistum hat (November 1728). SAZ, B VIII 297. – Eröffnung der Wahrheit, welche von einem unparteiischen patriotischen Gemüt... zur allgemeinen Wohlfahrt vorgestellt wird. Verfasser anonym (Heinrich von Riesenfels), 1729. (Entgegnung auf die Schrift «Kurzer Entwurff oder Extract...»). – Ohnpartheyisch ond wahrhafte Erleuthering der bischöflich churerischen Wahlfreiheit. BAB, Wien/Regesten, Schweiz I, Fasz. 109, 26. 1. 1729. – Unparteiische Reflexiones... (Gedruckt vom österr. Gesandten Greuth). SAB, Pündten-Bücher, Bd. K.
- Foffa, P(aul).** Das bündnerische Münstertal, Chur 1864; Urkundensammlung.
- Juvalta, Fortunat von,** Chronist (1567–1649). Denkwürdigkeiten, hsg. von Conradin von Mohr, Chur 1848.
- Rohan, Herzog Heinrich von.** Mémoires et lettres de H. duc de Rohan sur la guerre de la Valtelline; publ. par Baron de Zur-Lauben. 3 t. Genève 1758.

Salis-Marschlins, Ulysses von. Denkwürdigkeiten, hsg. von Conradin von Mohr, Chur 1858.

Wagner, R. und Salis, L. R. von. Rechtsquellen des Kantons Graubünden, Separat-
abdruck aus der Zeitschrift für schweizerisches Recht, Bde. 25–28, Basel 1887.

C. Darstellungen

Albertini, Th(omas) von. Die rhätische Familie von Albertini, Zürich 1904.

Bener, Gustav. Studie zur Geschichte der Transitwege durch Graubünden, Chur 1908.

Buc, Stephan. Beiträge zur Verkehrsgeschichte Graubündens; Der Churer Güter-
transit im 17. und 18. Jahrhundert, Diss. Zürich 1917.

Danuser, Jakob. Die staatlichen Hoheitsrechte des Kantons Graubünden gegenüber
dem Bistum Chur, Diss. Zürich 1897.

Domenig, R(abeth). Zur Geschichte der Kommerzialstraßen in Graubünden, Chur 1919.

Feller, Richard. Bündnisse und Söldnerdienste 1515–1798, in: Schweizer Kriegsge-
schichte, Bd. 3, Heft 6, Bern 1916.

Ganz, Werner. Die französisch-eidgenössischen Bündnisverhandlungen 1725–1733,
Zürich 1940.

Ganzoni, Rudolf A. Der Gesandte Peter Conradin Planta und das Straßenprojekt
Chiavenna–Nauders, Jahresbericht der Historisch-Antiquarischen Gesellschaft
von Graubünden (zit. JHGG) 1908.

Hantsch, Hugo. Die drei großen Relationen St. Saphorins über die inneren Verhält-
nisse am Wiener Hof zur Zeit Karls VI., in: Mitteilungen des Instituts für österr.
Geschichtsforschung, 1950 (58).

Historisch-Biographisches Lexikon der Schweiz. 7 Bände und Supplementband,
Neuenburg 1921 ff. (zit. HBLs).

Huber, Alfons (und Oswald Redlich). Geschichte Österreichs, Bde. 1–5 von A. H.;
Bde. 6–7 von O. R., Gotha 1885–1938. Bd. 7: Das Werden einer Großmacht,
Österreich von 1700–1740, Baden b. Wien 1938.

Jecklin, Fritz. Allerlei bündnergeschichtliches aus dem K. K. Statthaltereiar-
chiv in Innsbruck, Bündner Monatsblatt Nr. 11/1902.

Jenny, Rudolf. Das Staatsarchiv Graubünden in landesgeschichtlicher Schau. –
Staatsarchiv Graubünden, Bd. I, Chur 1957.

Meier, Markus. Die dipl. Vertretung Englands in der Schweiz im 18. Jahrhundert,
1689–1789, Diss. Basel 1952. (Vgl. auch Basler Beiträge zur Geschichtswissen-
schaft, 40).

Müller, P. Iso. Die Abtei Disentis 1696–1742. Beiheft 19 zur Zeitschrift für Schweize-
rische Kirchengeschichte 1960.

Pastor, Ludwig Freiherr von. Geschichte der Päpste im Zeitalter des fürstlichen
Absolutismus, (1700–1740), Bd. 15, Freiburg i. Br. 1930.

Pfister, Alexander. Georg Jenatsch/Sein Leben und seine Zeit, 3*Auflage, Basel 1951.
– Partidas e combats ella Ligia Grischa da 1494–1794, Cuera 1925. – Herren-
Volk und Parteien in Bünden im 18. Jahrhundert. Jahresbericht der Historisch-
Antiquarischen Gesellschaft von Graubünden (JHGG), Chur 1903.

Pieth, Friedrich. Bündnergeschichte, Chur 1945.

- Poeschel, Erwin.** Die Familie von Castelberg, Aarau 1959.
- Pult, C(hasper).** Über Ämter und Würden in romanisch Bünden, Zürich 1910.
- Rufer, Alfred.** Der Freistaat der Drei Bünde und die Frage des Veltlins, in: Quellen zur Schweizergeschichte, NF, III Abt., Bd. 1, Basel 1916.
- Salis-Marschlins, Ulysses von.** Mémoires sur les Grisons, 1767, hsg. von Th. von Mohr, in: Archiv für die Geschichte der Republik Graubünden, Bd. 1, Chur 1853.
- Salis-Soglio, P. Nicolaus von.** Die Familie von Salis, Lindau 1891.
- Schärer, Irène.** Der französische Botschafter Marquis de Bonnac und seine Mission bei der Eidgenossenschaft 1727–1736, Diss. Bern 1948.
- Sprecher, Johann Andreas von.** Geschichte der Republik der drei Bünde im 18. Jahrhundert, Bd. 1, Chur 1873.
- Sprecher, Johann Andreas von.** Kulturgeschichte der Drei Bünde im 18. Jahrhundert, Neuauflage, bearb. von Rudolf Jenny, Chur 1951 (zit. Sprecher/Jenny).
- Sprecher von Bernegg, Fortunat.** Geschichte der Kriege und Unruhen..., hsg. von Conradin von Mohr, Bd. 2, Chur 1857.
- Vasella, Oscar.** Kann nur ein Bündner Bischof von Chur werden? in: Neue Zürcher Nachrichten, Christliche Kultur, 8. 11. 1941.

VORWORT

Seit dem Utrechter Frieden von 1713, der den Spanischen Erbfolgekrieg abschloß, war der Gedanke des europäischen Gleichgewichtes vorherrschend. Die politischen Fragen wurden weniger mit Waffen als in Kongressen und diplomatischen Verhandlungen entschieden. Es trat eine gewisse militärische Ermüdung ein.

Kaiser Karl VI. war nach 1713 unbestrittener Herr von Mailand. Die bündnerischen Pässe wurden von ihm nicht mehr dringend für Truppenbewegungen zwischen dem Herzogtum und dem Deutschen Reich beansprucht. Auch hatten die übrigen Großmächte ihr Interesse an der Republik der drei Bünde als Paßland verloren. Graubünden sah sich also ohne französische Protektion von kaiserlichen Territorien umklammert. Diese Tatsache war für die Republik umso schwerwiegender, als günstige Handelsbeziehungen mit Oberitalien für sie lebenswichtig waren. Der Kaiser versuchte denn auch, seine Position auszunützen, indem er die drei Bünde «reif» machte für ihren großen außenpolitischen Vertrag – für das Mailändische Kapitulat. Er handelte nach der Maxime «divide et impera». Seinen Diplomaten gelang es, in den 1720er Jahren Spaltungen und Irrungen unter den Parteien der Republik zu erzielen. Diese waren dann auch von solchem Ausmaß und von solcher Tragik, daß wir von «Bündnerwirren des 18. Jahrhunderts» sprechen können. In diese Zeit der Wirren fällt die Erneuerung des Mailändischen Kapitulates.

Das erste Kapitulat war 1639 abgeschlossen worden. Da es aber für Graubünden sehr ungünstige Bestimmungen enthielt, wurden schon bald nachher die wichtigsten Punkte nicht eingehalten. Die Erneuerung von 1726 weist zwar keine wesentlichen Verbesserungen auf, doch gewährt das Ringen um dieses Vertragswerk den besten Einblick in das demokratische Gebilde der drei Bünde. Die Verhandlungen zeigen, wie die kleine Republik von einigen Männern beherrscht, geführt und geschoben wird und wie sie im Schatten einer Großmacht um ihre Stellung als freies Glied der europäischen Staaten rang.

Die vorliegende Arbeit stützt sich im wesentlichen auf Quellen aus den Archiven von Wien und Paris, die sich zum Teil als Regesten oder Berichtsabschriften der Gesandten in Bünden und in der Eidgenossenschaft im Bundesarchiv Bern befinden, zum Teil aus Wien (Mikrofilme) bezogen worden sind. Die inländischen Quellen vermochten wohl ein Bild über die Interessen der Republik Bünden in diesem Kapitulatgeschäft zu geben, aber

nur die ausländischen erklärten den eigentlichen Sinn dieses Vertragswerkes und erlaubten einen Blick hinter die Kulissen auf die Pläne der Höfe von Wien, Rom und Paris. Sie zeigen die Gründe der Neubestätigung eines Vertrages, der von der Republik schon kurz nach 1639 nicht mehr in allen Teilen erfüllt werden konnte. Für die einleitende Betrachtung über das Kapitulat von 1639 wurden vorwiegend Darstellungen und sekundäre Quellen zugezogen.

Die Anregung zu dieser Dissertation verdanke ich Herrn Staatsarchivar Dr. Rudolf Jenny, Chur. Herr Professor Dr. Leonhard von Muralt hat meine Arbeit betreut und ihre Annahme beantragt. Diesen beiden Herren spreche ich meinen verbindlichsten Dank aus.

Zürich, im Juni 1960

Florian Caderas

I. Kapitel

Das Kapitulat von 1639

1. Die prinzipielle Bedeutung Graubündens für die Großmächte

Wenn Graubünden in der gesamteuropäischen Geschichte zeitweise eine Rolle gespielt hat, so verdankt es dies vornehmlich seiner geographischen Lage. Vier europäische Ströme reichen direkt oder durch Zuflüsse in diesen Alpenstaat hinein. Graubünden verband die Republik Venedig im Süden mit der Eidgenossenschaft im Norden, das spanische Mailand¹ im Südwesten mit dem Erzhaus Österreich im Nordosten. Die Bündner nützten diese zentrale Lage in den Alpen aus. Der Besitz des Misox, des Bergells, Puschlavs und Münstertales wies ihnen im Jahre 1512 den Weg nach Süden: Clefen, Veltlin und Bormio wurden Untertanenlande des Alpenstaates. Sie boten ihren Herren vor allem wirtschaftliche Vorteile, indem sie einen verlängerten Arm nach den Marktplätzen im Süden darstellten. Die Graubündner konnten so bis weit über die Alpen den Handelsstraßen auf eigenem Boden folgen. Die politische Bedeutung dieser südlichen Untertanengebiete für Graubünden bestand darin, daß sie die Bünde zum eigentlichen Paßstaat und diesen zum «Wächter in den Alpen» prägten.

Das vom Freistaat der drei Bünde beherrschte Alpengebiet hatte für die deutschen Kaiser strategische Bedeutung. Es war vom 16. bis zum 18. Jahrhundert das Durchgangsland ersten Ranges.

Graubünden lag aber auch im Interessenkreis einer zweiten Großmacht, nämlich Frankreichs. Das französische Königtum erhob Erbensprüche auf italienische Staaten und Gebiete, auf Neapel, Mailand und die Lombardei. Es betrachtete diese als den Schlüssel zur europäischen Hegemonie und kämpfte seit 1494 um ihren Besitz. Der Kampf zwischen Deutschen und Franzosen wurde vornehmlich auf italienischem Boden ausgetragen. Somit

¹ Im Jahre 1535 wurde Mailand ein spanisches Herzogtum; nach dem Frieden von Utrecht 1713 ging es an Österreich über.

drängte sich die strategische Bedeutung des bündnerischen Freistaates auch für Frankreich auf. Die französischen Könige bemühten sich während dreier Jahrhunderte, auf die bündnerische Außenpolitik einen Einfluß ausüben zu können. Seit 1525 unterhielt Frankreich einen besonderen Botschafter bei den Bündnern.

Ebenfalls eine prinzipielle Bedeutung besaß Graubünden für eine dritte Macht, für den Papst. Je nach seiner Parteinahme für die eine oder andere der rivalisierenden Mächte versuchte dieser, auf Graubünden Einfluß zu nehmen. In den 1630er Jahren erwog der Papst die Möglichkeit der Bildung eines unabhängigen Staates Veltlin unter seinem Einfluß. Ein weiterer Plan des Papstes sah das Veltlin als Kanton im Bunde mit den katholischen Eidgenossen vor.

2. Die Probleme Bündens im Dreißigjährigen Krieg

Die spanische und deutsche Linie der Habsburger hatten sich im Vertrag von Oñate vom 30. März 1617 eng zusammengeschlossen. Die deutsche bedurfte des Rückhaltes in der spanischen, die spanische brauchte die Unterstützung der deutschen Linie in ihren Erblanden und auch im Deutschen Reich. Die Republik der drei Bünde lag auf einer der Verbindungsachsen Spanien–Österreich.

Im Jahre 1622/23 mußte Graubünden die spanisch-österreichische Invasion über sich ergehen lassen. Der Feind hatte bereits im Sommer 1620 die Addastraße in Besitz genommen. Er wollte eine direkte Verbindung zwischen Mailand und Vorarlberg gewinnen, indem er das Unterengadin und den Zehngerichtebund besetzte. Bünden lag den beiden Mächten wehrlos zu Füßen.

Im Jahre 1622 wurden den Bündnern die «Mailänder Artikel» aufgezungen. Von Graubünden wurden dadurch abgetrennt: das Prätigau, Schanfigg, Belfort, das Unterengadin und das Münstertal. Das verbleibende Gebiet wurde zu einer österreichischen Militärprovinz erniedrigt. Die Bünde verzichteten auf das Veltlin, hielten den Österreichern und Spaniern die Pässe offen und hatten in Chur und Maienfeld eine kaiserliche Besatzung zu dulden.

Gleichzeitig setzten auf dem gesamten bündnerischen Territorium die Rekatholisierungsbestrebungen ein, geleitet vom Präfekten der rätischen Kapuzinermission, Pater Ignatius. Er wollte die völlige Restauration des Katholizismus in Graubünden auf Grund des Lindauer Vertrages vom 30. September 1622 durchführen. Dieser Vertrag ist eigentlich eine Bestätigung der Mailänder Artikel. Der rätische Staatenbund wurde zu einem spanisch-österreichischen Untertanenland gemacht.

Mittlerweile griff Frankreich in die bündnerischen Angelegenheiten ein. Im Vertrag von Monsonio (Aragonien, März 1626) zwischen Frankreich und Spanien konnten die Franzosen die bündnerische Herrschaft über das

Veltlin scheinbar wieder herstellen. Die Untertanen mußten den «bündnerischen Oberherren» eine jährliche Abgabe entrichten. Im Vertrag von Monsonio versuchte der Papst, den evangelischen Gottesdienst im Veltlin zu verbieten. Deshalb sollten bis zur endgültigen Regelung der Verhältnisse päpstliche Truppen das Tal besetzt halten. Schon im folgenden Jahr mußten die bündnerischen und französischen Truppen das Veltlin räumen, und päpstliche rückten nach.

Erst 1635 schien sich eine endgültige Wendung anzubahnen. Unter der Führung des Herzogs Heinrich von Rohan wurde das Veltlin den Bündnern völlig zurückerobert. Graubünden wartete auf die Einsetzung in seine alten Herrschaftsrechte. Frankreich versprach 1636 in den «Clefner Artikeln» die Übergabe des Veltlins unter der Bedingung, daß in den Untertanenlanden nur die katholische Religion geduldet werde und die Gerichtsbarkeit den Untertanen zustehe. Die bündnerischen Gemeinden stimmten den Artikeln zu. Als aber Kardinal Richelieu den endgültigen Vertrag dem päpstlichen Nuntius in Paris zur Einsicht vorlegte, soll dieser den von Rohan übersandten Traktat mit den Worten zu Boden fallengelassen haben: «E trattato d'un eretico in favore di eretici»². So sahen die Bündner ein, daß vorläufig auch mit Frankreich keine Restitution der Untertanenlande unter erträglichen Bedingungen zustande kommen konnte.

Die drei Bünde sahen eine Lösung im Frontwechsel: sie warfen sich in die Arme des alten Feindes Habsburg-Spanien und erhofften von ihm, als Preis für die Vertreibung der Franzosen die alten herrschaftlichen Rechte über die Untertanenlande zurückzuerhalten.

3. Lösung des Problems durch das Mailändische Kapitulat vom 3. September 1639

Im Jahre 1639 wurde zwischen König Philipp IV. von Spanien und der Republik der drei Bünde das Mailändische Kapitulat abgeschlossen. Es besteht aus zwei äußerlich unabhängigen Verträgen. Der erste Vertrag ist der Ewige Friede, der zweite die Kapitulation der drei Bünde mit Philipp IV., König von Spanien, die Religion und die Regierung im Veltlin und den Grafschaften Worms und Clefen betreffend³.

Der Ewige Friede vom 3. September 1639 ist ziemlich genau eine Kopie des Bündnisses der katholischen Orte mit Spanien vom 30. März 1634⁴. Er umfaßt 20 Artikel. Die Königliche Majestät verspricht darin, sich nicht in die Religion und die Verwaltung der Länder der drei Bünde einzumischen. Kauf, Handel und Wandel zwischen Bündnern und Mailändern wird

² Juvalta, Denkwürdigkeiten S. 104.

³ Vgl. EA Bd. V/2, S. 2174–2196 und S. 2197–2209.

⁴ Die beiden Bündnisse sind in der Beilage I Seite 129 in den Hauptpunkten miteinander verglichen.

darin geregelt. Dem König von Spanien steht der Paß offen; er besitzt das Durchmarschrecht durch bündnerisches Hoheitsgebiet. Der König hat das Recht der Truppenwerbung. Er leistet dem Freistaat der drei Bünde Hilfe, wenn dieser aus politischen Gründen angegriffen wird. Dieser Friede soll ewig dauern.

Der zweite Vertrag, die «Kapitulation der drei Bünde mit Philipp IV. . . .» vom 3. September 1639 umfaßt 39 Artikel. Die Artikel 1–25 handeln im wesentlichen von Verwaltung und Rechtsprechung, die Artikel 26–38 betreffen die Religion und den Aufenthalt von Nichtkatholiken in den Untertanengebieten. Die wichtigsten Bestimmungen lassen sich wie folgt zusammenfassen: Urteile und Bußen, die von den Strafgerichten zu Thusis und Davos gefällt worden sind, sollen annulliert werden (Artikel 2). Alle hängigen zivilen Rechtshändel zwischen Bundesgenossen und Veltlinern oder Grafschaftsleuten sollen einem unparteiischen Richter übergeben werden. Dieser möge Urteile aufheben, die seit 1620 zum Nachteile der Evangelischen und Vertriebenen gefällt worden sind (Artikel 5). Zölle und Auflagen in den Untertanengebieten seien Sache der drei Bünde (Artikel 7). Es folgen Bestimmungen, wie die Wahl der bündnerischen Amtsleute für die Untertanenlande (mit Ausnahme des Vikars) zu erfolgen habe (Artikel 14). Für die ersten zwei Jahre (1639–1641) werde ein Neutralrichter (Oberrichter) mit einem Assessoren namentlich bestimmt (Männer der spanischen Partei, Artikel 23). Wenn die Herren Bündner der Kapitulation nicht nachlebten, so bedeute das dasselbe, wie wenn sie die Bedingungen des Ewigen Friedens nicht erfüllen würden (Artikel 25). Im Veltlin und den beiden Grafschaften werde keine andere Religion geduldet als die katholische apostolische römische (Artikel 27). Die geistliche Jurisdiktion stehe dem Bischof von Como und den päpstlichen Visitatoren zu (Artikel 30). Nichtkatholiken werde in den Untertanengebieten weder Wohnung noch Haushaltung gestattet – außer Amtsleuten während der Zeit ihrer Ämter. Vertriebene Protestanten dürften während dreier Monate des Jahres auf ihren Gütern Früchte einbringen und Zinsen einziehen. Weder Vertriebene noch Amtsleute dürften Prediger halten (Artikel 33). Wenn den protestantischen Amtsleuten Kinder geboren würden zur Zeit des Amtes und diese getauft werden sollten, so sei dies nur nach Form und Gebrauch der katholischen Kirche erlaubt (Artikel 34). Alle zwei Jahre hätten die katholischen Bündner einen ihrer katholischen Amtsleute in den Untertanenlanden zu bestimmen, der die Ausführung der Kapitulationsbestimmungen zu überwachen habe (Artikel 35). In den Untertanengebieten dürften nur Ehen zwischen Personen der katholischen Religion geschlossen werden (Artikel 37).

Zum Vergleich seien hier noch die wesentlichen Bestimmungen eines Kapitulationsskizzen entworfen, die vom Papste vermutlich im Jahre 1634 verfaßt wurden⁵. Die 20 Artikel dieser «Capitulation so der Bapst zu ver-

⁵ Zentralbibliothek Zürich, Ri 239.

sicherung und Erhaltung der katholischen Religion in dem Veltlin und Grafschaften Worms und Cleven verfasst», entsprechen ziemlich genau den 13 Religionsartikeln (Artikel 26–38) des zweiten Vertrages vom 3. September 1639, der Kapitulation die Untertanenlande betreffend. So verlangte der Papst, daß die Verwalter und Richter, an welche die Appellationen gingen, katholisch sein sollten. Er forderte die Ausschließlichkeit der katholischen Religion in den bündnerischen Untertanengebieten sowie im Puschlav, in Brusio und in allen Orten «diesseits des Gebirgs». Den Ketzern sollte erlaubt sein, sich während zweier Monate auf ihren Gütern in den genannten Gebieten aufzuhalten. Weib und Kind dürften zu diesem Aufenthalt in der alten Heimat nicht mitgenommen werden. Die Güter seien innert sechs Jahren zu verkaufen. Die Kinder der Ketzer müßten im Veltlin verbleiben und katholisch werden. Bischof und geistliche Visitatoren sollten unbehindert ihre Rechtsprechung ausüben dürfen. Die beiden Könige (die Könige von Spanien und Frankreich) sollten versprechen, auch mit den Waffen die Vollziehung dieser Religionsartikel zu fordern.

4. Beurteilung der Verträge vom 3. September 1639

Das Mailändische Kapitulat zeigt, daß Graubünden nach 1639 nicht mehr der freie «Wächter in den Alpen» war, um dessen Gunst die Großmächte oft geworben hatten. Es hatte Partei ergriffen für Österreich-Spanien und sich in ihre Machtsphäre eingereiht. Der Ewige Friede, der erste Vertrag des Mailändischen Kapitulates, gab dem König das Recht, zu jeder Zeit seine Truppen über die Bündnerpässe marschieren zu lassen. Frankreich verlor dadurch das Interesse an der Republik der drei Bünde. Dem Kaiser durfte Graubünden nicht mehr zugunsten Frankreichs die Alpenübergänge sperren. Im zweiten Vertrag von 1639, in der Kapitulation die Untertanenlande betreffend, anerkennt Philipp IV. von Spanien die Bündner als rechtmäßige Herren über Bormio, Chiavenna und Veltlin. Die Rückgabe dieser Länder an die Bünde hätte eigentlich keines besonderen Vertrages bedurft. Der König hätte die Restitution der Untertanenlande in einigen Zusatzartikeln zum Ewigen Frieden bestätigen können. Dies wünschte Österreich-Spanien aber nicht. Philipp IV. wollte die Gelegenheit benutzen, die Souveränitätsrechte der Bündner in den genannten Südtälern zu beschneiden. Je schwächer die Stellung der Bündner im Veltlin war, um so eher konnte der Kaiser den Truppendurchmarsch durch das Veltlin gegebenenfalls auch gegen den Willen der Bündner erzwingen.

Wie konnte nun Philipp IV. die Stellung der bündnerischen Herrschaft in den Untertanengebieten schwächen? Mit einem besonderen Restitutionsvertrag, der Kapitulation die Untertanenlande betreffend, konnte er sich als Vermittler zwischen den genannten Südtälern und der Republik einschalten. Im ersten Teil dieses Vertrages wurden Bestimmungen festgehalten, welche eine Willkürherrschaft der Republik in den drei Ländern Bor-

mio, Veltlin und Chiavenna verhindern sollten. Es betrifft dies die Artikel 1–24. Sie handeln über Verwaltung und Rechtsprechung. Im zweiten Teil dieser Kapitulation, in den Artikeln 26–38, zwang Philipp IV. die Bündner, den Forderungen der katholischen Kirche in den Untertanengebieten zu entsprechen. Sämtliche Protestanten der drei Untertanenländer, ob Bündner oder Veltliner, sollten sich bekehren oder auswandern. Wie sehr diese Religionsartikel der bündnerischen Oberhoheit schaden konnten, liegt auf der Hand. Die Protestanten bildeten den Teil der Bevölkerung, der den bündnerischen Landesherren wohlgesinnt war. Weiter ist zu bedenken, daß die katholische Geistlichkeit des Veltlins wegen der geistlichen Rechtsprechung stets im Streit mit Graubünden lag. Die katholische Kirche war bestrebt, möglichst viel Grundbesitz an sich zu bringen. Dieser Grundbesitz war dem bündnerischen Fiskus nicht zugänglich. Mußten nun viele Protestanten auswandern, so konnte die Kirche sich dieser herrenlos gewordenen Güter bemächtigen. Damit ging viel Land in die sogenannte «tote Hand» über und war dem bündnerischen Fiskus entzogen. Die Steuerlast verteilte sich so auf eine immer kleiner werdende Zahl von Untertanen. Mit diesen Religionsartikeln des zweiten Vertrages des Mailändischen Kapitulates stärkte Philipp IV. die katholische Kirche im Veltlin und schwächte die bündnerische Herrschaft über die Untertanen.

Die Forderungen des zweiten Vertrages waren für die Bündner hart. Philipp IV. mochte zweifeln, ob Graubünden auch die verlangte Vertreibung der Protestanten durchsetzen werde. Er mußte ein Druckmittel finden. Er fand es in der Verkoppelung beider Verträge, des Ewigen Friedens mit der Kapitulation die Untertanenlande betreffend. Artikel 25 der Kapitulation nimmt Bezug auf den Ewigen Frieden mit folgender Bestimmung: «In Kraft des Ewigen Friedens... versprechen gmein dry Pündt in bester Form Ihr Majestät, die gegenwärtige Capitulation und was darinnen begriffen ist, steiff und unverbrüchlich zu halten und zu verschaffen, und wofern die Herren Pündtner deme nicht nachkommen wurden, soll es dahin verstanden werden, als wann sie an der Pündtnuss (Ewiger Friede) gegen Ihr Majestät ermanglet hätten.» Wenn Graubünden also die Bestimmungen des zweiten Vertrages mißachtete, so verletzte es auch den ersten Vertrag, den Ewigen Frieden. Am Ewigen Frieden aber waren die Bündner sehr interessiert, denn dieser regelte den Handel und Verkehr mit dem mailändischen Staate. Mit dem genannten Artikel 25 übte Spanien also einen Druck auf die Bünde aus. Philipp IV. stützte die Bestimmungen über Religion und Verwaltung im Veltlin des zweiten Vertrages mit dem Ewigen Frieden. Der Ewige Friede hingegen nimmt nicht Bezug auf die Kapitulation die Untertanenlande betreffend. Verletzte Graubünden den zweiten Vertrag, so konnte Österreich-Spanien den ersten, den Ewigen Frieden, trotzdem gelten lassen, sofern es seinen Interessen entsprach.

Die Frage, warum Graubünden den zweiten Vertrag des Mailändischen Kapitulates, die Kapitulation die Untertanenlande betreffend, im Jahre

1639 angenommen hat, ist an dieser Stelle sicher am Platz. Die Bündner haben sich ja nach 1639 nicht an den zweiten Vertrag gehalten. Infolgedessen war Mailand auch nicht verpflichtet, sich an die Bestimmungen des Ewigen Friedens zu halten. Man könnte vermuten, daß Graubünden die Artikel der Kapitulation in der Meinung annahm, wieder über die Untertanengebiete herrschen zu können, ohne sich um die Restitutionsbedingungen kümmern zu müssen. Diese Möglichkeit besaß Graubünden tatsächlich. Bormio, Veltlin und Chiavenna konnten der Republik bei Vertragsbruch nicht mehr entzogen werden. Artikel 25 der Kapitulation setzte lediglich fest, daß «die Herren Pündtner» gegen den Ewigen Frieden verstießen, sofern sie sich nicht an den Restitutionsvertrag (zweiter Vertrag) hielten. Aber es konnte niemals im Interesse Graubündens liegen, mit Mailand auf die Dauer auf Kriegsfuß zu stehen, das heißt auf die Dauer auf die Bestimmungen des Ewigen Friedens zu verzichten. Die Kapitulation der Untertanenlande betreffend zeigt, daß die Bünde 1639 dem Vertragspartner Spanien machtlos gegenüberstanden.–

Machtlos standen sie Spanien deshalb gegenüber, weil sie die Franzosen vertrieben hatten, ohne die Restitution der Untertanenlande gesichert zu haben. Darüber waren sogar Vertreter der katholischen Kirche erstaunt, wie zum Beispiel der päpstliche Nuntius in Luzern. Er schrieb am 24. Mai 1637 nach Rom⁶, es sei nicht zu verstehen, daß die Bündner die Franzosen vertrieben hätten, ohne sich vorher die Untertanenlande zu sichern.– Kurz nach der Vertreibung der Franzosen aus Graubünden zogen bündnerische Abgeordnete nach Mailand, um mit Spanien das Mailändische Kapitulat abzuschließen. Der savoyische Gesandte in Luzern, Graf della Manta, soll die Lage der Bündner als hoffnungslos gesehen haben, denn er schrieb dem Herzog von Savoyen: «In acht Tagen werden die Abgeordneten wieder zurück sein, hineingezogen in den Ruin dieses betrübten und betrogenen Vaterlandes»⁷.

Bei der Vertreibung der Franzosen war Oberst Georg Jenatsch maßgebend beteiligt.⁸ Er war auch als Vertreter des Gotteshausbundes mit Hauptmann Giovanni Giorgio aus dem Oberen und Landammann Meinrad Buol aus dem Zehngerichtebund Ende 1636 in Innsbruck. Dort verhandelte er mit Don Federigo Henriquez, dem Vertreter Spaniens, und mit den Kaiserlichen über die vorgesehene Vertreibung der französischen Truppen aus Graubünden. Den Preis für diesen geplanten Abfall von Frankreich konnten die Bündner nur in einer völligen Restitution der Untertanenlande sehen. Am 17. Januar 1637 kam in Innsbruck ein Vertrag mit Spanien zustande⁹.

⁶ A. Pfister, Georg Jenatsch S. 358. Brief des Nuntius an Barberini, Luzern, 24. 5. 1637.

⁷ A. Pfister, Georg Jenatsch S. 359. Graf della Manta an den Herzog, Chur, 1. Juni und 13. Juni 1637.

⁸ A. Pfister, Georg Jenatsch S. 365. Vgl. L. von Muralt, Georg Jenatsch. Zu einem Buche von Alexander Pfister. NZZ, Mai 1952, Nr. 1084.

⁹ EA 5.2 B, S. 2165/72.

Jenatsch und seine zwei Begleiter haben aber über die Bedingungen der umstrittenen Restitution gar keine vertraglichen Zusicherungen erhalten. Dieser Innsbrucker Vertrag entspricht ziemlich genau dem ersten Vertrag des Mailändischen Kapitulates von 1639, dem Ewigen Frieden. Darin erlaubten die Bündner dem König von Spanien, der Herzog von Mailand war, Truppen über bündnerisches Territorium zu führen. Kauf, Handel und Wandel zwischen Bündnern und Mailändern wurde darin geregelt. An diesem Innsbrucker Vertrag war sowohl Graubünden als auch Spanien interessiert, über dessen Inhalt sich die beiden Vertragspartner auch nach der Vertreibung der Franzosen hätten einigen können.

So wurden im Frühjahr 1637 die Franzosen vertrieben, bevor die Bünde wieder im Besitze der Untertanenlande waren. Frankreich wurde Feind der Republik und Spanien konnte den Bündnern die Restitutionsbedingungen diktieren.

Wie weit die bündnerischen Führer, voran Georg Jenatsch, als schuldig erklärt werden können, sich bedingungslos in die Arme des alten Feindes Spanien geworfen zu haben, soll hier nicht erörtert werden. Alexander Pfister¹⁰ will die Schuld Jenatschs mit der Feststellung mindern, er habe den Spaniern zu sehr vertraut und den Verhandlungen über die Restitution der Untertanenlande nach der Vertreibung der Franzosen allzu zuversichtlich entgegengeschaut. Die Haltung Jenatschs widerlegt aber deutlich diese Entschuldigung. Der bündnerische Oberst schrieb im August 1637 Stephan Gabriel¹¹, er habe immer geraten, daß mit den Spaniern vor der Vertreibung der Franzosen darüber – über die Restitutionsbedingungen – gar nicht geredet werde.

Im Sommer 1637 wurden die Verhandlungen zwischen Graubünden und Spanien erneut aufgenommen. Das Mailändische Kapitulat sollte abgeschlossen werden. Der Ewige Friede kam natürlich rasch zustande, doch war Spanien nicht willens, den Wünschen der Bündner in der Restitutionsfrage zu entsprechen. Es steht aber fest, daß Graubünden doch einen Druck auf Spanien hätte ausüben können. Die Rückkehr der Franzosen war nämlich nicht ganz ausgeschlossen. Dies zeigt ein Brief des savoyischen Diplomaten Graf della Manta¹². Dieser meldete am 15. Juli 1637 nach Turin, daß sich innert zweier Monate in Bünden eine völlige Änderung der Verhältnisse vollziehen werde und die Franzosen wieder in dieses Land einrücken würden. Dieser Umschwung werde Jenatsch und seinen Freunden das Leben kosten. – Es hatte sich auch schon eine neue französische Partei in Graubünden gebildet, die Beziehungen mit Venedig und Frankreich aufgenommen hatte und die eine Rückkehr der Franzosen erstrebte,¹³ da sich die Bündner den Spaniern in den Restitutionsverhandlungen ausgeliefert

¹⁰ A. Pfister, Georg Jenatsch S. 359.

¹¹ A. Pfister, Georg Jenatsch S. 361–363. Jenatsch an Gabriel, 19. 8. und 13. 9. 1637.

¹² A. Pfister, Georg Jenatsch S. 366.

¹³ A. Pfister, Georg Jenatsch S. 365.

sahen. Jenatsch bekämpfte diese Partei. Er hat aufs eifrigste mit Österreich eine wirksame Landesverteidigung geplant und damit Graubünden auch die Möglichkeit geraubt, den Spaniern mit einer Rückkehr der Franzosen zu drohen. Georg Jenatsch wollte österreichischer Parteigänger werden. Er wollte sogar kaiserlicher Gesandter in Graubünden werden, der zugleich Administrator der Herrschaft Räzüns war. Der Ehrgeiz dieser Kampfnatur, dieses entschieden tüchtigen Soldaten wurde durch Frankreich nicht gestillt. In den Landesämtern wäre er mit seinem Machtdrang nicht auf seine Rechnung gekommen, weil zuviele adelige Anwärtler der französischen Partei ihm zuvorgekommen wären. Auf die Stellung Jenatschs gegenüber Frankreich deutete Herzog Rohan mit folgenden Worten hin: «Que pour l'intérêt des particuliers il se rencontrerait mieux avec la maison d'Autriche qu'avec la France, pouvant donner emploi en Italie et en Allemagne aux personnes du pays qui font profession de la guerre et aux autres, des pensions qui ne seraient point imaginaires comme celles de France».¹⁴ Zu einem wirklich einflußreichen Posten hätte der Oberst unter französischer Protektion doch nicht gelangen können, denn Frankreich erachtete drei Geschlechter Bündens als die eigentlichen Herren der Republik. Die Schauenstein, Salis und Brügger seien, wie Rohan schrieb,¹⁵ die Fürsten in den Bünden, die andern nur ihre Werkzeuge.

Jenatsch sah sich nach der Vertreibung der Franzosen in Graubünden einer wachsenden Opposition gegenüber. Er hatte in Innsbruck im Jahre 1636/37 die Rückgabe der Untertanenlande nicht gesichert und mußte nun als spanischer Parteigänger zusehen, wie Spanien die Restitutionsverhandlungen mit Graubünden verschleppte. Die bündnerischen Gesandten waren nämlich am 7. August 1637 nach Madrid abgereist und wurden dort anderthalb Jahre hingehalten. Indessen aber gewann Frankreich immer mehr Einfluß in Graubünden. Jenatsch, eine der Hauptstützen der spanischen Partei in Bünden, wurde am 24. Januar 1639 ermordet, während Frankreich sich bemühte, die bündnerischen Alpenübergänge wieder in die Hand zu bekommen. Daraufhin wurden in Madrid die Verhandlungen am 1. Februar abgeschlossen, und die Bündner konnten mit dem spanischen Versprechen, die Untertanenlande zu restituieren, nach Hause zurückkehren. Die für die Herrschaft der Bündner nachteiligen Bestimmungen über die Religion mußte sich Graubünden gefallen lassen. Die katholischen bündnerischen Führer verlangten nämlich, daß den evangelischen Bündnern weder freie Religionsausübung noch der Aufenthalt in den Untertanengebieten gewährt werde.¹⁶ Am 3. September 1639 wurde das Mailändische Kapitulat, der Ewige Friede und die Kapitulation die Untertanenlande betreffend, in Mailand abgeschlossen.

¹⁴ H. von Rohan, *Mémoires et lettres*... S. 287.

¹⁵ H. von Rohan, *Mémoires et lettres*... S. 290.

¹⁶ A. Pfister, *Georg Jenatsch* S. 361.

5. Korrekturversuche

Es vergingen siebenzig Jahre seit dem Abschluß des Mailändischen Kapitulates, bis Graubünden den günstigen Augenblick wahrnehmen zu dürfen glaubte, das Kapitulat, das in den wesentlichsten Punkten unbeachtet blieb, erneuern und verbessern zu können. Die europäischen Großmächte richteten wieder einmal ihre Blicke auf die wichtigen Alpenübergänge. Frankreich hatte die Niederlagen von Ramillies und Turin erlitten (1706); das Heer stand stark reduziert da. Mailand war in die Hände des Prinzen Eugen und des Herzogs von Savoyen gefallen. Savoyen suchte nun Anschluß an Österreich.

Am 12. Januar 1707 ließ Wien durch den Gesandten Baron Johann Battista Wenser¹⁷ bei den bündnerischen Häuptern um den Durchmarsch bitten. Als neuer Beherrscher Mailands trat nun Kaiser Joseph I. an Stelle Spaniens als Glied im außenpolitischen System Graubündens. Er konnte sich in seinen Forderungen natürlich nicht auf das Mailändische Kapitulat berufen, da Graubünden den Ewigen Frieden mit Spanien abgeschlossen hatte und nicht ausdrücklich mit Philipp IV. als Herzog von Mailand. So wollte Österreich die Republik auf Grund der Erbvereinigung der drei Bünde mit dem Erzhaus Österreich von 1518, erneuert im Jahre 1641, zur Aufgabe der Neutralität und zur Paßbewilligung bewegen. Frankreich versprach darauf den Bündnern, 6000 Mann zu besolden, um die Pässe zu bewachen. Dieses gewaltige Angebot schlug Graubünden aus, in der Hoffnung, mit dem Kaiser als Herzog von Mailand ein besseres Kapitulat abschließen zu können.¹⁸ Da Zürich und Bern in dieser Zeit auf die Seite der Alliierten neigten, der englische Gesandte Stanyan in Chur als Vertreter einer alliierten Macht für die Paßbewilligung sprach, ließ sich die Republik herbei, dem Kaiser einen Dienst zu erweisen. Aus dieser Situation heraus war es für die Republik sicher naheliegend, das große Interesse des Kaisers an den bündnerischen Pässen auszunützen. So wurde 1707 der sogenannte Paßtraktat abgeschlossen, wobei England als Garant erschien.¹⁹

Im Paßtraktat erlaubte Graubünden den Alliierten den Durchmarsch. Der Kaiser, England und die Niederlande versprachen der Republik, sie in den kommenden Frieden mit Nutzen und Vorteil einzuschließen. Bei der vorgesehenen Erneuerung des Kapitulates boten England und Holland die Vermittlung an. In der kaiserlichen Ratifikation (9. April 1707) wird festge-

¹⁷ Baron Johann Battista Wenser von Freyenthurm, ober-österreichischer Hofkammerrat, war als Administrator von Räzüns österreichischer Gesandter in Graubünden. Zur Zeit der Kapitulatserneuerung war er vom 20. 5. 1726 bis 8. 9. 1727 Gesandter in Graubünden. Als Gesandter in besonderer Mission vertrat er die kaiserlichen Interessen in den Bünden vom 15. 12. 1729 bis 22. 9. 1730. Vgl. Repertorium der dipl. Vertreter aller Länder, Bd. II 1716–1763, Zürich 1950.

¹⁸ SAB, Pündten-Bücher, Bd. K, Einleitung.

¹⁹ Paßtraktat 1707 siehe SAG, Bundestagsprotokoll, Bd. 63, S. 245–251; Vgl. auch SAB, Pündten-Bücher, Bd. K.

stellt: «Insonderheit wollen wir es dahin zurichten, . . . daß bei erfolgender Erneuerung des Kapitulates alles zu beiderseitiger, größter Zufriedenheit gefaßt und der Republik in ihren billigmäßigen Forderungen entsprochen werde».

1709 hoffte Graubünden, in den kommenden allgemeinen Friedensschluß einbezogen zu werden, um seinen Wünschen Achtung verschaffen zu können. Daher wurde der bündnerische Oberst Peter von Salis²⁰ im Mai 1709 nach England und Holland geschickt. Bei England und Österreich sollte er erwirken, daß das Kapitulat von 1639 in verschiedenen Punkten verbessert und das Fort Fuentes im Veltlin geschleift werde. Weiter sollte die Gerichtsbarkeit ausgedehnt werden bis an den Comersee einschließlich der Feste und auf clefnerischem Gebiet bis an die Bocca d'Adda. Er sollte auch auf die Rückgabe der drei Gemeinden am Comersee drängen. Wenn schließlich dies letztere nicht zu erlangen sei, dann müsse die Abhaltung von Märkten in den Drei Plevén Gera, Gravedona und Domaso, wie mailändischerseits mehrmals versprochen, gefordert werden.

Im Oktober 1710 wurde von Salis im Haag immer noch mit leeren Verträgen Österreichs abgespiesen. Beachtenswert ist seine Kühnheit, mit der er schließlich den Bündnern zur Selbsthilfe riet.²¹ Österreich sei, wie er glaubte, entschlossen, nicht Wort zu halten. Er fragte sich, warum man sich in Graubünden darauf versteifen wolle, das Kapitulat von 1639 und den Paßtraktat zu beobachten, während die Regierung in Wien weder diesen beiden Verträgen noch der Erbvereinigung von 1518 nachlebe. Er glaubte, auf diese Art würden alle Verträge mit dieser Macht lediglich zu Ketten für die Bünde. Der bündnerische Gesandte von Salis wäre bereit gewesen, das ganze Gewicht der Republik in die Waagschale zu werfen, indem Österreich hätte aufgefordert werden sollen, sich an die Verträge zu halten. Sonst werde Graubünden diese Fesseln sprengen. Peter von Salis mußte vor seiner Abberufung 1712 noch die höhnische Bemerkung des Prinzen Eugen vernehmen, Österreich bedürfe der Bündnerpässe nicht, und allfällige Gelüste des Volkes, sich vom Kapitulat von 1639 zu emanzipieren, werde das Fort Fuentes niederhalten. Außerdem werde es den Korn- und Salzhandel mit Venedig sperren.²²

²⁰ Peter von Salis (Casa Antonio, 1675–1749) war Landesoberst des Gotteshausbundes, Oberst in venezianischen Diensten, Gesandter nach London, dem Haag und Utrecht 1709–1713. Er war Schwiegersohn des Herkules Salis (†1727). Vgl. HBLs VI 18, Nr. 41; Vgl. P. Nicolaus von Salis-Soglio, Die Familie von Salis, Lindau i. B. 1891.

²¹ J. A. von Sprecher Bd. 1, S.85: Brief Peter von Salis, 11. 10. 1710.

²² J. A. von Sprecher Bd. 1, S. 91/92: P. von Salis an Bundesschreiber Reith, 25. 11. 1712.

II. Kapitel

Im Vorfeld der Kapitulationserneuerung

Sieben Jahre vor Beginn der Verhandlungen Bündens mit dem Kaiser über die Kapitulationserneuerung, im Jahre 1712, kam der gewiegtste bündnerische Diplomat, Peter von Salis, zum Schluß, die einseitig gehaltenen Verträge mit Mailand-Österreich, die zu Fesseln geworden seien, sollten abgeschüttelt werden. Mit den Fesseln waren die Bestimmungen des zweiten Vertrages, der Kapitulation die Untertanenlande betreffend, gemeint, welche die Stellung der Republik in den Untertanengebieten untergruben. Es stellt sich die Frage, ob Graubünden sich völlig über diese Bestimmungen hinwegsetzen konnte; denn dann hätte sich der Kaiser noch weniger um die Bestimmungen des Ewigen Friedens, des ersten Vertrages des Mailändischen Kapitulates, gekümmert. Die Republik hätte sich ganz der Willkür Österreichs und Mailands ausgesetzt in den Fragen, die im ersten Verträge geregelt worden waren. Im wesentlichen betraf dies die Getreideversorgung, die Fremddienste, den Handel mit Mailand und den Transit durch bündnerisches Gebiet.

Wenn die Republik der drei Bünde im Jahre 1719 doch wieder auf eine Verhandlungsaufnahme mit dem Kaiser drängte, so scheint es, daß der kleine Alpenstaat mit Österreich-Mailand ins reine kommen wollte. Im folgenden soll kurz abgeklärt werden, ob eine gewisse Zwangslage Graubündens gegenüber Österreich in wirtschaftlicher und politischer Hinsicht bestand.

1. Wirtschaftliche Verhältnisse

a) Die Getreideversorgung

Die Briefe des Gesandten Peter von Salis aus den Niederlanden beleuchten sehr gut die Frage der Getreideversorgung Graubündens. Als er zum Schluß kam, daß mit Österreich keine besseren Vertragsbedingungen zu erzielen seien und man sich deshalb dieser Fesseln entledigen müsse, forderte er die Bündner auf, mehr Kornfrüchte anzupflanzen und Getreidemagazine anzulegen.¹ Die Zeiten Ulrich Campells (1510–1582), des bündnerischen Chronisten des 16. Jahrhunderts, als viele Gegenden Graubündens noch Überschuß an Getreide besaßen, waren offenbar vorbei. Der Abschluß des Mailändischen Kapitulates von 1639 bewirkte sicher einen Rückgang der Getreideproduktion, da billigeres Korn aus Mailand eingeführt werden konnte. Der österreichische Gesandte in Chur, Baron Wenser, berich-

¹ J. A. von Sprecher Bd. 1, S. 86, Anmerkung.

tete 1730 dem Kaiser² mit Bestimmtheit, Graubünden könne ohne mailändisches Getreide nicht leben.

Es ist aber zu beachten, daß nicht nur aus dem Herzogtum Mailand, sondern auch aus Tirol, Vorarlberg und vor allem aus dem Schwäbischen Korn eingeführt wurde. Ein französischer Diplomat meinte sogar in einem Memorial an die Bünde, überdies komme das meiste Getreide ja nicht aus den österreichischen Staaten, sondern aus Schwaben.³ Damit wollte der Franzose sagen, Graubünden sei in der Getreideversorgung nicht allein von Mailand und den habsburgischen Stammlanden abhängig. Diese Feststellung hat ihre Richtigkeit. Kaiserliche Diplomaten bestätigten dies anläßlich einer Konferenz in Bozen 1729. Es wurden dort Zwangsmittel gegenüber Bünden besprochen, wobei auch eine «Universal-Getreidesperre» in Erwägung gezogen wurde. Hier schrieb Wensler nach Wien, eine solche könnte in Betracht gezogen werden. Wenn aber das Reich und die Schweiz nicht konkurrierten, so litten nur die österreichischen Untertanen unter der Sperre.⁴ Noch deutlicher wird eine gewisse Immunität der Republik gegenüber solchen Maßnahmen in einem Bericht aus Mailand.⁵ Der österreichische Gesandte Wensler nannte einige «Compulsivmittel» gegen die Republik, wobei die Sperre in der «Victualienzufuhr» als unzulänglich betrachtet wurde, da Graubünden in diesem Falle nur aus der Schweiz, den italienischen Vogteien und Venedig versorgt würde. Der daraus entstehende Schaden sei dann für die österreichischen Untertanen größer.

Ähnlich verhielt es sich mit der Salzversorgung. Eine Salzsperre sei nicht ratsam, schrieb Wensler aus Bozen, da Graubünden sonst von Venedig Salz annehme.

Es stand selbstverständlich fest, daß sich ein Nichtfunktionieren des Korn- und Salzhandels mit Mailand und den übrigen österreichischen Gebieten sicher zum Nachteil der Republik auswirken konnte. Der Kaiser konnte aber die Bündner in der Frage der Lebensmittelversorgung nicht in eine absolute Zwangslage bringen. Graubünden hätte einen Rückhalt in anderen Produktionsgebieten gefunden.

b) Die Kriegsdienste^{5a}

Die Kriegsdienste waren schon eher dazu angetan, die Aufmerksamkeit der Bündner auf sich zu lenken. Wer Kriegsdienste anbot, hatte stets einen beträchtlichen Teil der Gemeinden Bündens auf seiner Seite. Unter den drei Mitteln, die kaiserlichen Interessen in Graubünden durchzusetzen, nannte

² BAB, Wien/Regesten, Grb., Fasz. 14, 7. 6. 1730.

³ J. A. von Sprecher Bd. 1, S. 66.

⁴ BAB, Wien/Regesten, Grb., 6. 11. 1729.

⁵ Ib., 7. 1. 1730.

^{5a} Vgl. Rudolf Jenny, J. A. v. Sprecher/Kulturgeschichte der Drei Bünde im 18. Jahrhundert S. 601–605.

der österreichische Gesandte Greuth⁶ als erstes die Kriegsdienste.⁷ Hatte die Republik dem Kaiser mit der Paßsperr einen Dienst erwiesen, so wurde Greuth sicher von den Bündnern veranlaßt, in Wien als Gegenleistung um kaiserliche Solddienste anzufragen.⁸ Der offensichtliche Vorteil des Mailändischen Kapitulates lag auch im Soldwesen. Der Gesandte Wenser glaubte, wie er 1730 über den Nutzen des Kapitulates für die Gemeinden der drei Bünde sprach, daß viele Gerichte außer den Pensionen keinen Nutzen aus diesem Verträge hätten.⁹

Hier ist gewiß auch zu beachten, daß sich die Offiziere für das kaiserliche Heer aus wenigen Familien rekrutierten. In der Regel warben die Hauptleute selbst im eigenen Lande, wobei sie in erster Linie ihre engere Heimat berücksichtigten. Somit können wir ein erhöhtes Interesse am kaiserlichen Solddienst auch im eigentlichen Einflußgebiet dieser Militärs suchen. Aus der Zeit der ersten Kapitulatserneuerung sind vier Namen von Offizieren in kaiserlichen Diensten zu nennen: Salomon Sprecher¹⁰ war der Mann, der nach 1726 im Dienst des Kaisers zu Vermögen und Ansehen gelangte. Herkules von Pestalutz und Baron von Schauenstein¹¹ waren die eigentlichen Vertreter der in kaiserlicher Gunst stehenden Offiziere.

Zur Zeit des Kapitulatsabschlusses waren es außerdem die Söhne des Brigadiers J. U. von Albertini,¹² die auf kaiserlichen Solddienst warteten. Die französischgesinnten Salis, die nicht in diese Dienste traten, unterstützten selbstverständlich keine Bestrebungen, die zu kapitulatsmäßigen Abmachungen hinsichtlich der Fremddienste mit Österreich führten, da dadurch ihre Gegner beim Volk nur Kredit gewinnen konnten.

Hätte Österreich häufiger Dienste angeboten, so könnte in dieser Frage ein wichtiger Antrieb zur Kapitulatserneuerung erblickt werden. Der österreichische Gesandte Greuth war aber schon im März 1725 genötigt, nach Wien zu berichten,¹³ die Protestanten machten andauernde Opposition gegen das Kapitulat, da die Kriegsdienste ausblieben und anderwertige

⁶ Freiherr Egidius von Greuth war a. o. Gesandter des Kaisers in Graubünden (Räzüns). Er war accreditiert vom 20. 11. 1708 resp. 1710 bis zu seinem Tode am 6. 3. 1726. Vgl. Repertorium der diplomatischen Vertreter aller Länder, Bd. II, 1716–1763, Zürich 1950.

⁷ BAB, Wien/Regesten, Grb., 31. 3. 1725.

⁸ Ib., 23. 8. 1719.

⁹ Ib., 15. 8. 1730.

¹⁰ Salomon Sprecher von Bernegg (1697–1758), Bundeslandammann des Zehngerichtebundes 1731, 1735; 1743 mit einem Regiment im Dienste Maria Theresias, 1754 Gouverneur von Como; in Bünden Haupt der österr. Partei. Vgl. HBLs VI 480; vgl. Sprecher/Jenny, Kulturgeschichte der Drei Bünde, Anmerkung S. 239 ff.

¹¹ Graf Thomas von Schauenstein (gestorben 1742) hat es in kaiserlichen Diensten zum Generalmajor gebracht. Herkules von Pestalutz (1683–1751) konnte 1708 eine eigene Kompanie für das Bataillon Buol werben, 1716 trat er in das Regiment Lothringen ein, 1739 wurde er Reichsbaron, 1740 Generalmajor, 1744 Feldmarschall-Leutnant.

¹² Siehe Anmerkung 7 S. 85.

¹³ BAB, Wien/Regesten, Grb., 31. 3. 1725.

verboten würden. Gerade die Beschneidung der Möglichkeit, frei in französische oder andere Kriegsdienste zu treten, mochte in dieser Frage nur gegen das Interesse der Republik gehen.¹⁴ Darin sah der Gesandte Peter von Salis im Jahre 1712 auch zum Teil die Ketten für Graubünden, die durch das Mailändische Kapitulat auferlegt wurden.

c) Handel und Transit

Wir gehen wohl nicht fehl, wenn wir die Bedeutung dieser Wirtschaftszweige für Graubünden auf Grund der Urteile der kaiserlichen Diplomaten ermitteln. In einer Konferenz in Mailand 1730 ging es wieder einmal darum, Mittel zu finden, die Republik der drei Bünde zur Beachtung des Kapitulates zu zwingen. Die Bündner wollten nämlich die Protestanten nicht aus den Untertanenländern vertreiben. Man kam in Mailand zum Schluß, daß eine Handelssperre im Vergleich zur vorgesehenen «Victualienzufuhrsperre» die Republik viel empfindlicher treffe.¹⁵ Der damalige österreichische Gesandte in Graubünden, Baron Wensler, fragte in einer Relation die Behörde in Wien an, ob die vorgesehene Drohung auszuführen sei;¹⁶ namentlich wäre mit einer Handelssperre zu drohen. Damit hätte Wensler bestimmt zu einer sehr wirksamen Maßnahme gegriffen. Keine Frage beschäftigte den Bündner dauernd so intensiv wie die des Transites. Dies spiegelt sich in Protokollen und Abschieden des Standes deutlich wieder. «Man hat also», schreibt Domenig,¹⁷ «den Paß von jeher als ein einträgliches, sicheres und bequemes Nationalgut angesehen. Alles war daran beteiligt: der Staat selbst durch seine Zolleinnahmen, alle diejenigen, die in den Behörden darüber zu verfügen hatten, also Zollbegünstigungen erteilten oder geheime Zollpensionen bezogen, ferner die Zollpächter, Zollverwaltungen, Zollämter, die Gemeinden an den Pässen wegen des Ertrages der Zölle, Weg-, Susten-, Ruttner- und Brückengelder usw., dann wieder die Speditoren und vor allem die Fuhrleute. Damit im Zusammenhang standen hinwieder die Schmiede, Wagner und andere Handwerker, nicht zuletzt die Wirte...».

Das Interesse des Standes lag hauptsächlich in den Zöllen, die oft die Hälfte der Gesamteinnahmen der drei Bünde ausmachten. Da der Transit aber spürbar von der Höhe der Grenzzölle beeinflußt werden konnte, so bestand insofern eine wirtschaftliche Abhängigkeit der Republik vom mailändischen Staat, als dieser mit Zollmanipulationen den Handel mit Bün-

¹⁴ SAB, Pündten-Bücher, Bd. K: In der Flugschrift «Unparteiische Reflectiones», gedruckt von Greuth, schrieb ein bündnerischer Patriot: «Kriegsdienste beim Gegner des Kaisers verbieten heißt, die beste Einnahmequelle unserer bekanntesten Häuser verstopfen und die Nation in Armut stürzen».

¹⁵ BAB, Wien/Regesten, Grb., 7. 1. 1730.

¹⁶ Ib., 15. 8. 1730.

¹⁷ R. Domenig, Zur Geschichte der Kommerzialstraßen in Graubünden, S. 36.

den und den Transit fast völlig lahmlegen konnte, wenn die Kaiserlichen sich nicht vertraglich gebunden fühlten.¹⁸ Einen besonderen Nutzen von Handel und Transit hatten die Gerichte an der Hauptroute, die, von der Luziensteig herkommend, in Chur sich teilte in die «Obere Straße»,¹⁹ die sich größtenteils über das Gebiet des Gotteshausbundes zog, und in die «Untere Straße»²⁰ über den Splügen oder Sankt Bernhardin. Mit einer Handelssperre konnte Österreich nicht nur viele Gemeinden schädigen, sondern auch die Salis, die den Kern des Widerstandes gegen Habsburg bildeten. Dies bestätigte der österreichische Gesandte in Graubünden, Baron Heinrich von Riesenfels, mit der Feststellung, mit der Sperre sei die Partei der Salis stets zu strafen.²¹ Die Salis waren nicht nur als Zollpächter an vertraglich geregelten Beziehungen zu Mailand interessiert,²² sondern auch als Inhaber von Seidenmanufakturen in Clefen.²³ Darüber wußte der päpstliche Nuntius dem französischen Gesandten in der Schweiz 1725 aus Mailand zu berichten:²⁴ In den Untertanengebieten hätten besonders die Protestanten hier und dort Manufakturen eingerichtet; sie würden versuchen, den armen Katholiken Geld zu leihen. «Les Salis de Soglio sont ceux qui conduisent cette machine». Eine neue Bestätigung des Mailändischen Kapitulates, der entsprechenden Bestimmungen im Ewigen Frieden, konnte dieser Familie nur erwünscht sein.

Die Märkte in den Drei Plevén (Gravedona, Domaso, Gera) wären selbstverständlich sehr geeignet gewesen, den für Graubünden so bedeutenden Transit zu fördern. Im Ewigen Frieden von 1639 war im dritten Artikel festgelegt worden, daß abwechselungsweise in jedem Orte jeden Mittwoch ein Markt gehalten werden dürfe. Diese für die Republik vorteilhafte Bestim-

¹⁸ Siehe Beilage II S. 130.

¹⁹ An der «Oberer Straße» lagen die Portgemeinden von Lenz, Tinzen, Stalla und Bergell. Porten waren Transportverbände und besorgten den Warentransport auf genossenschaftlicher Grundlage. Die Grundlage der Transportgenossenschaften bildeten die Gemeinden oder Landschaften. Die Portgemeinden waren selten identisch mit den Gerichtsgemeinden. Die Gerichtsgemeinden an der «Oberer Straße» hießen Obporta, Bivio oder Stalla, Oberhalbstein, Tiefencastel, Obervaz.

²⁰ Die «Untere Straße» umfaßte die Porten Im Boden (Ems, Bonaduz, Räzüns), Thusis, Schams, Rheinwald, St. Jakobstal; in Richtung über den St. Bernhardin die Porte von Misox. Die Gerichte des Oberen Bundes an dieser Straße waren Heinzenberg, Thusis, Schams, Rheinwald und die österreichische Herrschaft Räzüns.

²¹ BAB, Wien/Regesten, Grb., Relation Riesenfels an den Kaiser vom 7. 9. 1729. Ferdinand Heinrich Freiherr von Riesenfels, niederösterreich. Regimentsrat, a. o. Gesandter in Graubünden, wurde am 13. 7. 1727 Nachfolger des Gesandten Wenser. Riesenfels blieb in Graubünden bis zum 8. 11. 1729. Vgl. Repertorium der dipl. Vertreter aller Länder, Bd. II, 1716–1763, Zürich 1950.

²² Graubünden verpachtete dem Envoyé Peter von Salis nach seiner Rückkehr aus Holland Zölle zur Abtragung seines Guthabens für die Gesandtschaft. Bei der neuen Verpachtung 1723 trat von Salis als der Meistbietende auf; vgl. HBLs, Graubünden, S. 665; vgl. weiter Pieth, Bündnergeschichte, S. 271.

²³ BAB, Wien/Regesten, Grb., 11. 1. 1719; P. und A. von Salis richteten 1719 in Clefen eine Seidenmanufaktur ein.

²⁴ BAB, Paris, AE, Grisons, Passionei an Avaray, 31. 12. 1725.

mung wurde bald nach 1639 von Mailand nicht mehr eingehalten; die Märkte wurden aufgehoben und statt dessen gewissen Gemeinden Graubündens jährlich 3000 Saum Getreide verabfolgt.²⁵ Die Kornmärkte wieder einzuführen, oder besser: das von Spanien usurpierte Gebiet der Drei Plevan wieder in eigene Hände zu bekommen, um eher über diese Märkte verfügen zu können, mochte das ständige Anliegen vieler Bündner sein, dessen Erfüllung sie in einem erneuerten Kapitulat sahen. Da die Aussicht aber immer geringer wurde, versuchte die Republik 1719 einen neuen Plan zu verwirklichen. Darüber schreibt Buc²⁶: «Nennenswert ist ein Versuch gemeiner drei Bünde, den Transit über Gotthard und Tirol auf Bündnerstraßen zu ziehen durch Schaffung von großen Jahrmärkten in Clefen. Dadurch sollte besonders Baumwolle und Seidentransit nach Clefen gezogen werden. Neben dem Nutzen für das Land sollten auch die Einkünfte loblicher drei Bünde dadurch vermehrt werden. So begründete man auf dem Bundestag zu Chur 1718 diesen Vorstoß.»

Derartige Jahrmärkte wären ein gewaltiger Ersatz für die kapitulatsmäßig versprochenen Kornmärkte in den Drei Plevan gewesen. Sie wären von vielen Kaufleuten außerhalb der Grenzen Bündens sehr begrüßt worden.²⁷

d) Die Laghettofrage

Ein dauerndes Anliegen der Republik war der Wunsch, wenigstens den Laghetto und Piantedo zurückzugewinnen, das heißt den oberen Teil des Comersees bis Ponte dell' Agra. Diese Frage gehört zum Teil in den wirtschaftlichen Interessenkreis der Republik hinsichtlich der Erneuerung des Kapitulates. Wenn nämlich das Wasser des Comersees tief stand, so mußten die Schiffe mit den Waren von Mailand-Como oder Bergamo-Lecco öfters auf mailändischem Gebiet anlegen.²⁸ Ferner war der Besitz dieses Territoriums für eine sichere Beherrschung der Untertanenlande geradezu unerläßlich, da der Laghetto für die Bündner den einzigen Zugang zum Veltlin darstellte, durch den sie während des ganzen Jahres ins Veltlin gelangen konnten. Ein Bündner behauptete,²⁹ der Kaiser brauche nur zwei armierte Schiffelein auf den Laghetto zu setzen und hundert Mann ins Fort, um das Veltlin ohne Schwertstreich wegzunehmen. Anläßlich einer Erneuerung der vertraglichen Beziehungen mit Mailand glaubte man, den Laghetto und Piantedo am ehesten zurückfordern zu können.

²⁵ BAB, Wien/Regesten, Schweiz, Fasz. 101, 22. 3. 1719. Vgl. Sprecher/Jenny, S. 73: Graubünden konnte jährlich 1500 Saum Getreide zollfrei einführen.

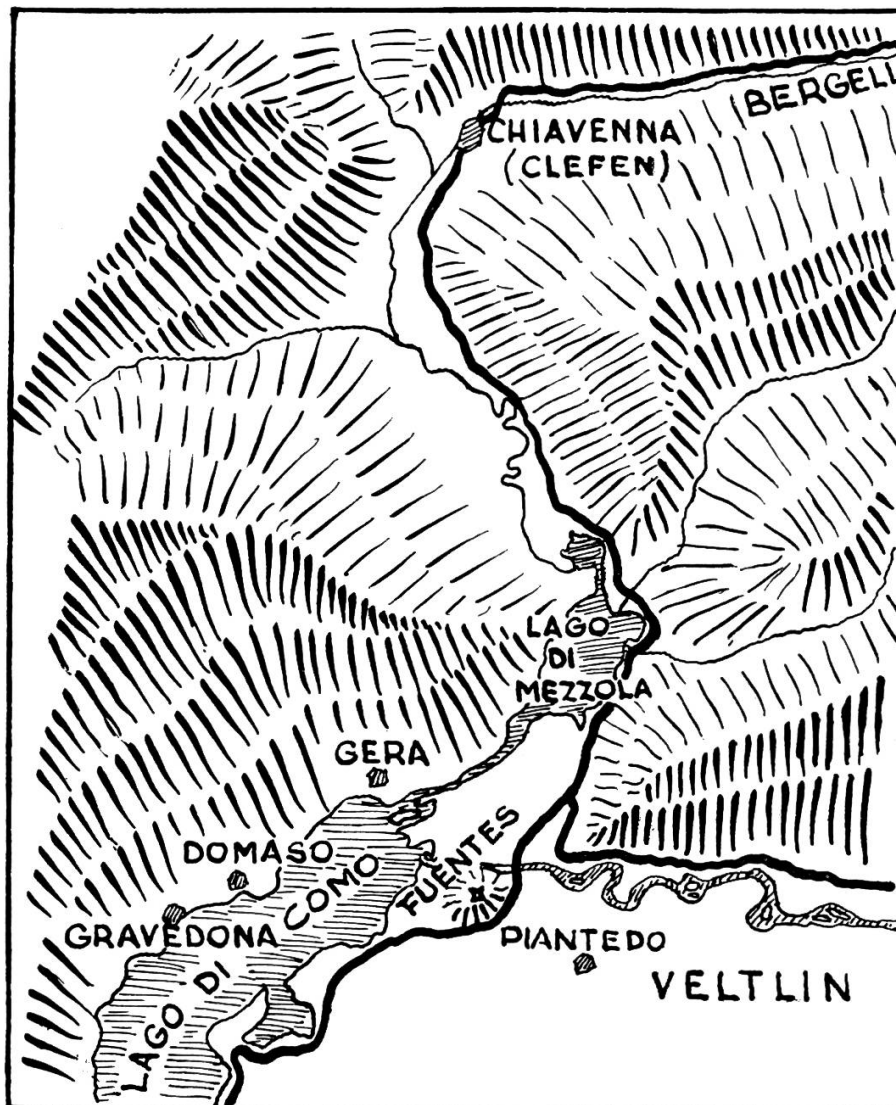
²⁶ Stephan Buc, Beiträge zur Verkehrsgeschichte Graubündens..., S. 110.

²⁷ Da dieser Plan unabhängig von den Bestimmungen des zu erneuernden Ewigen Friedens hätte durchgeführt werden können, wird er später eingehender besprochen.

²⁸ A. Pfister, Partidas e combats ella Ligia Grischa, S. 73/74.

²⁹ SAB, Pündten-Bücher, Bd. K., «Unparteiische Reflectiones...», Flugschrift.

So zeigen die wirtschaftlichen Verhältnisse Graubündens zu Beginn des 18. Jahrhunderts, daß beide Parteien der drei Bünde, die kaiserliche wie die französische, ein Interesse hatten, den Ewigen Frieden von 1639 zu erneuern.



2. Die konfessionelle Frage

Bei einer Erneuerung des Mailändischen Kapitulates stellte sich sicher die Frage, ob nur der Ewige Friede, der erste Vertrag, zu erneuern sei, oder ob die Kapitulation die Untertanenlande betreffend, der zweite Vertrag, auch Neubestätigung werden mußte. Wir wissen, daß der Ewige Friede, den Graubünden mit einigen Verbesserungen erneuern wollte, ein selbständiges Vertragswerk darstellt. Er nimmt nicht Bezug auf die Kapitulation die Untertanenlande betreffend. Er hätte folglich ohne den zweiten Vertrag,

der ein Restitutionsvertrag ist, erneuert werden können. Das entsprach den Interessen Graubündens, denn solange der zweite Vertrag Gültigkeit hatte, dessen Religionsartikel die Bündner nie einhalten konnten noch durften, waren Mailand und Österreich auch nicht an den Ewigen Frieden gebunden.

Eine Neubestätigung der vom Papste inspirierten Kapitulation die Untertanenlande betreffend hatte für die Republik größere politische Folgen, als aus dem Inhalt dieses Vertrages gemeinhin ersichtlich ist. Sicher sind dessen Bestimmungen in erster Linie der Ausdruck der Bestrebungen der katholischen Kirche, dem Vordringen des Protestantismus südlich der Alpen wirksame Schranken zu setzen. Der zweite Vertrag beschnitt jedoch mit den Religionsartikeln die Souveränitätsrechte Graubündens in den Untertanengebieten, was Österreich sehr befürwortete. Wir wissen, daß die Vertreibung aller Protestanten der bündnenfeindlichen katholischen Kirche mehr Macht verliehen hätte. Sie hätte erneut viele Güter der Vertriebenen in die sogenannte «tote Hand» bringen können und damit diesen Grundbesitz dem bündnerischen Fiskus entzogen. Eine Stärkung der katholischen Kirche im Veltlin mit der Erneuerung des zweiten Vertrages bedeutete daher, vom bündnerischen Standpunkt aus betrachtet, Förderung eines bündnenfeindlichen Staates innerhalb der Grenzen des Untertanenlandes. Vor allem wäre es den Kaiserlichen gelungen, durch Ausschluß aller Protestanten die Salis, die eigentlichen Abwehrkräfte gegen kaiserliche Einmischung auf bündnerischem Boden, besonders zu treffen, da die Salis vor allem in der Grafschaft Chiavenna mächtig waren.

3. Neue Aufnahme der Verhandlungen 1719 und 1723

a) Der Grund einer ersten Verhandlungsaufnahme

Im Herbst 1718 beschloß der Bundestag der drei Bünde, in Clefen große Jahrmärkte einzuführen. Diese hätten zum Nutzen des ganzen Landes besonders den Seiden- und Baumwolltransit steigern sollen. Auf diesen Beschluß antwortete der Kaiser bereits am 6. Dezember des gleichen Jahres mit einer allgemeinen Instruktion für den Gesandten Greuth, daß das Mailändische Kapitulat mit Graubünden zu erneuern sei. Gerne stellt man jede kaiserliche Maßnahme gegenüber Bündnen in den gesamteuropäischen Zusammenhang und versucht, alles auf die Interessen am Paß zurückzuführen. Hier ist aber zu vermuten, daß wirtschaftliche Interessen den Ausschlag gegeben haben, denn die Republik konnte sich nachweisbar südlich der Alpen wirtschaftliche Positionen schaffen, die Mailand und dem Kaiser möglicherweise nicht zuträglich sein konnten. Worum es Österreich in den geplanten Verhandlungen ging, zeigt der Brief eines Kaufmanns aus St. Gallen.³⁰ Der St. Galler schrieb einem Bündner am 2. Januar 1719, Beunruhigungen hinsichtlich der Märkte in Chiavenna festgestellt zu haben.

³⁰ Österr. Staatsarchiv Wien, Staatenabt., Grb., Fasz. 7, Brief vom 2. 1. 1719.

«En effet, on y présenta au Consulat Mercantil des lettres de la Régence d'Innsbruck, avec ordre de les présenter au commun des négocians; ces lettres contiennent des défences très expresses, et très rigoureuses de la part de Sa Majesté Impériale de fréquenter directement les deux foires que votre Republique a dessein d'établir à Chiavenna, sous des rigoureuses peines aux sujets de Sa Majesté Impériale, et la perte de tous les privilèges cy devant accordés aux étrangers.»

Der Kaufmann aus St. Gallen wußte nicht nur von den Verboten und Drohungen der Regierung von Innsbruck zu berichten, sondern er kannte auch bereits die von Wien eingeleiteten Schritte Bünden gegenüber. Er schrieb weiter, Wien werde den Gesandten Greuth augenblicklich in die Republik senden. Dieser werde strikte seine Weisungen befolgen und die Republik mit allen Mitteln von der Einführung der Märkte in Chiavenna abzuhalten versuchen, weil man darin die totale Vernichtung der Märkte von Bozen sehe. Der St. Galler unterstrich die Bedeutung der neu zu gründenden Märkte, die ja vortrefflich in den massiven Abwehrmaßnahmen von Innsbruck zum Ausdruck komme. Für den Fall, daß die Einführung der Märkte von den bündnerischen Gemeinden angenommen würde, könnten sich zwei oder drei bedeutende Firmen zusammenschließen «pour s'y appliquer».

Greuth werde also sofort seinen Weisungen entsprechend handeln. Zwei Wochen später verfaßte der österreichische Gesandte ein umfangreiches Schreiben an die Herren der Republik.³¹ Wie ging er nun vor? Greuth, der seit Jahren in seinen amtlichen Schreiben an die Häupter die Republik mit Versprechen hingehalten oder gedroht hatte, nahm nun wieder einmal Bezug auf die «sowohl mündlichen als schriftlichen Beschwerden», die an ihn gerichtet worden seien. Er habe die Begehren der Bündner in Wien der kaiserlichen Kanzlei eingereicht, und er habe Vollmachten erhalten, mit der Republik zu traktieren; und zwar habe Seine Majestät ihm aufgetragen, mit der Republik eine gute «Erbverein- und Capitulatmäßige Nachpar-schafft fortzupflanzen». Er könne die erfreuliche Mitteilung machen, daß die laufenden Annaten inskünftig richtig verabfolgt werden könnten. Nach dieser bekannten «erfreulichen Mitteilung» wandte er sich sogleich den Fragen des Handels zu, die den ganzen übrigen Raum des Schreibens beanspruchten.

Greuth stellte fest, daß das «Commercium» von Süden durch Graubünden nach Deutschland und umgekehrt nicht leiden solle. So möge eine Regelung getroffen werden, daß durch die Erbvereinigung (1518) und durch das Mailändische Kapitulat der Handel beiderseits frei und ungehindert geführt werden könne. Greuth unterließ es aber keineswegs zu sagen, worum es ging. Infolge des bündnerischen Warentransits habe der tirolische eine merkliche Abnahme erfahren. Er schrieb, man habe aber diesem allem bis

³¹ SAG, Landesakten, 17. 1. 1719, Greuth an die Häupter.

auf den heutigen Tag mit einem «nachbarlichen Aug zugesehen und der Löblichen Republik sothanen mit Tirol gemeinsam beziehenden nutzen, ohne die mindeste ver hindernus oder beschwerlichkeit ganz willig, und nachbarlich angedeihen lassen. An statt der dargegen erwarteten erkantlichkeit aber, such anjezo dieselbe (Republik) durch einföhrung der zwei Clefnerisch Märckten die vier uralten Bozener Märckten völlig zu stürzen. . . ». Der Kaiser fühle sich verpflichtet, dieses Übel auf alle erlaubte Weise abzuwenden.

Diese kaiserlichen Forderungen konnte Greuth natürlich nicht mit Bestimmungen des Kapitulates stützen; trotzdem versuchte er die Neuerungen der Bündner als kapitulatswidrig zu bezeichnen, denn es habe «der Verstand» damals (1639) gefehlt, daß die Vertragspartner nicht befugt sein sollten, einander «das commercium ins steckhen zu bringen, mithin seine Landt und Leuth zu ruinieren». Die clefnerischen Märkte könnten «ohne concurrenz der vast von allen seithen angrenzenden Österreichisch-Teutschen- und Italienischen Landen unmöglich ihren vortgang gewünnen. . . ». Die Republik werde dies doch begreifen und eine solche wider die gesunde Vernunft und Billigkeit laufende Neuerung abstellen. Gerade jetzt sei der Kaiser im Begriffe, das Mailändische Kapitulat zum Vorteil der Republik zu erneuern.

Die Voraussage des St. Galler Kaufmanns stimmte also mit der Absicht Greuths überein, mit allen Mitteln die Pläne der Bündner zu durchkreuzen. Es kam nicht von ungefähr, daß gerade Clefen für neue Märkte ausersehen wurde. Hier hatten die Salis 1718, wie Greuth meldete,³² eine Seidenmanufaktur eingerichtet. Im Jahre 1725 standen schon hier und dort Manufakturen in der «salisschen Provinz», von Protestanten unter der Führung der Salis gebaut. Diese Bündner in Clefen waren also die wirtschaftlichen Rivalen, gegen die Greuth die Spitze seines Unternehmens zu richten hatte. Sein Schreiben vom 17. Januar 1719 legte er dem Januar-Kongreß³³ vor. Die Konferenzen hierüber setzten bald ein, und am 23. Januar schrieb der Gesandte Greuth nach Wien,³⁴ der Kaiser werde wohl informiert sein über die «Conferenz zur Hintertreibung der clävischen Märkte».

b) Die Instruktion für Greuth

Es wäre zu erwarten, daß man in der Instruktion vom 6. Dezember 1718³⁵ genaue Weisungen fände, die dem österreichischen Gesandten Mittel

³² BAB, Wien/Regesten, Grb., II. I. 1719.

³³ Der Januar-Kongreß, der in der Regel in Chur tagte, wurde auch der große Kongreß oder Beitag genannt. Die drei Bundeshäupter zogen drei bis fünf Boten aus jedem Bunde bei. Die Vollzugsgewalt aber lag beim Bundestag, der obersten gesamtstaatlichen Behörde, die sich aus den Boten der Gerichtsgemeinden zusammensetzte.

³⁴ Österr. Staatsarchiv Wien, Staatenabt., Grb., Fasz. 7, 23. 2. 1719.

³⁵ Ib.: Fasz. 7, 6. 12. 1718.

und Wege angäben, wie das Ziel, nämlich die Hintertreibung der einzuführenden Märkte von Chiavenna, zu erreichen sei. Auch wäre zu erwarten, daß Österreich sich zu einer Gegenleistung bequemen würde, sofern die Bündner die Märkte von Chiavenna aufheben würden. Diese Gegenleistung – so wäre zu vermuten – bestünde in der von den Bündnern so sehr gewünschten Erneuerung des Mailändischen Kapitulates. Von einem solchen Hauptauftrag steht aber gar nichts in der genannten Instruktion. Es wird festgestellt: Die Republik dringe auf Renovation und auf die versprochene Verbesserung des Kapitulates. Auch die katholischen Orte, besonders Uri, wünschten eine Erneuerung ihres Kapitulates als Schutzschild der katholischen Religion. Den Hauptteil der Instruktion nehmen die Weisungen über die Religion ein, wobei sehr ausdrücklich auf den Vorbehalt und die Bedingung hingewiesen wird, daß die protestantische Religion von den ennetbirgischen Gebieten «wie bis anhin» ausgeschlossen bleibe. Am Schluß wird kurz bemerkt, daß auf keine Neuerungen eingegangen werden könne; im Notfall werde eine stärkere Truppenwerbung gestattet.

Daß die Religion in den Untertanenlanden zum wichtigsten Gegenstand gemacht wurde, zeigen weitere Briefe, so das Schreiben von Carlo Casati aus Mailand an Greuth:³⁶ «Die Religion ist das Hauptfundament von Capitulat und Bündnis...». Das heißt, das Ziel war die Ausschließlichkeit der katholischen Religion in den bündnerischen Untertanenlanden, also die Emigration der Protestanten.

Der Beschluß, die Märkte in Clefen einzuführen, hatte den Haß und Neid mancher führenden Familien den Salis gegenüber gesteigert. Mit dem Anerbieten Österreichs, das Mailändische Kapitulat zu erneuern, hatte Greuth alle diejenigen führenden Familien Graubündens auf seiner Seite, die eine Machtsteigerung der Salis infolge der Einführung der Märkte in Clefen nicht hinnehmen wollten. Die Gesamtheit der katholischen Gemeinden für seinen Plan einzuspannen, schien ihm ein leichtes zu sein. Den Weg, wie Greuth zu den katholischen Gemeindestimmen kommen konnte, hatte dieser längstens aufgespürt. Er schrieb dem Kaiser:³⁷ «Die hiesigen katholischen Gemeinden, die einen Drittel der Republik ausmachen, lassen sich in wichtigen Sachen vom hiesigen Bischof und vom Domkapitel dirigieren». Greuth erwähnte dabei den Kanonikus Castelberg,^{37a} der durch seine Familie großen Einfluß habe und imstande sei, «bei allen Vorfällen nützlichen Dienst zu leisten». Den Bischof aber für ein Unternehmen mit dem genannten Hauptzweck zu gewinnen, durfte dem Gesandten nicht allzu schwer fallen.

³⁶ BAB, Wien/Regesten, Schweiz, Fasz. 101, 8. 3. 1719.

³⁷ Österr. Staatsarchiv Wien, Staatenabt., Grb., Fasz. 7, 23. 2. 1719.

^{37a} Poeschel, Erwin, Die Familie von Castelberg, Aarau 1959.

c) Die Stellungnahme der Bündner

Der Januar-Kongreß in Chur von 1719 ging sofort auf den Vorschlag Greuths zur Kapitulatserneuerung ein. Im Ausschreiben an die Gemeinden³⁸ verlangten die drei Bundeshäupter von den Gemeinden ohne weitere Orientierung Verhandlungsvollmachten. Häupter und Räte waren sich der Schwierigkeiten einer Kapitulatsverbesserung bewußt und meldeten den Gerichten, ein solches Geschäft verlange qualifizierte Herren, die von ihnen zu erwählen seien. Da bei der Aufrichtung des alten Kapitulates vor achtzig Jahren vier Deputierte aus jedem Bunde hierzu gewählt worden seien, so möchte man dies auch jetzt gleich halten.³⁹ Die Antwort der Gerichtsgemeinden wurde schon am 28. Februar erwartet, damit dieses «heilsame werckh» ja nicht verhindert werde.

Bevor die Konferenzen begonnen hatten,⁴⁰ konnte der österreichische Gesandte nicht ohne Triumph dem Kaiser melden,⁴¹ daß die Märkte suspendiert und supprimiert würden, wenn das Kapitulat verbessert und den Beschwerden der Bündner abgeholfen werde. Er hoffe, schrieb er, mit den 5000 Florinen Extra-Pensionen die Protestanten von den Forderungen über Religionsfreiheit in den Untertanenlanden abbringen zu können. – Die katholische Körperschaft hatte sich auch schon bereit erklärt, sich hinter Greuth zu stellen, um ihn in seiner Hauptforderung zu unterstützen. Aus Ilanz wurde ihm diese Hilfe bestätigt,⁴² indem der Bundesstatthalter und etliche Räte katholischer Religion Greuth bei der Erneuerung des Kapitulates um Unterstützung baten.

Aber nicht nur Greuth trug das seine zum Erfolg des Kaisers bei, sondern auch der Ambassador von Mailand mußte die «benmeritos» mit 3000 Saum Tratten, halb Weizen, halb Reis, belohnen,⁴³ um den weiteren Erfolg zu gewährleisten. Denn nun ging es um den Ausschluß der reformierten Konfession aus den Untertanenlanden. Den protestantischen Amtleuten

³⁸ SAG, Bundestagsprotokoll, Bd. 83, 5./16. Februar 1719.

³⁹ Es wurden vorgeschlagen:

Gotteshausbund: Johann Bawier, Chur; Envoyé Peter von Salis ab Soglio; Hptm. und Podestà Georg Perin, Oberengadin; Landammann Johann von Salis, Zizers.

Oberer Bund: Altlandammann Ludwig Cad. De la Torre; Altlandammann Otto von Mont aus Lugnez; Oberstlieut. Johann Peter Marquion, Falladas; Podestà Peter Vielli von Ems.

Zehngerichte: Altbundeslandammann und Hptm. Paul Sprecher von Bernegg; Brigadier Jacob Albertini; Altbundeslandammann Ulysses von Salis von Grüşch; Altbundeslandammann Johann P. Enderli, Maienfeld.

⁴⁰ Diese wurden auf den 11. März festgesetzt.

⁴¹ BAB, Wien/Regesten, Grb., 8. 2. 1719

⁴² Ib.: Wien/Regesten, Schweiz, Fasz. 101, 14. 3. 1719.

⁴³ Ib.: Wien/Regesten, Schweiz, Fasz. 101, 22. 3. 1719.

wollte man freies «Exercitium» in ihren Verwaltungsgebäuden gewähren und ein Kirchlein in Clefen.⁴⁴ Der österreichische Gesandte Greuth wäre bereit gewesen, den Bündnern einige Konzessionen zu machen, so hinsichtlich der Laghettofrage. Das Zustandekommen einer Concordia jurisdictionalis, welche die geistliche Rechtsprechung in den Untertanenlanden hätte regeln sollen, würde er vermutlich auch begrüßt haben, wenn dabei Artikel 27 des zweiten Vertrages⁴⁵ neu bestätigt worden wäre. Dieser Artikel verlangte die Ausweisung aller Protestanten aus den Untertanengebieten. Greuth mußte aber bald erfahren, daß er ohne Rückendeckung von Wien dastand. Der Kaiser war zu keinem Entgegenkommen von Belang bereit. Er wollte keine Erneuerung des Kapitulates. Sein Ziel war erreicht mit der Aufhebung der Jahrmärkte in Clefen. Da für den Gesandten keine neuen Weisungen eintrafen, war er genötigt, die Konferenz von Clefen, welche die Laghettofrage hätte abklären sollen, zu verschieben. Die Jurisdiktionsangelegenheit war ohnehin dazu angetan, auf die lange Bank geschoben zu werden, da die Bündner in dieser Frage mit dem Bischof von Como verhandeln mußten. So wurde der anfänglich rasche Verlauf der Verhandlungen gehemmt. Greuth berichtete dem Gubernator von Mailand, bei den Deputierten in Chur sei kein rechter Ernst zur Vertragserneuerung vorhanden.⁴⁶ Dieser Widerstand zeigt, daß auch die bündnerischen Freunde Greuths einiger Vorteile gewiß sein wollten (Laghetto und Piantedo), bevor sie ihn in der umstrittenen Frage der Emigration aller Protestanten aus den Untertanengebieten unterstützten.

Die Salissche Faktion mußte indessen einsehen, daß sie in den Verhandlungen ihre Interessen nicht durchsetzen konnte. Es wäre ihnen nämlich nicht gelungen, den Ewigen Frieden ohne die Kapitulation die Untertanenlande betreffend zu erneuern, wenn Österreich auf einige Verbesserungen des ersten Vertrages eingegangen wäre. Deshalb machte der Anführer des Widerstandes, Peter von Salis, große Anstrengungen, die Verhandlungen wenigstens zu unterbrechen. Von einer solchen Unterbrechung fürchtete Greuth, daß die Salis die damit gewonnene Zeit dazu benützen würden, die Prädikanten «wider die Gutgesinnten» aufzubringen.⁴⁷ Die Hauptgefahr für die Österreicher lag aber nicht einmal darin, sondern in einer möglichen Intervention Englands, was aus Mailand bestätigt wurde.⁴⁸ Am 15. April 1719 stellte Greuth nämlich fest, daß Peter von Salis in beständiger

⁴⁴ Ib.: Wien/Regesten, Schweiz, Fasz. 101, 3. 4. 1719.

⁴⁵ Artikel 27: «Daß in dem Veltlin und beiden Grafschaften keine andere Religion sein solle, als die katholische apostolische römische, mit austrucklicher Ausschließung aller andern Übungen und Gebrauch einer andern, die da nicht seye die katholische.»

⁴⁶ BAB, Wien/Regesten, Schweiz, Fasz. 101, 15. 4. 1719.

⁴⁷ BAB, Wien/Regesten, Schweiz, Fasz. 101, 15. 4. 1719.

⁴⁸ Ib.: 8. 3. 1719.

Korrespondenz mit dem englischen Botschafter Saint-Saphorin⁴⁹ stand und die Mediation Englands, wie im Paßtraktat versprochen, herbeiführen wollte. Trotzdem konnte Greuth zehn Tage später dem Gubernator Mailands melden, man habe nun in Chur auf die Religionsfreiheit verzichtet.

Sogleich wurde der neue Entwurf des Ewigen Friedens, des ersten Vertrages des Mailändischen Kapitulates, zu Papier gebracht und am 30. April 1719 ausgeschrieben. Der erneuerte Vertrag enthielt eigentlich nichts Neues von Bedeutung. Interessant erscheint allerdings der Artikel 20 dieses neuen Projektes: Kaufmannsgüter aus dem Süden nach Lothringen, Frankreich, an den Rhein und nach Deutschland oder Waren nach dem Herzogtum Mailand sollten die Straßen durch die drei Bünde vor allen andern benützen. Graubünden müsse jedoch die Alpenübergänge in Ordnung halten. Hingegen sollten die Bündner gestatten, daß Kaufleute die Straßen durch die Republik «nach bequemenheit ihres commercii» gebrauchten.⁵⁰ In Artikel 20 versprach Mailand also den Bündnern, den Warentransit durch die Republik wenn immer möglich zu fördern. Dies konnte nur auf Kosten der Gotthardroute erfolgen. Die Meistbegünstigung wäre für Graubünden von großem Vorteil gewesen, wenn sie hätte verwirklicht werden können. Zum Teil hing der Warentransit durch die drei Bünde von der wohlwollenden Haltung Mailands ab. Ob die Bestimmung des Artikels 20 vertraglich verankert war oder nicht, spielte keine Rolle, denn wie wollten die Bündner im mailändischen Staate den Wegweiser für Kaufmannsgüter spielen? Den Kaufleuten stand immer noch die Wahl der Alpenübergänge frei. Artikel 20 des erneuerten Friedens sollte einen Ersatz für die fallengelassenen Pläne und Hoffnungen auf die Jahrmärkte von Chiavenna darstellen, waren es aber in Wirklichkeit nicht.

Am Schluß des Entwurfes teilten die Häupter und Deputierten den Gemeinden mit, daß bei Annahme durch die Gerichte «die ratification (ehe und bevor vorharo angeregt zwei punkten wegen dem Laghetto und Piantedo als auch wegen der concordia jurisdictionalis vollständig erörteret) nicht ausgewechslet werden sollte». Daß aber die Kapitulation die Untertanenlande betreffend, also der zweite Vertrag des Mailändischen Kapitulates, auch miterneuert werden mußte, wurde den Gemeinden verschwiegen. Dies wurde lediglich im Bundestagsprotokoll festgehalten. Die Artikel 28 bis 32 der Kapitulation wurden suspendiert, weil die Jurisdiktionsfrage im Veltlin noch gelöst werden mußte. Man stellte im Protokoll ausdrücklich fest, daß die protestantische Religion gemäß Artikel 27 dieses Vertrages

⁴⁹ Pesme de Saint-Saphorin wurde am 19./30. April 1716 als englischer Minister bei den Eidgenossen accreditiert; Bern anerkannte ihn nicht, weil er ein Vasall (Waadtländer) war. Vgl. Repertorium der dipl. Vertreter aller Länder, II. Bd. 1716–1763, Zürich 1950. Vgl. besonders: Stelling-Michaud, Sven, *La carrière diplomatique de François-Louis de Pesme, seigneur de Saint Saphorin*. Vol. 1: *Saint Saphorin et la politique de la Suisse pendant la guerre de succession d'Espagne (1700–1710)*. Villette-les-Cully 1935.

⁵⁰ SAG, Bundestagsprotokoll, Bd. 83, S. 625/32.

ausgeschlossen sei und fügte den Zusatz bei: «. . und vorbehalten, daß alle und jede jeweilige amtleuth evangelischer Religion Gemeiner drei Pündten während der Zeit ihrer Amtsverwaltung in ihren Paläzen ohne öffentlich gebender ärgernuss oder scandal. . . ihr freyes exercitum Religionis haben mögind und auch zu Cläfen ein kleines Kirchli gestattet werde.»⁵¹

Nun setzten hüben und drüben die Beeinflussungen und Bestechungen der Wählerschaft, besonders der «Dorfmagnaten», ein. Greuth wußte dem oberösterreichischen Hofkammerpräsidenten von bedeutenden Umtrieben der Salis und Saint-Saphorins zu berichten.⁵² Greuths Parteigänger hätten gesiegt; ein namhafter Teil der 5000 Florinen, die ihm für diesen speziellen Zweck zur Verfügung gestellt worden waren, sei freilich dazu nötig gewesen. Von 63 Gemeindestimmen der drei Bünde waren:

- 40 Stimmen für Annahme laut Ausschreiben (mit den vermerkten Vorbehalten),
- 9 Stimmen verlangten noch mehr Konditionen,
- 7 Stimmen wollten neutral bleiben, wurden aber als Ja-Stimmen gezählt,
- 7 Stimmen blieben aus.⁵³

Am 5. Juli 1719 teilten die Häupter das Resultat der Abstimmung dem österreichischen Gesandten mit und erwarteten nun die Stellungnahme des Kaisers.

d) Das Scheitern des Projektes von 1719

Während Mailand und Wien sich über die vorgesehenen Konferenzen ausschwiegen, erwarteten die bündnerischen Häupter mit Ungeduld eine baldige Erledigung des Geschäftes. Sie sperrten willig auf Verlangen Greuths fremden Truppen den Paß oder gaben ihn kaiserlichen Regimentern frei. Die Märkte von Clefen wurden wieder suspendiert, nachdem sie schon publiziert worden waren. Die Truppenwerbungen von Spanien und Frankreich wurden verhindert, die in diesen Monaten hätten erheblich sein können. Das hätte die Bündner nicht geschmerzt, wäre dafür ein Ersatz vorhanden gewesen. So aber fühlten sie sich veranlaßt, den Vorwurf Greuths, in Bünden werde trotz dem Verbot heimlich geworben, zurückzuweisen, und legten ihm klar, daß im Gegenteil alle ihre Offiziere und Landsleute auf die guten Vertröstungen, Kriegsdienste beim Kaiser leisten zu können, warten mußten. Einerseits müsse man von vorteilhaften Diensten bei Österreich absehen, anderseits habe man die Werbung gänzlich unterlassen; man wisse also nicht, was für größere Dienste die Bündner dem Kaiser noch erweisen könnten.⁵⁴

⁵¹ SAG, Bundestagsprotokoll, Bd. 83, S. 565 ff.

⁵² BAB, Wien/Regesten, Schweiz, Fasz. 101, 30. 5. 1719.

⁵³ SAG, Bundestagsprotokoll, Bd. 83, S. 650.

⁵⁴ SAG, Bundestagsprotokoll, Bd. 84, Schreiben der Häupter an Greuth vom 29. 7./9. 8. 1719.

Es gehörte zur Taktik des österreichischen Gesandten, derartige Eingaben mit ordentlichem Gepolter und massiven Drohungen zurückzuweisen. Eine solche Gelegenheit bot sich anlässlich des Bundestages in Davos. In seiner Eingabe an die Republik «auf Befehl des Kaisers» schrieb er⁵⁵, das projektierte Kapitulat sei dem mailändischen Gubernator zum Studium überreicht worden. Es falle nun dem Kaiser «empfindlich», daß die Republik es gestatte, «die von Ihnen zu Diensten der Republik Venedig angeworbenen Völker, – dero offenbaren Feinde dem Duc von Anjou, welcher weltbekanntermaßen während des Türkenkrieges dero Länder ohne den gegebenen Anlaß angefallen – zu überlassen; und zwar just zur Zeit, da sie (die Republik) mit dem Kaiser das alte Bündnis zu ihrem Vorteil zu erneuern im Werke begriffen wäre.» Man könne es nicht zusammenreimen, wie die Republik sich so feindlich verhalten könne. Wenn die Bünde sich zu den Feinden begäben, würde dies, wie Greuth meinte, den Krieg nach sich ziehen. Mildernd fügte er am Schluß bei, die begehrten zwei Konferenzen seien bewilligt worden, doch sollten solche feindlichen Handlungen nicht mehr vorkommen. Die Wirkung blieb nicht aus. Der Bundestag beschloß nämlich strenge Maßnahmen zur Verhinderung von heimlichen Werbungen.

Mit solchem Geplänkel entschwanden die Hoffnungen der Bündner auf eine Erneuerung des Kapitulates immer mehr; ihre Führer gerieten in eine peinliche Lage.⁵⁶ Ihnen schienen die Drohungen des Gesandten gerade geeignet, dem ungeduldigen Volk, das mit erstaunlich wachsamen Augen die politischen Manöver verfolgte, klarzumachen, daß wegen der mangelnden Disziplin im Werbeverbot der Abschluß des Kapitulates in Frage gestellt worden sei. Doch Greuth mußte bald einsehen, daß in der Republik die Überzeugung immer mehr Verbreitung fand, alles sei ein simuliertes Werk zur «Hinterstelligmachung» der Clefner Märkte.⁵⁷

Die Antwort auf die Frage, warum Wien die Erfolge Greuths nicht zu sichern versuchte, geben uns die von Wien instruierten Stellen in Mailand. Ein Ausschuß der mailändischen Verwaltung, Giunta genannt, befaßte sich nämlich mit der Kapitulatserneuerung. Er war das maßgebende Kollegium mit den letzten Weisungen des Hofes in Wien. Allerdings orientierte er zu dieser Zeit Greuth nicht einmal eindeutig über die Absichten des Kaisers. Während man nämlich in Mailand wußte, daß der Kaiser mit der Republik nicht weiter über das Kapitulat verhandeln wollte, drängte Greuth ungeduldig auf die versprochene Laghettokonferenz.⁵⁸ Die Meinung des Ausschusses erfuhr Greuth später im wesentlichen durch den Nuntius in Mailand, Pradisies.⁵⁹ Dieser erklärte, man wolle das alte Vertragswerk ohne jegliche Abänderung bestätigt wissen. «Sie, die Herren der Giunta, führen in specie

⁵⁵ Ib.: 18. 9. 1719.

⁵⁶ SAG, Bundestagsprotokoll, Bd. 84, 28. 7./8. 8. 1719.

⁵⁷ BAB, Wien/Regesten, Schweiz, Fasz. 102, 10. 8. 1719.

⁵⁸ BAB, Wien/Regesten, Schweiz, Fasz. 102, 15. 8. 1719.

⁵⁹ Österr. Staatsarchiv Wien, Staatenabt., Schweiz, Fasz. 102, 1. 8. 1719.

gegen das Capitulat an, die Religion sei in der größten Unsicherheit und perire über diesem passum weitläufig...» Auch der Artikel über Leitung des Warenzuges über die Bündnerpässe werde kritisiert. Die Giunta glaube, so berichtete Pradisies weiter, der Kaiser sei von Graubünden nicht abhängig. Man könne sich kaiserlicherseits in der Kapitulationsfrage passiv verhalten und die Bündner sich weiter um eine Erneuerung und Verbesserung bemühen lassen. Der Nuntius bedauerte, daß das Capitulat nicht erneuert wurde und bemerkte: «Wenn die Capitulation sopra la religione (zweiter Vertrag)... von Wort zu Wort ohne die geringste Veränderung zugleich mitconfirmiert ist, sehe ich nicht ein, wie die Giunta sagen kann, die Religion sei nicht in salvo». Die katholische Kirche drängte selbstverständlich auf eine Erneuerung der Kapitulation die Untertanenlande betreffend. Der Kaiser hingegen wollte den Ewigen Frieden, den ersten Vertrag des Mailändischen Kapitulates, zu jener Zeit nicht erneuern. Er benötigte die Bündnerpässe nicht und wollte für das Durchmarschrecht den Bündnern auch keine kapitulatsmäßigen Jahrgelder entrichten. Trotzdem unternahm der österreichische Gesandte Greuth 1720 nochmals einen Vorstoß, die Bünde von ihren Forderungen die Religion betreffend abzubringen, um so den kaiserlichen Interessen ganz und gar gerecht zu werden. In seiner Relation an den Kaiser schrieb er: «Ich habe den Principalioren der Republik eine bestimmte Summe versprochen, – nach Proportion ihres Ansehens –; auch damit bewirkt, daß nicht nur die Republik den bereits an alle in deutsch- und welschen liegende commercierende Ort ausgeschriebenen Clevischen Jahrmarkt abgestellt hat, sondern auch die Protestierenden von ihrer praetendierten Religionsübung und Erbauung neuer Kirchen im Veltlin ganz gut willig und ohne die mindeste davon zu besorgen habende Weitläufigkeit abgestanden sind.»⁶⁰

Wahrscheinlich wurde Greuth doch etwas getäuscht, indem die Bündner «Principalioren» die leckeren Schmiergelder einstrichen, der Verwirklichung ihrer Versprechen aber nicht mit dem nötigen Einsatz nachgingen. So mußte Greuth, der Herr von Rätzüns, Ende des Jahres 1720 doch nach Wien melden, die Republik wolle nicht gebunden sein, bis die Kapitulationsfragen bereinigt seien. Es sei kein einziger «von Credit» im Land, auf den er sich verlassen könne.⁶¹

Noch waren die katholischen Führer Bündens und die Freunde des Gesandten Greuth nicht für eine bedingungslose Annahme des Kapitulates von 1639 zu haben. Es sollte aber nicht mehr lange dauern, bis Kaiser und Papst ihre Ziele erreicht hatten und die Minen gelegt waren, welche die Bünde mehrmals zu sprengen drohten.

⁶⁰ Österr. Staatsarchiv Wien, Staatenabt., Grb., Fasz. 7., 31. 7. 1720.

⁶¹ BAB, Wien/Regesten, Grb., 20. 11. 1720.

e) Die «Kaiserliche Erklärung» von 1723

In den Jahren nach 1719 war in Graubünden stets die Rede vom Mailändischen Kapitulat. Die Bundestagsprotokolle zeigen, wie die meisten Kongresse und Bundestage sich damit befaßten. Immer wieder gelangten die Häupter der drei Bünde an den österreichischen Gesandten mit der Forderung auf Kapitulatserneuerung. Greuth speiste die bündnerischen Führer ab mit den bekannten Versprechen über Zollerleichterungen im Süden, Laghettofrage oder Regelung der Rechtsprechung in den Untertanengebieten. Dem Gesandten Greuth mochte es oft peinlich sein, die Bündner mit ständigen Vertröstungen oder auch gelegentlich mit der Androhung von Zollsperrern hinzuhalten. Um die österreichischen Parteigänger in ihrer kaiserfreundlichen Haltung zu bestärken, mußte Greuth wieder einmal der Anbietende sein. Er überreichte 1723 den Häuptern eine «Kaiserliche Erklärung». Wien konnte damit zeigen, daß der Republik die Möglichkeit der Kapitulatserneuerung erneut geboten wurde, obschon auch diese Erklärung nur ein Manöver war.

Die «Kaiserliche Erklärung» von 1723 ging nicht auf den Vertragsentwurf von 1719 ein. Sie stellte ganz einfach einen Vorschlag zur Erneuerung des Kapitulates von 1639 dar, des Ewigen Friedens und der Kapitulation die Untertanenlande betreffend. Einige Abänderungen im Vertragstext waren ohne Belang. Der Bundestag der drei Bünde, der 1723 in Ilanz tagte, erklärte im Ausschreiben an die Gemeinden den Unterschied zwischen dem Projekt von 1719 und der «Kaiserlichen Erklärung».⁶² Über die Kapitulationspunkte des Veltlin betreffend (zweiter Vertrag) fügte der Bundestag bei: «So wird verlangt, daß es bei denjenigen, so Anno 1639 errichtet worden, sein alliges verbleiben haben und anbei alle dargegen eingeschlichen Mißbräuch und Contraventionen von nun an abgestellt werden . . .». Damit wurden die Gemeinden auf die Nichtduldung der Protestanten im Untertanengebiet aufmerksam gemacht.

Im Januar-Kongreß in Chur, der freilich manchmal auch erst im Februar tagte, wurden am 22. Februar 1724 die Gemeindestimmen über das Ausschreiben vom September des vorigen Jahres ausgezählt. Von 63 Gemeindestimmen verlangten nicht weniger als 18 strikte die Bestätigung des Kapitulates von 1639, also die Unterstützung der «Kaiserlichen Erklärung».⁶³ Trotzdem nahm der Kongreß einhellig Stellung zur Kapitulationsfrage und richtete ein ausführliches Schreiben⁶⁴ an Greuth. Ganz energisch protestierten die Bündner gegen die Absicht Österreichs, die Laghettofrage und die Concordia jurisdictionalis dem Kapitulat nicht anhängig zu machen. Sie glaubten, dies mit Fug und Recht auf Grund der Artikel 28 und 38 der

⁶² SAG, Bundestagsprotokoll, Bd. 89, S. 286–291.

⁶³ SAG, Bundestagsprotokoll, Bd. 89, S. 417. Von 18 Stimmen waren 12 aus dem Oberen Bund.

⁶⁴ Ib.: 20. 2./3. 3. 1724.

Kapitulation fordern zu dürfen. Die entschlossenen Forderungen arteten aber in ein Klagelied aus: Die Souveränität und Oberherrschaft in den Untertanengebieten würden von Zeit zu Zeit in höchstem Grade gekränkt. Es geschehe manches zum Nachteil des «weltlichen Foro, indem bald ein, bald das andere unter dero geistlicher Jurisdiction zu bringen gesucht wird, wie solches uns all zu hell am Tag liegen tut, sodaß wenn dem nicht bald vorgekehret, unserer Republik nichts anders als der Schatten ihrer Oberherrschaft über dero Untertanenlande verbleiben würde».

In einer Flugschrift vom April 1724⁶⁵ wurden die schwerwiegenden Fragen der Kapitulation die Untertanenlande betreffend erörtert. Darin wurde festgestellt, der Bischof von Como werde vom Kaiser unterstützt; er lasse den Bündnern nur den Schatten der Untertanenlande zurück, «da zwei Drittel der stabili und liegenden Gütern allbereits der Geistlichkeit gehören und man täglich neue geistliche Beneficien aufrichtet und damit die Güter der weltlichen Jurisdiction und Souveränität den gemeinen Landen entzieht.»

So bedeutungslos die «Kaiserliche Erklärung» an sich erscheinen mochte, so hatte sie doch ihre Folgen. Das Abstimmungsergebnis zeigte nämlich den Mailändern und dem Bischof von Como, daß die Bündner früher oder später doch mit dem unverbesserten Mailändischen Kapitulat in Schach gehalten werden konnten. Es mußte nur der Augenblick kommen, da der Kaiser das nötige Interesse am Ewigen Frieden mit Bündnen zeigte, um mit Hilfe der katholischen Kirche den Bündnern das umstrittene Vertragswerk aufzuzwingen.

Ein vermehrtes Interesse am Mailändischen Kapitulat fand Kaiser Karl VI. bereits im Jahre 1725 infolge einer Neugruppierung der europäischen Mächte. Warum? 1724 verschlechterte sich das Verhältnis Spaniens zu Frankreich, weil der Leiter der französischen Regierung, der Herzog von Bourbon, die spanische Infantin Maria Anna Viktoria, erst neun Jahre alt und mit Ludwig XV. verlobt, ihren Eltern zurückgeschickt hatte. Bourbon wollte den jungen König baldigst verheiraten, um die Thronfolge zu sichern. Weil die Infantin noch nicht im heiratsfähigen Alter stand, mußte sie nach Spanien zurückgewiesen werden. Das erbitterte ihre Mutter, Königin Elisabeth von Spanien. Sie ließ im November 1724 am Wiener Hofe nachforschen, ob eine dynastische und staatliche Verbindung möglich wäre. Es kam zu den Verträgen vom 30. April und 1. Mai 1725 zwischen Spanien und Österreich. Das alte spanisch-österreichische Übergewicht sollte wieder hergestellt werden. Kaiser Karl VI. erklärte sich sogar geneigt, seine älteste Tochter Maria Theresia mit dem spanischen Infanten Don Carlos, dem ältesten Sohn der Königin von Spanien, zu vermählen. – Diese rasche Einigung des Kaisers mit Spanien erregte Aufsehen. Frankreich und England befürchteten spanisch-österreichische Abmachungen über eine zukünftige Hei-

⁶⁵ SAB, Pündten-Bücher, Bd. K, «Unparteiische Reflectiones...», Flugschrift vom April 1724.

rat Maria Theresias mit Don Carlos. König Friedrich Wilhelm I. von Preussen soll in der kaiserlich-spanischen Allianz ein Komplott gegen den Protestantismus vermutet haben und schloß mit Frankreich und England-Hannover zu Herrenhausen ein Bündnis (3. 9. 1725). Dies bewirkte, daß Österreich sich Spaniens in einem weiteren Vertrag versicherte (5. 11. 1725), in dem sich die Vertragspartner Hilfe im Krieg gegen Frankreich oder den Türken versprachen.

Für unseren Paßstaat war die neue Situation insofern von Bedeutung, als sich die Stellung des Kaisers gegenüber Frankreich verändert hatte. War Frankreich gewillt, Österreich mit allen Mitteln in Schach zu halten, so konnte der Kaiser mit der Republik der drei Bünde nicht willkürlich umspringen. Dann begannen auch für Österreich die Verträge mit der Republik zu gelten. Im Jahre 1725 nahm Frankreich eine drohende Haltung Österreich gegenüber ein und versuchte, die kaiserliche Stellung in Italien zu bedrängen. In dieser Zeit bemühten sich die französischen Gesandten in der Schweiz, mit der gesamten Eidgenossenschaft die Allianz zu erneuern.⁶⁶ Frankreich suchte damit seine Grenzen gegen Osten zu schützen und sich bei den Schweizern das Recht der Truppenwerbung zu sichern. Die Eidgenossen suchten keine anderen Bündnisse, wenn sie mit Frankreich ein gutes besaßen. Für sie bildete die westliche Großmacht den natürlichen Schutz gegen Österreich; die Allianz bot ihnen große Handelsfreiheiten. Da in Paris auch erwogen wurde, Bündnen besonders im Hinblick auf die kaiserliche Italienpolitik in eine gesamtschweizerische Allianz einzubeziehen, so liegt die Vermutung nahe, Österreich habe aus diesem Grunde 1725 den neuen Vorstoß zur Kapitulationserneuerung mit Graubünden unternommen.

Die österreichische Gesandtschaft in der Schweiz verfolgte mit Interesse die Allianzfragen. Der Legationssekretär Franz Joseph Herman,⁶⁷ der zeitweise den kaiserlichen Gesandten in Waldshut vertrat, hatte in allen eidgenössischen Orten gutinformierte Freunde. Obschon er feststellen konnte, daß Frankreich 1725 mit der geplanten Allianz nicht vom Fleck kam, ließe er sich zu aufregenden Berichten nach Wien verleiten.⁶⁸ In Graubünden stellte Greuth hingegen fest, daß die Franzosen in Bündnen lediglich die Verwirklichung des Kapitulates zu vereiteln trachten würden, ohne eine Allianz mit Graubünden zu planen. Österreich brauche keine Furcht zu haben, daß die Welschen in diesem Geschäft Wien zuvorkommen könnten.⁶⁹

⁶⁶ Werner Ganz, Die französischen Bündnisverhandlungen 1725–1733.

⁶⁷ Franz Joseph Herman hatte seine Residenz in Inzlingen (bei Basel), Rheinfelden.

⁶⁸ BAB, Wien, Staatenabt. B, Schweiz I, Grb., Berichte an die Staatskanzlei, Fasz.

149, 150.

⁶⁹ BAB, Wien/Regesten, Grb., 3. 5. 1724

III. Kapitel

Die Erneuerung des Kapitulates

1. Die Parteilung durch die Kapitulationsfrage

Worum es in dieser Kapitulationserneuerung ging, ist mit den Schreiben der Häupter und den Vorschlägen der österreichischen Gesandten zur Genüge gezeigt worden. Etwas überspitzt faßte Greuth in einer Relation an den Kaiser (September 1724) die Absicht der Bündner zusammen mit den Woten:¹ das Hauptanliegen der Republik sei einzig und allein Toleranz im Veltlin und Beschneidung der Befugnisse des Bischofs von Como. – Die Tragik für die Bünde lag darin, daß in dieser vornehmlich politischen Sache Rom Gelegenheit fand, die kirchlichen Interessen mit kaiserlicher Hilfe zu verfolgen. Den entscheidenden Schritt führte der Papst auch wirklich im Momente aus, da sich Spanien mit dem Kaiser vertraglich verbunden hatte und Wien deshalb für einen Kapitulationsabschluß am ehesten zu gewinnen war.

Was inzwischen vorgegangen war, zeigt ein Brief des Nuntius Passionei² an den französischen Gesandten Avaray Ende 1725³, in welchem er an die gemeinsamen Interessen der katholischen Kirche appellierte. Er schrieb: «Vous me permettez Monsieur, de vous parler d'une affaire qui touche de bien près la Religion qui n'est pas moins importante que celle du renouvellement de l'alliance (Ewiger Friede).» Er (Avaray) wisse doch, daß die Kapitulationserneuerung weniger ein Werk des Wienerhofes als des päpstlichen Hofes sei. Man sehe seit einigen Jahren die beträchtliche Zunahme der Protestanten im Veltlin und in den übrigen Gebieten südlich der Alpen. Dagegen müsse man mit aller Kraft einschreiten, und man habe kein besseres Mittel gefunden, als den Kaiser zu drängen, – besonders nach dem Frieden mit Spanien –, das Kapitulat zu erneuern.

Graubünden geriet nun in die unglückliche Lage, daß von Rom und Wien aus eine konfessionelle Spaltung in der Republik erzielt werden konnte, die den Kaiserlichen ein wahres diplomatisches Kunststück erlaubte. In den folgenden Jahren standen sich in Bünden zwei Parteien gegenüber: einerseits die Protestanten mit den Salis, welche in der Bestätigung der Kapitulation die Untertanenlande betreffend den wirtschaftlichen Ruin der Republik

¹ BAB, Wien/Regesten, Grb., 27. 9. 1724.

² Kardinal Domenico Passionei war Agent des Papstes bei den Friedensschlüssen von Utrecht und Baden und bei der Bundeserneuerung mit Frankreich in Solothurn 1715. 1721–1730 Nuntius in der Schweiz, wo er 1726 den Sitz nach Altdorf verlegte. 1738 Kardinal. Über ihn siehe JHGG 1957, Pastor XVI 1 S. 271–274, HBLs V 379. Über seine Mission in der Schweiz siehe Lengefeld, Selma von, Graf Domenico Passionei, päpstlicher Legat in der Schweiz 1714–1716. Diss. Zürich 1900.

³ BAB, Paris, AE, Grisons, Brief Passioneis an Avaray vom 31. 12. 1725.

sahen und daher Toleranz und Beschneidung der bischöflichen Rechte forderten, anderseits die Katholiken, angeführt vom Bischof von Chur. Zu den letzteren schlugen sich zwei protestantische adelige Familien, die Sprecher und die Albertini, die als Feinde der Salis an der Seite des österreichischen Gesandten ihre Ziele zu erreichen glaubten. In den Berichten der Gesandten zeigte sich besonders von 1725 an diese Spaltung immer deutlicher, indem nicht mehr den Kaiserlichen die «Französischen» gegenüberstanden, sondern von «Katholischen» und «Protestierenden» gesprochen wurde.

2. Der Entwurf von 1725

Mit der Instruktion vom 6. Dezember 1724 wußte der österreichische Gesandte, daß der Kaiser ernsthaft an eine Erneuerung des Kapitulates dachte, und anläßlich des Januar-Kongresses 1725 in Chur nahm seine Mission in dieser Frage ihren Anfang. Sie durfte ihm nicht leicht fallen, denn noch waren die Protestanten der Meinung, mit der Annahme des Kapitulates sich selbst den Strick um den Hals zu legen.⁴ Der Kongreß wich dem drängenden Gesandten mit der Forderung aus, der Kaiser möge sich einstweilen an das Kapitulat (Ewiger Friede) halten. Greuth schien dennoch der Lösung seiner Aufgabe zuversichtlich entgegenzublicken. Er warnte Wien, nur jetzt den Paß nicht zu begehren, denn das würde die listigen Republikaner in ihren Präntionen bestärken.⁵ Er hoffte, im Kapitulationsgeschäft mit den assignierten Geldern (5000 Florinen) triumphieren zu können⁶ und meldete Ende März dem Kaiser, er habe beim Kongress in Chur auf Abschluß des Kapitulates die Untertanenlande betreffend insistiert. Die katholische Körperschaft sei dazu geneigt.

Gegen den Willen Greuths fragte der Häupter-Kongreß die Gemeinden an, ob man zwei «tüchtige Subjecta» nach Mailand schicken solle, um mit Mailand zu verhandeln. Die Gerichte überließen die Wahl den Häuptern, und es wurden dazu bestimmt: Brigadier Jakob Ulrich von Albertini,⁷ der Protestant war, und der katholische Landrichter des Obern Bundes, Johann

⁴ BAB, Wien/Regesten, Grb., 31. 1. und 31. 3. 1725.

⁵ Ib.: 9. 1. 1725.

⁶ Ib.: 31. 1. 1725.

⁷ Jakob Ulrich von Albertini (1667–1726) stammte, wie alle übrigen Angehörigen des bündnerischen Adelsstammes von Albertini, aus Ponte (Gemeinde Ponte-Campovasto) im Oberengadin. Seine Frau zweiter Ehe war Margaretha Katherina geb. von Sprecher von Luzein. Im Jahre 1700 verließ J. U. v. Albertini das Engadin und siedelte nach Luzein über. Er wurde Bürger von Küblis. 1695 übernahm er das spanische Regiment des Obersten Herkules von Capol von Flims, das er bis 1707 behielt. Er war Gouverneur der Stadt Lodi (1704), Bundeslandammann des Zehngerichtebundes (1709), Podestà zu Tirano (1719–1721), Landeshauptmann des Veltlins (1721–1723). Er starb in Luzein am 5. 8. 1726. Vgl. Th. von Albertini, Die rhätische Familie von Albertini, Zürich 1904.

Ludwig von Castelberg.⁸ Albertini war in Wien der angesehenste Protestant der kaiserlichen Partei und wurde von Greuth selbst zu dieser Zeit als die Hauptstütze der kaiserlichen Interessen in Bünden bezeichnet. Der Brigadier ahnte wohl, was bei der vorgesehenen Gesandtschaft nach Mailand herausgekommen wäre und weigerte sich, diese Mission anzunehmen. «Dann hat man Altbundslandammann Paul Sprecher von Davos erkieset und ernamset», heißt es im Protokoll,⁹ «und weilten von dem Bundslandammann Sprecher insoweith eine abschlägige antworth wegen der Gesandtschaft. . . einkommen, so ist mit Actuario ordinando anbefohlen worden, ihme nochmahlen ernstlich zuzuschreiben, daß man von ihme keineswegs desistieren könne, und derowegen er sich ohnfehlbar allharo verfügen solle.» Nach einer zweiten Aufforderung kam der Bote mit der Antwort nach Chur zurück, Paul Sprecher lasse sich zur Gesandtschaft nicht brauchen.

Darauf suchten sich die Häupter einen dritten Vertreter, nämlich den protestantischen Hauptmann und Podestà Giorgio Perini aus dem Gotteshausbund.^{9a} Ihn forderten sie gleich mit Nachdruck auf, die Gesandtschaft anzunehmen, und drohten, ihn bei einer Absage für den Nachteil und Schaden, der dadurch dem Vaterland erwachsen könnte, verantwortlich zu machen. Die beiden Bündner, Perini und Castelberg, entledigten sich ihres Auftrages in Mailand und brachten im Spätsommer 1725 einen Entwurf in die Bünde zurück, der vom Bundestag in Davos den Gemeinden vorgelegt wurde. Dieser Vertragsentwurf¹⁰ bestand in der Bestimmung, das Kapitulat von 1639 mit einem Zusatz anzunehmen. Der Zusatz oder die Verbesserung bestand darin, daß einmal der Preis der Getreide-Tratten von sechs Reali auf zwei reduziert wurde. Mit «Tratta» bezeichnete man einen Saum jenes Getreides, das die Bündner im mailändischen Staate zum Weiterverkauf in Graubünden aufkauften.¹¹ Dann wurde der 10. Artikel (im Ewigen Frieden) insofern abgeändert, als Partikulare bei beliebigen Fürsten Kriegsdienste suchen konnten, ohne in die festgesetzte Buße zu verfallen. Ferner sollten die ausstehenden Pensionen vom Kaiser nachbezahlt werden; also jährlich eine laufende und eine verfallene. Schließlich sollte die Zahl der Scholaren oder Stipendien verdoppelt werden. Statt sechs hätten somit zwölf Bündner

⁸ Johann Ludwig von Castelberg, Landammann zu Disentis, Bundesschreiber, Podestà zu Trahona 1717–1719, Landrichter des Oberen Bundes 1714–1741 alle drei Jahre und schließlich noch 1747; 1743–1758 war er Bundesoberst. Er galt als das Haupt der österr. Partei im Oberen Bund. 1726 war er Gesandtschaftssekretär bei der Erneuerung des Mailändischen Kapitulates. Vgl. HBLs II 510. Vgl. Poeschel, Erwin, Die Familie von Castelberg.

⁹ SAG, Bundestagsprotokoll, Bd. 89, S. 1111.

^{9a} Ein Podestà war ein bündnerischer Amtsmann in den Untertanenlanden. Je ein Podestà amtierte als Richter und Verwalter in den Bezirken Tirano, Toglio, Traona und Morbegno; je ein Podestà war auch in Bormio und Chiavenna. In Chiavenna hieß er Kommissari.

¹⁰ SAG, Bundestagsprotokoll, Bd. 89, S. 1145–1162, 8./19. 9. 1725.

¹¹ Ein Real war 15 Soldi wert. Für Getreide für den Hausgebrauch bezahlten die Bündner den üblichen Preis.

mit Stipendien in Mailand studieren können. Die für die Bünde wichtige Frage des Laghetto und Piantedo sollte nach der Ratifikation bereinigt werden, was gleichviel wie Verzicht auf dieses Territorium bedeutete. Die bündnerischen Beschwerden wegen der Zölle anerkannte Mailand als berechtigt und versprach, den Mißständen abzuhelpen. Die Mailänder unterstrichen aber dabei, daß dem Kapitulat «strikte und sankte» nachgelebt werden sollte.

Die beiden Bündner, Perini und Castelberg, wollten auch einen Rapport über ihre Arbeit in Mailand dem Ausschreiben an die Gemeinden beigelegt wissen, in dem sie berichteten: «Einige an das Governo eingekommene nachrichten von übel gesinnten, namlichen: ob wäre unsere Republik nicht intentioniert, obangeregtermaßen projektierte Capitulat anzunehmen oder zu solchen Traktaten zu concurrieren, sondern einen andern Weg zu nehmen und von dem Governo abzuweichen und die sachen aufzuschieben. . . , und dergleichen leichtlichen in ein impegno hätte kommen können, daß wir kein fehrneres gehör oder audienz bei dem H. Gubernator hätten erhalten können. . . ».¹² Man habe aber durch nötige Versprechungen den Gouverneur von Mailand wieder an den Tisch gebracht und ihm bedeutet, das Geschäft zu fördern.

Dieser Bericht erinnert an den Vortrag Jenatschs vor dem Häupterkongreß in Chur im Frühjahr 1637, wie er sich brüstete, die Verhandlungen in Innsbruck hätten manchen Schweißtropfen gekostet. Solche Bemerkungen sollten offenbar bei den Männern in den Gerichten den Eindruck des zähen und ernsthaften Debattierens erwecken.

Der zweite Teil des Mailändischen Kapitulates über Religion und Verwaltung wurde im Ausschreiben stillschweigend übergangen in der Annahme oder Hoffnung, dieser Vertrag werde einfach mitbestätigt. Später zeigte sich, daß in vielen Gerichten die Meinung geherrscht hatte, diese Kapitulation sei fallengelassen worden, weil sie nicht besonders erwähnt oder eine Concordia jurisdictionalis dem erneuerten Kapitulat nicht beigelegt worden sei. In der Abstimmung vom 11. Dezember 1725 nahmen von 63 Gemeindestimmen 20 den Entwurf an.¹³ Die übrigen 43 Stimmen knüpf-

¹² SAG, Bundestagsprotokoll, Bd. 89, S. 1156 ff.

¹³ Ib.: S 1199: Die Mehren der Gerichte ergaben folgendes Resultat:

a) Stimmen, welche das Kapitulat ohne weitere Konditionen annahmen:	Gottesh.-B.	Oberer B.	Zehng.	total
b) Mit Konditionen wegen Laghetto und Piantedo nahmen an:	5	14	1	20
c) Mit noch mehr Bedingungen nahmen an:	4	5	8	17
d) «So ihre Meinung annoch differieren, bis ein oder andere Sachen erörtert. . . »:	5	7	—	12
e) «Dubios» und ausgeblieben:	4	2	4	10
	2+2	—	—	4

ten Bedingungen daran, wobei 10 davon «verschiedene Sachen» vorher erörtert haben wollten. 37 Stimmen nahmen den Entwurf an unter der Bedingung, daß die territorialen Fragen über Laghetto und Piantedo geregelt würden. Wie die Interessen in den einzelnen Bündnen lagen, kam bei dieser Abstimmung noch deutlich zum Ausdruck. Die Antwort der Gemeinden war klar: Das Kapitulat konnte nicht angenommen werden, ohne vorherige Sicherstellung der territorialen Ansprüche der Bündner. Dazu schreibt Johann Andreas von Sprecher:¹⁴ «Über die Kapitulatsfrage waren die Mehren im Spätherbst so divergent und zum Teil so unklar ausgefallen, daß die Häupter sich veranlaßt sahen, die Sache nochmals auszuschreiben und um ganz deutliche Instruktionen zu bitten.» Dabei wird sich J. A. v. Sprecher auf das Protokoll vom 3./14. Dezember 1725 gestützt haben, in dem folgender Entschluß der Häupter festgehalten ist:¹⁵ Aus dem Inhalt der Mehren könne kein völliges «Konklusum» geschöpft werden. Diese Folgerung aus den Mehren der Gerichtsgemeinden aber zeigt eindeutig, daß die Mehrheit der Häupter gegen den Willen des Standes zu handeln gewillt war.

3. Wie stellten sich die Gegner zum neuen Vertragswerk?

Bundespräsident Herkules von Salis tadelte im September 1725 die Österreich hörigen Gesandten Perini und Castelberg, die nach Mailand geschickt worden waren, mit den Worten,¹⁶ er habe sehr gut «le système des negociations, que nos Deputés devaient traiter à Milan», verstanden. Er schrieb, die Bündner würden aber schwerlich mit den wenigen Verbesserungen zufrieden sein, noch weniger mit den Versprechen Mailands. «Il me parait», schrieb Salis, «que Greuth devrait avoir des affaires difficiles à demesler». Salis schien also noch zuversichtlich zu sein. Er glaubte nicht, daß die Gemeinden jemals akzeptieren würden, was in Mailand vorbereitet worden war. Dabei war er gar nicht besonders erstaunt darüber, daß die Erneuerung des zweiten Vertrages des Mailändischen Kapitulates, der Kapitulation die Untertanenlande betreffend, den Gemeinden verschwiegen worden war.

Anders reagierte ein Bündner, Bartholomäus de Valèr, der die Sache von Bern aus beurteilte.¹⁷ Er sah schwere Gewitterwolken heraufziehen, die seine Heimat in Gefahr bringen wollten. Er schrieb: «Je voudrais de tout mon coeur la (patrie) pouvoir tirer du méchant pas, où elle se trouve.»¹⁸

¹⁴ J. A. von Sprecher, Geschichte der Republik der drei Bünde im 18. Jahrhundert, Bd. 1, Chur 1873.

¹⁵ SAG, Bundestagsprotokoll, Bd. 89, 3./14. 12. 1725.

¹⁶ BAB, Paris, AE, Grisons, Nr. 185 (3. 9. 1725).

¹⁷ Österr. Staatsarchiv Wien, Staatenabt., Grb., Fasz. 8, Brief Valèrs an einen Freund in Graubünden vom 2./31. 10. 1725. Vgl. Schweizerisches Geschlechterbuch, Bd. III, Jhg. 1910, S. 460.

¹⁸ Der Entwurf war bereits den Gemeinden zur Abstimmung vorgelegt worden.

Sa situation est autant plus dangereuse, que les dissensions intestinés rendent quasi tous les remèdes impracticables. Ce sont des dissensions qui rendent notre Gouvernement si faible, et enflent le coeur au Baron Greuth et au Papistes, et je ne vois plus, que des remèdes violents, qui puissent nous secourir.»

Sehr viel Zündstoff mußte in der Luft liegen. Wenn wir aber den «Reichenauer Schluß» durchsehen, so zeigt sich, daß die Katholiken, selbst mit einigem Unbehagen den Spuren Greuths folgend, eine Erneuerung des Kapitulates um jeden Preis forderten. Der «Reichenauer Schluß» ist ein Beschluß der Versammlung der Katholiken in Reichenau, in Anwesenheit von Bischof Ulrich von Chur, eines Bevollmächtigten des Abtes von Disentis, des österreichischen Gesandten Greuth als Administrator von Rätzens, des Domdekans U. von Vincenz, des Domkustos' Castelberg, des Landrichters J. von Vincenz und von Vertretern mehrerer Landschaften.¹⁹ Es wurden Mittel vorgesehen, welche die Befürchtungen Valèrs zu rechtfertigen schienen. So hatten die Katholiken in Reichenau festgelegt: «absolute die Separation der Kassa, Munition und aller gemeinsamen Effeti zu praetendieren . . . Auch die katholischerseits durch einkommene Mehren wirklich entschlossene Unterschreibung und Erneuerung des 1639 geschlossenen Capitulates dem lobl. Corpori Evangelico zu der Mitunterschreibung invitieren.»²⁰ Eine Relation Greuths an den Kaiser zeigt, daß diese vorgesehene Separation der Bünde (außer der Verwaltung der Untertanengebiete) nicht nur Drohung war, sondern wenn nötig sofort erzwungen werden sollte. Er berichtete, daß die Katholiken nun die Wahrung ihrer Interessen dem Bischof von Chur anvertraut hätten. Die Protestanten würden auf ihren Präationen beharren. Daher hätten die Katholiken die Abschickung eines eigenen Gesandten an den Kaiser beschlossen, damit das Kapitulat vorerst mit ihnen geschlossen würde.²¹ Bei Nichtbeitritt der Protestanten wollten die Katholiken das Münstertal, wo der Bischof von Chur noch einige Hoheitsrechte besaß, dem Kaiser abtreten, um der Protektion Karls VI. sicher zu sein.

So verstehen wir die Sorge Valèrs um seine geliebte Heimat, wenn er weiter schrieb: «Vous voyez que les Papistes sous la protection de l'Empereur empiètent de toutes côtés sur les protestants, et dès que ceux-cy se plaignent, il offre d'abord sa médiation, empêche par la voye de fait, et maintient ses clients dans leurs usurpations; et tant qu'il pourra empêcher la voye de fait, il gagnera toujours du terrain; mais si quelqu'un court aux armes, on verra dès aussitôt, que l'Empereur deployera toute son autorité et tous ses referts, pour éteindre ce feu, et procurera lui-même une satisfaction convenable pour apaiser ceux qui se plaignent, et pour empêcher un plus grand embrassement.»

¹⁹ Vgl. Österr. Staatsarchiv Wien, Staatenabt., Grb., Fasz. 10: Kopie des Reichenauer Schlusses vom 6. 6. 1725.

²⁰ Gemeint im Sinne einer Separation.

²¹ BAB, Wien/Regesten, Grb., 22. 8. 1725.

Nach einer Reihe von Anklagen und düsteren Prophezeiungen über das Ergehen seiner Heimat und der Protestanten wies Valèr auf notwendige Schritte hin. Die Allianz von Herrenhausen (3. 9. 1725) zwischen Preußen, Frankreich und England-Hannover zum Schutze des Protestantismus, schien ihm die gegebene Stütze zu sein: «C'est elle (l'alliance) qui presente azile à tous ceux qui sont opprimés ou par la maison d'Autriche, ou par le Papisme, et que les mettra à couvert des effets de ces menées sourdes, qui minent et ruinent tant de gens.» Wenn die Bündner doch nur das Herz hätten, meinte Valèr, dem Kaiser einträchtig und entschlossen zu erklären, das Kapitulat von Mailand sei mit dem Tode Karls II. erloschen, «et qu'ils exposeront plustôt tout leur bien, et leur vies, que de se laisser imposer de conditions qui blessent leur souveraineté, ni qui les gêne dans l'exercice de leur religion». An seinen Freund, dem er diesen Brief schrieb, richtete Valèr die dringende Bitte, seine Ratschläge Brigadier Albertini mitzuteilen; dieser möge für sein Wohl und für dasjenige der Heimat die Bindungen mit Greuth und dem Bischof aufheben.²²

4. Die Durchsetzung des Vertragsprojektes

Der «Reichenauer Schluß» und die geheimen Pläne des Bischofs von Chur und Greuths wurden zum Teil in Graubünden bekannt. Auf legalem Wege ließ sich das Kapitulat nach der Abstimmung im Dezember 1725 nicht mehr durchsetzen. Trotzdem griffen die Katholiken noch nicht zu den vorgesehenen Maßnahmen. Greuth sah noch einen Ausweg: Der Zehngerichtebund hatte ja nur mit einer Stimme dem Projekt ohne Bedingung zugestimmt. Daher versuchte Greuth, die Sprecher als maßgebende Persönlichkeiten dieses Bundes für seine und des Bischofs Pläne einzuspannen. Diese hatten Österreich für Geld schon bedeutende Dienste geleistet. Er ließ die Häupter nicht nach dem Willen des Standes die Laghettokonferenz fordern, sondern die Gemeinden sollten nochmals zur Kapitulatsfrage Stellung nehmen. Die Propaganda wurde von Greuth intensiviert. Der österreichische Gesandte bot den Häuptern seine Dienste an, falls sie vor diesem Schritte Skrupel hätten.²³ Er übernahm die Kosten für eine weitere Abstimmung und versprach wiederum, daß die strittigen Fragen wegen Laghetto und Piantedo nach der Ratifikation bereinigt würden. Dieses Versprechen gab der Mehrheit der Häupter den scheinbaren Grund, – nebst der vorgeblichen

²² Albertini änderte weder seine Gesinnung der Republik gegenüber noch verzichtete er auf seine persönlichen Vorteile, denn er starb im Sommer 1726 als «Faktionsführer» der Kaiserlichen. Wensler bedauerte seinen Tod und hoffte, der Sohn des Brigadiers Albertini und Altbundeslandammann Sprecher möchten die Faktion fortsetzen; Vgl. BAB, Wien/Regesten, Schweiz, Fasz. 107, 17. 8. 1726. Dieser Brief Valèrs an einen Freund ist vermutlich durch Albertini in die Hände des Gesandten Wensler gefallen und am 28. 10. 1726 nach Wien geschickt worden.

²³ SAG, Bundestagsprotokoll, Bd. 89, S. 1213.

Unklarheit über das Abstimmungsergebnis –, die Gemeinden über die gleiche Frage nochmals abstimmen zu lassen.²⁴ Die Anfrage an die Gemeinden lautete diesmal:

- Erstens, ob ohne vorläufige Erörterung der Differenz des Laghetto und Piantedo halber nicht solle geschlossen oder ratifiziert werden, oder ob
- zweitens auf die gegebene Vertröstung des Gouverneurs von Mailand hin, «als welcher laut der Relation der Herren Abgesandten nit allein gegen unsern Stand sehr geneigt, sondern auch gute Vertröstung gegeben, daß sobald die Ratifikation des Capitulates eingelangt sein werde, er alsdann alles das seinige beizutragen wolle, ... daß unserer Republic entsprochen werde.»²⁵

Am Schluß versichern die Häupter, daß sie «zu vorigem Aufsatz kein Bedenken tragen werden». Die Gemeinden wurden aufgefordert, die Ergebnisse der Abstimmung pünktlich einzusenden, damit die Republik durch einige ausbleibende Stimmen nicht zu Schaden komme und dadurch noch mehr Unkosten erwachsen würden. – Darauf schrieb Greuth nach Wien²⁶, seine Bemühungen gingen dahin, daß sich diese 17 Stimmen mit Vorbehalt wegen des Laghetto mit den 20 Stimmen, die bedingungslos angenommen hatten, vereinigten.

Was die Salis nicht für möglich gehalten hatten, geschah nun doch. Am 28. Januar 1726 stand das neue Abstimmungsergebnis fest.²⁷ Den Entwurf von 1725 nahmen bedingungslos an:

Im Gotteshausbund: 8 Stimmen (im Dezember 1725: 5 Stimmen)
Im Oberen Bund: 22 Stimmen (im Dezember 1725: 14 Stimmen)
Im Zehngerichtebund: 9 Stimmen (im Dezember 1725: 1 Stimme)²⁸

Der Kongreß stellte dazu fest,²⁹ daß «die Mehrten der Ehrsamten Gemeinden dahin gehen, das zu Mailand concertierte und hernach ihnen verabschiedete Capitulat samt beigefügten Erläuterungen und Verbesserungen anzunehmen und zu ratifizieren» seien. Man solle jedoch verlangen, daß bei der Ratifikation die Laghetto-Differenzen und «mehrere Erläuterung aus dem Weg geräumt» würden.

Nebst den katholischen Führern soll vor allem der Brigadier Albertini diese Entscheidung herbeigeführt haben, wie der Nuntius Pradisies aus Mailand bestätigte.³⁰ Besondere Verdienste des Landrichters Vincenz aus dem Oberen Bunde wurden von Greuth dem Kaiser gemeldet. Vincenz wünschte

²⁴ Im ausgeschriebenen Entwurf im Herbst 1725 war deutlich vermerkt, die Laghettofrage werde nach der Ratifikation bereinigt, was die Gemeinden nicht billigten.

²⁵ SAG, Bundestagsprotokoll, Bd. 89, 3./14. 12. 1725.

²⁶ BAB, Wien/Regesten, Grb., 19. 12. 1725.

²⁷ SAG, Bundestagsprotokoll, Bd. 90, S. 6–8.

²⁸ Im Dezember 1725 wollten im Zehngerichtebund 8 Stimmen die Laghettofrage vorher gelöst sehen.

²⁹ SAG, Bundestagsprotokoll, Bd. 90, 18./29. 1. 1726.

³⁰ Österr. Staatsarchiv Wien, Staatenabt., Schweiz, Fasz. 107, Mailand, 16. 3. 1726.

darauf das Baronat, erhielt es aber nicht.³¹ Der österreichische Gesandte sprach sich für eine Belohnung der katholischen Gemeinden aus; sie seien der kaiserlichen Protektion würdig. Sie wünschten, daß die dem Bistum zugesagte Protektion auf die ganze katholische Körperschaft ausgedehnt werde.

Der Bischof von Chur, Ulrich von Federspiel, befürchtete eine protestantische Vergeltung. Er glaubte, des kaiserlichen Schutzes sicher zu sein, indem er Österreich das Münstertal zum Kauf anbot. Obercalven, das bündnerische Münstertal, war ein Glied des Gotteshausbundes und des gesamten rätischen Staatenbundes. Bischof Ulrich VII. von Chur besaß dort lediglich den Zoll und einige Hoheitsrechte. Für den Kaiser war das Tal politisch und strategisch wertvoll. Der österreichische Gesandte Greuth sah im Kauf des Münstertales ein vorzügliches Mittel, die Stellung der Bünde Österreich gegenüber weiter zu schwächen. Bereits eine Woche nach der Abstimmung schrieb der Gesandte nach Wien, das Verkaufsangebot des Tales sei sehr vorteilhaft; die Bündner würden dadurch zu demütigerer Haltung gezwungen.³² Der Bischof von Chur wandte sich persönlich an den Kaiser und schrieb diesem, er sei für die Annahme des Kapitulates, das «dem Catholico Corpori vornehmlich des veltlinergebiets halber höchst gedeihliche Vorteile» bringe, Seiner Majestät zur allerschuldigsten Dankerstattung verpflichtet. Er müsse aber seine nicht unbegründete Sorge darüber enthüllen, «daß weilen der mehrere Teil des protestantischen Corporis sich stäts der Erneuerung des Capitulates widersetzt und allerhand Hindernisse hervorsucht, ja sogar die in französischen Diensten stehenden Offiziere dawider zu protestieren veranlaßt haben». Die Gegenpartei setze mit Druck ein. Er erbitte daher den Schutz des Kaisers. Durch ein Protektionstraktat lasse sich der protestantischen Gewalt vorbeugen. Der österreichische Schutz sei für die Katholiken die einzige Rettung. – Darauf bot er dem Kaiser das Münstertal an, von dem er doch nicht mehr als den Namen der Oberhoheit besitze. Für den Kaiser hingegen könne dieses Gebiet von großem Nutzen sein.³³

5. Der Vertragsabschluß 1726

Nachdem die Gemeinden den Vertragsentwurf approbiert hatten, mußte eine Abordnung nach Mailand bestimmt werden, die mit einer Instruktion versehen war. Die Abgeordneten zu instruieren wäre die Aufgabe des Bundesstages der drei Bünde gewesen.³⁴ Dieser trat aber erst im Spätsommer zusammen. Da die Unruhe im Volke immer größer wurde, mußte das Kapitulat rasch abgeschlossen werden. Der plötzliche Hinschied des österreichischen Gesandten Greuth hatte im Frühling 1726 bereits eine Verzögerung

³¹ BAB, Wien/Regesten, Grb., 6. 2. 1726.

³² Landrichter Johann de Vincenz übernahm diese Mission nach Wien.

³³ Österr. Staatsarchiv Wien, Staatenabt., Schweiz, Fasz. 107, Brief ohne Datum, ca. April 1726.

³⁴ BAB, Paris, AE, Grisons, Nr. 210, 3. 9. 1726.

dieses Geschäftes bewirkt. Baron Wensers wurde sein Nachfolger.³⁵ Die drei Häupter wußte sich zu helfen. Landrichter Castelberg, das Haupt des Oberen Bundes, wurde vom Häupterkongreß beauftragt, beim Gesandten Wensers zu «sondieren»,³⁶ ob er stark darauf dringe, daß die Gesandtschaft nach Mailand vor dem kommenden Bundestag abgesandt werde, ob er weiter einen Kongreß finanzieren würde, den man vor dem Bundestag zur Beratung der Instruktion einberufen würde; die Gemeinden hätten sonst die Absicht, der großen Unkosten wegen, diese Beratung auf den Bundestag zu verlegen.³⁷

Selbstverständlich bezahlte Wensers den Kongreß. Er durfte es nicht darauf ankommen lassen, das Kapitulationsgeschäft am Bundestag behandeln zu lassen. Die Briefe Wensers bestätigen diese Machenschaften. Er schrieb nach Wien,³⁸ die beiden Häupter, der Landrichter (Oberer Bund) und der Bundeslandammann (Zehngerichtebund), seien ihm völlig ergeben. Er habe das Ausschreiben der Instruktion (an die Gemeinden) gefährlich gefunden. Auf seinen Antrag hin sei vom Kongreß beschlossen worden, die Abfassung den Häuptern zu überlassen. So könne die Bestätigung des Mailändischen Kapitulates rasch erfolgen. Die für die Abordnung nach Mailand bestimmten Herren gaben sich darauf ihre Instruktion selbst.³⁹ Erstaunlich ist, wie darin weitgehend die Interessen Graubündens wahrgenommen wurden.⁴⁰ In einem Anhang zur Instruktion bestimmten die Häupter, die selbst Deputierte waren, daß in Mailand das Kapitulat unterzeichnet und beschworen werden müsse, auch wenn der Instruktion nicht nachgelebt werden könne. Diese Bestimmung mußte streng geheim gehalten werden, was die Gesandten unter Eid zu tun versprachen.

Bevor die Gesandtschaft nach Mailand abgereist war, mußte Wensers erleben, daß einer seiner vornehmsten Gehilfen, der Brigadier Jakob Ulrich von Albertini, Mitte August starb. Der Gesandte erwartete von Wien neue Ordre, wie er die für den Brigadier bestimmten 3000 Florinen nun verwenden sollte.⁴¹

Bis zum Sommer 1726 blieben die Versuche Frankreichs, das Kapitulat zu hintertreiben, ohne Erfolg. Die Häupter- und Januar-Kongresse ließen es nicht zu, daß Eingaben der französischen Gesandten an die Republik den Gemeinden mitgeteilt wurden. Im August steigerte sich die Verwirrung in Graubünden, weil ein Brief des französischen Gesandten Avaray aus Solo-

³⁵ Vgl. Anmerkung 17, 1. Kapitel.

³⁶ Das Haupt des Oberen Bundes, Landrichter Castelberg, pflegte seine Instruktion in der Regel beim österreichischen Gesandten oder auf dem Hof beim Bischof zu holen.

³⁷ SAG, Bundestagsprotokoll, Bd. 90, 22. 7./2. 8. 1726, S. 112 ff.

³⁸ BAB, Wien/Regesten, Grb., 2. 6. 1726.

³⁹ SAG, Landesakten, 29. 7./9. 8. 1726.

⁴⁰ Siehe J. A. von Sprecher I, S. 207.

⁴¹ Er stellte den Antrag, dessen Stiefsohn, Bundeslandammann Sprecher, 1200 Florinen zu geben. Die Söhne Albertinis, Castelberg und Bundespräsident Buol sollten auch berücksichtigt werden; Vgl. BAB, Wien/Regesten, Grb., 23. 8. 1726.

thurn den Gemeinden zur Kenntnis gebracht worden war. Einige Gerichtsgemeinden benützten die Gelegenheit, die Intervention Frankreichs anzufordern. Der Gesandte in Solothurn sollte angefragt werden, ob im Kapitulat für Frankreich nachteilige Bestimmungen enthalten seien.⁴²

18 Gemeinden, darunter Chur, traten sogar mit der Forderung hervor, sich in «Freiheitssachen» von den andern Bünden nicht überstimmen zu lassen. Wensler berichtete nach Wien, in Chur werde heftig gegen die Häupter gesprochen, und Bundespräsident Buol (Gotteshausbund) sei entschlossen, nach Vaduz zu flüchten. In dieser Situation, einige Tage vor der Abreise der Deputierten, hätte der Gouverneur von Mailand beinahe das «Pulverfaß» zur Entzündung gebracht und sich jede Aussicht auf Erneuerung verscherzt, wenn Wensler in Verkennung der Lage seinen Anordnungen⁴³ entsprochen hätte. Mailand verlangte nämlich die ausdrückliche Erklärung der bündnerischen Gemeinden, daß die dem Ewigen Frieden angehängte Kapitulation die Religion und Verwaltung der Untertanenlande betreffend auch mitunterzeichnet werde. Der Hauptvorteil der Erneuerung bestehe doch in der Erhaltung der katholischen Religion und der Einflußnahme im Veltlin.

Eine solche Erklärung konnte der österreichische Gesandte Wensler von den bündnerischen Gemeinden nicht verlangen. Sie hatten wohl mehrheitlich für eine Erneuerung des Mailändischen Kapitulates gestimmt, waren aber von den Häuptern im unklaren gelassen worden darüber, ob nur der Ewige Friede von 1639, der erste Vertrag, neubestätigt werden solle, oder ob unter Mailändischem Kapitulat auch die Kapitulation der Untertanenlande betreffend zu verstehen sei. Die Häupter hatten in den Ausschreiben bewußt nur Bestimmungen des Ewigen Friedens erwähnt, um in den Gemeinden keine Diskussion über den umstrittenen zweiten Vertrag des Mailändischen Kapitulates zu entfachen.

6. Die Reise nach Mailand

Am 9. September 1726 traten neunzehn Bündner⁴⁴ die Reise nach Mailand an. Wie die Deputierten am Morgen Chur verlassen wollten, hinderte

⁴² BAB, Wien/Regesten, Grb., 23. 8. 1726.

⁴³ BAB, Wien/Regesten, Grb., (31. 8. 1726), Beilage zum Brief vom 8. 9. 1726.

⁴⁴ Aus den drei Bünden nahmen an der Gesandtschaft teil:

Oberer Bund: Johann Ludwig von Castelberg, Landrichter; Peter Anton de Mont, Landammann; Johann Beeli von Belfort; Johann von Vincenz; Johann Peter de Georgi; Johann Dominik Tini.

Gotteshausbund: Johann Battista Tschärner, Bundespräsident; Gubertus von Salis, Malans; Ulrich Buol, als Deputierter der drei Bünde; Georg Perini, (aus dem Oberengadin); Rudolf Jecklin de Alta-Rialta; Rudolf von Salis; Lorenzo Mengotti.

Zehngerichtebund: Jakob von Ott, Bundeslandammann; Georg Sprecher von Bernegg (Davos); Heinrich von Albertini; Andreas Sprecher von Bernegg (Luzein); Johann Lucio Guler von Weinegg; Ulrich Buol (Parpan).

sie eine Rotte von Bauern an der Abreise. Die Oberländer Deputierten, die in Splügen auf ihre Kollegen warteten, erhielten dort Kunde, daß vierzig bewaffnete Prätigauer in Chur seien, die den Weg über die Brücke sperrten.⁴⁵ Die aufgebrachten Schierser und Seewiser zogen aber bald wieder ab unter Drohungen gegen ihren Bundeslandammann Ott, dem sie die Empfehlung auf den Weg gaben, die Freiheit nicht zu verkaufen.⁴⁶ Südlich der Alpen wurde die illustre Gesellschaft auf der Höhe des Forts Fuentes von Geschützsalven begrüßt. Mailand wollte ihnen ein Schiff für die Weiterreise bis Como zur Verfügung stellen, aber die Bündner zogen vor, auf sicherem Boden die Bischofsstadt zu erreichen. Hier statteten sie dem Bischof einen Besuch ab, der auch bei den Verhandlungen in Mailand anwesend sein sollte. Die Protestanten wollten von ihm zwei mildernde Bestimmungen erwirken: Allen residierenden protestantischen Bündnern in den Untertanenlanden sollte der Gottesdienst in ihren Häusern erlaubt sein. Ferner sollten die gebürtigen protestantischen Veltliner ihr Domizil in den Untertanenlanden weiterhin behalten.⁴⁷

Der Prälat schenkte den Bündnern klaren Wein ein; es ist erstaunlich, mit welcher Deutlichkeit er den wahren Sachverhalt darlegte. Er bemerkte, die Herren Gesandten könnten damit rechnen, daß er sein möglichstes für das allgemeine Wohl der Republik tue. Sie könnten Privilegien, Pensionen, Regimenter (das heißt das Recht, Regimenter zu werben) verlangen, er, der Bischof, werde sie mit allen Kräften unterstützen. Dann soll er weiter erklärt haben: «Ne songez point à ces deux articles qui ne regardent que les particuliers du païs, vous n'êtes peut être pas venus dans ces contrées pour devenir parjures (mot formel) puisque ces deux articles sont absolument contre la teneur du Capitulat, et que c'est seulement à ce suyet que l'Empereur a voulu renouveler ce traité. Ne vous imaginez pas (continua ce prélat de leur dire) que c'est seulement le Pape, l'Emereur et d'autres princes Catholiques, qui souhaitent l'éloignement des Protestants de l'Italie, mais la France y a aussi la main et a pris des engagements là-dessus.»⁴⁸

Auf einige protestantische Gesandte mochte diese Antwort wie eine kalte Dusche gewirkt haben; nicht darum, weil sie die wahren Absichten des Papstes oder des Bischofs erst jetzt erkannt hätten, sondern weil er mit dieser Bestimmtheit sagen konnte, was sie in Mailand zu erwarten hatten, ohne Gefahr zu laufen, daß sie erheblichen Widerstand leisten würden oder sogar umgekehrt wären. An dieser Haltung des Bischofs mußten sie erkennen, daß dieser orientiert war über die Möglichkeiten der bündnerischen Gesandten,

⁴⁵ BAB, Wien/Regesten, Grb., Bericht Wensers «Auf dem Comersee», 11. 9. 1726.

⁴⁶ BAB, Paris, AE, Grisons, Nr. 214, 10. 9. 1726. Ott mußte später, im Frühjahr 1729, nach Lindau flüchten, um nicht ein Opfer der Volkswut zu werden; vgl. BAB, Wien/Regesten, Grb., 2. 5. 1729.

⁴⁷ BAB, Paris, AE, Grisons, Nr. 214, 24. 11. 1726; M. De la Tour an De la Martinière.

⁴⁸ Ib.

die in Mailand ganz einfach zu gehorchen hatten.⁴⁹ Mit der letzten Bemerkung über die Haltung Frankreichs in der Kapitulationsfrage wollte er den Protestanten noch restlos den Wind aus den Segeln nehmen.

So zogen die Würdigsten des Freistaates der drei Bünde weiter. Zwischen Como und Mailand (in Cagusla) bestiegen sie siebzehn sechsspännige Hofkutschen und hielten in Mailand unter Kanonendonner ihren fürstlichen Einzug.

Zwei Monate verhandelten hier die Gesandten mit den kaiserlichen Bevollmächtigten, gespalten in eine protestantische und eine katholische Gruppe. Zur letzteren gesellten sich einige Protestanten, die sich der Gunst des Wienerhofes erfreuten. Des öftern drohten die Protestanten mit Abbruch der Konferenzen. Schließlich wurden die Kapitulate unterzeichnet, wobei nur der Ewige Friede beschworen wurde. Dieser wurde im wesentlichen unverändert belassen.⁵⁰ Die Bündner hatten erreicht, daß sie das Mailändische Kapitulat nur mit dem Kaiser als Herzog von Mailand abschließen konnten. Der Kaiser versprach im erneuerten Ewigen Frieden, die 29 ausstehenden Jahrgelder im Laufe der folgenden 29 Jahre nachzubezahlen. Der Preis der Tratten wurde von sechs auf zwei Reali herabgesetzt (1 Real zu 15 Soldi). Ferner durften nun zwölf statt sechs Bündner in Mailand mit Stipendien studieren. Alle Allianzen der Bündner, die vor 1726 geschlossen worden waren, wurden im Kapitulat vorbehalten. Hingegen sollte die Laghettofrage erst nach der Unterzeichnung der Verträge abgeklärt werden. Den zweiten Vertrag, die Kapitulation die Untertanenlande betreffend, mußten die Bündner unverändert unterzeichnen. Diese Erneuerung des Mailändischen Kapitulates von 1639 fand in der Sitzung vom 23. Oktober 1726 (a. Dat. 12. Oktober) statt.

Nach der Schlußaudienz vom 8. November 1726 verließen die bündnerischen Deputierten Mailand. Der Abzug schien aber weniger feierlich vonstatten zu gehen, denn einer nach dem andern verließen sie die Stadt «à la dérobée», so daß – wie Sprecher erzählt⁵¹ – die Salutschüsse vom Castello nur noch dem Hauptmann Guler und dem Aktuar gegolten hätten.

7. Der geheime Plan Greuths und des Bischofs von Chur

Gerade zur Zeit, da es um die vertragliche Sicherung der «Januar-Mehren» ging, starb Greuth unvermutet anfangs März 1726. Daher mußte ein Nachfolger über die Kapitulationsfragen gründlich orientiert werden. Der Bischof von Como gab dem Nuntius in Mailand, Pradisies, den Auftrag, sich für baldige Ersetzung Greuths und für den Abschluß des Kapitulates zu

⁴⁹ Die Instruktionen samt Anhang wurden in einem Brief vom 28. 8. 1726 an Wensser verraten; vgl. BAB, Wien/Regesten, Grb., 30. 8. 1726.

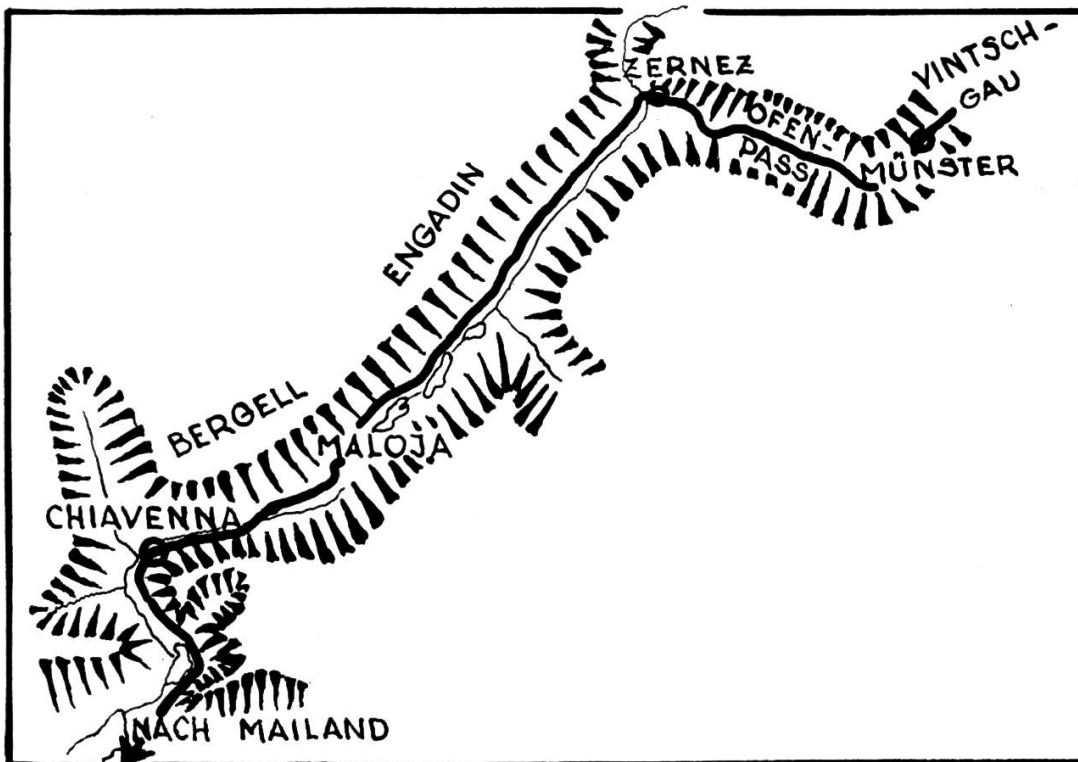
⁵⁰ SAG, Bundestagsprotokoll, Bd. 90, S. 493 ff.

⁵¹ J. A. von Sprecher I, S. 217.

verwenden.⁵² Zwei Tage darauf hatte der Nuntius bereits eine ausführliche Schrift an einen Freiherrn verfaßt,⁵³ den es offenbar genau in die Sache einzuweihen galt. Dieses Schreiben gibt uns ein gutes Gesamtbild von den Zielen der katholischen Kirche und des Kaisers in der Kapitulationsfrage.

Als ersten Hauptgrund, warum die Kapitulationserneuerung mit einer Republik von einem Drittel Katholiken und zwei Dritteln Protestanten nicht weiter verschoben werden könne, nannte Pradisies die Vorteile hinsichtlich der katholischen Religion, die am besten «mit gutem freiem Willen und selbsteigner Unterschrift der Reformierten befestigt und ausgebreitet» werde. Dieser Vorteil werde durch die Neubestätigung des zweiten Vertrages erzielt, und damit sei auch dem Interesse des Kaisers gedient, wie Pradisies im zweiten Hauptgrund schrieb: «Zweitens behaupten Ihro Majestät durch dieses Capitulat eine Speciem von Souveränität in obbemerkt cedierten Ländern des Veltlins, Clefen und Worms im Gubernio politico.»

Drittens sei die Lage der Länder dieser Republik nun so beschaffen, daß diese nicht nur den Stado von der Seite des Lago di Como völlig bedecke, sondern auch deutsche und welsche Erblände unmittelbar miteinander verbinde. Darauf eröffnete Pradisies dem Adressaten einen geheimen Plan. Es ist die Rede von einer Straße, die in früheren Jahrhunderten rege benützt worden sei und ein sehr «florissantes commercium zwischen Tirol



⁵² BAB, Wien/Regesten, Schweiz, Fasz. 107, 14. 3. 1726.

⁵³ Österr. Staatsarchiv Wien, Staatenabt., Schweiz, Fasz. 107, Pradisies an Freiherrn..., Mailand, den 16. 3. 1726.

und dem Stado» ermöglicht habe. Der verstorbene Gesandte Greuth habe ihm den Entwurf zu diesem Straßenprojekt gegeben. Dieser neu auszubauende Weg werde von niemandem beachtet und müsse noch ganz geheim gehalten werden.

Es konnte sich um keine andere Straße handeln, als um die, welche vom Vintschgau her durch das Münstertal über den Ofenberg, das Engadin und Bergell nach Chiavenna führt. Für unsere Betrachtung ist diese Frage von großer Wichtigkeit. Der heimlich geplante Ausbau dieser Route versprach nicht nur den kaiserlichen Handelsleuten Transportaussichten, sondern berührte sehr eingehend innenpolitische Fragen Bündens. Es sei hier angedeutet, daß bei Verwirklichung dieses Projektes das Engadin und das Bergell großen Nutzen aus dem neuen Handelsweg gezogen hätten. Die Leute dieser beiden Täler hätten dann sicher jenen Herren Gehör geschenkt, die ihnen den Mehrverdienst geschaffen hätten. Dies waren die Mailänder und Österreicher. Für diesen Plan hatten Greuth und der Bischof von Chur vermutlich den Engadiner Brigadier von Albertini gewonnen. Dieser Rivale der Salis hätte die Stimmen der Bergeller und Engadiner damit auf seiner Seite gehabt. Das Bergell, die Stütze der Salis, hätte gegen diese aufgebracht werden können. So wären im Gotteshausbund ein guter Teil von der salischen Faktion abgespalten und dadurch die Hauptfeinde Österreichs in Graubünden geschwächt worden.

Daß es sich um die genannte Straße handelte, zeigt der folgende Punkt im Schreiben Pradisies, in dem er die militärische Bedeutung des geplanten Straßenbaues hervorhob. Diese Route sei ersprießlich und bequem, «daß man dadurch in beständig, in specie, denen Inn- und Münster- mithin solchen Tälern, wo fast eine Bataillen in der Fronte marschirren, und man schwere Artillerie und alle Kriegsgerätschaften ganz gemüetlich und noch dazu mit Verkürzung des Weges als der Zeit, Mühe und Unkosten durchbringen kann, durch das Veltlin, mit Ausschließung des beschwerlich, nur mit Saumpferden zu übersteigenden Wormserjoches oder Berges, und so dann über das Forte Fuentes und dem Lago di Como dergestalt sich dem Castel zu Mailand nähern und zu Hilfe kommen kann, daß wenn, da Gott vorseye, Mantua und ganz Italien auch verloren were, keiner mit der mächtigsten Armee diesen Succurs des Mailändischen Castels nicht abzuschneiden vermag. Aus dem Riß (Zeichnung) zeigt es sich genau, mithin dieses einzige allein die große Wichtigkeit, sich mit dieser Republik zu setzen und die alten Bündnisse zu befestigen.»

Dieser geheime Plan, einen neuen, vielversprechenden Handelsweg zu eröffnen und einen strategisch äußerst wichtigen Durchgang zu schaffen, der den Abschluß des Kapitulates zur Voraussetzung hatte, wurde fünfzig Jahre später wieder aufgegriffen. Friedrich Pieth erwähnt in seiner Bündnergeschichte⁵⁴ ein Straßenprojekt Chiavenna-Nauders von 1771/74. Der mäch-

⁵⁴ F. Pieth, Bündnergeschichte, S. 269/70. Vgl. auch Sprecher/Jenny in der Kulturgeschichte der Drei Bünde, S. 582.

tigste Gegner der Salis, der Gesandte Peter Conradin Planta, wollte in jenen Jahren die salissche Vorherrschaft mit Unterstützung Österreichs brechen. Dies sollte mit dem Bau einer Handelsstraße von Chiavenna durch das Bergell und das Engadin nach Nauders verwirklicht werden. Pieth schreibt, Planta habe gehofft, dadurch das Bergell, das bis jetzt ganz unter salissem Einfluß gestanden habe, parteipolitisch mit dem Engadin verbinden und den Einfluß seiner Familie im Gotteshausbund erweitern zu können. Die Gunst und Unterstützung Österreichs habe er auf diesem Wege zu gewinnen geglaubt.

Sobald die Salis davon Kenntnis erhielten, bekämpften sie heftig dieses Projekt. Sie erkannten die dadurch erfolgende Schädigung der Splügenroute; den österreichischen Truppen wäre der Weg nach Bünden geöffnet worden, was auch der Hauptabsicht Wiens entsprach. Da diese Straße Österreich große Vorteile geboten hätte, schreibt Pieth, habe der mailändische Gouverneur den Plan von allem Anfang an unterstützt.

Rudolf A. Ganzoni⁵⁵ hat sich mit dieser Frage eingehend befaßt und bemerkt, daß um 1770 als Träger der Straßenidee der Gesandte Planta aufgetreten sei. Ganzoni ist jedoch der Meinung, daß die Idee mit Wahrscheinlichkeit vom damaligen mailändischen Gouverneur Firmian stamme. Planta habe aber mit diesem Projekt dann persönliche politische Interessen verfolgt.

Für uns ist hier entscheidend, daß um 1770 ein führender Engadiner und Rivale der Salis den Plan aufgegriffen und zu verwirklichen gesucht hat. Es steht fest, daß wir es auch 1725/26 mit diesem später so genannten «Projekt Planta» zu tun haben. Nur sind es hier nicht der mailändische Gouverneur Firmian und der Bündner Planta, sondern Greuth und sehr wahrscheinlich der Engadiner Brigadier Albertini,^{55a} denn zur Verwirklichung dieses Unternehmens brauchte es einen Bündner, am besten einen Engadiner, der in Wien angesehen war, wie auch Ganzoni gezeigt hat. In diesem Zusammenhang dürfte die Stellung Albertinis, der Hauptstütze des Kaisers in Graubünden zur Zeit der Kapitulationserneuerung, in den Beziehungen zu Greuth in einem neuen Lichte erscheinen. Ganz besonders erscheint der geplante Münstertaler Verkauf des Bischofs von Chur in einem neuen Gewande. Der Bischof bot zu einem niedrigen Preis ein Stück dieser Handelsroute (das Münstertal) dem Kaiser zum Kauf an. Wien sollte dafür das Mailändische Kapitulat mit der Republik erneuern, damit die Bischöfe von Chur und Como sich der Erneuerung der Kapitulation die Religion und die Verwaltung der Untertanenlande betreffend erfreuen durften.

Ursprünglich war dieser Verkauf wohl nur aus militärischen Überlegungen heraus vorgesehen für den Fall, daß die Protestanten das Kapitulat

⁵⁵ R. A. Ganzoni, Der Gesandte Peter Conradin Planta und das Straßenprojekt Chiavenna-Nauders, JHGG 1908/115 ff.

^{55a} Vgl. Schweizerisches Geschlechterbuch, I. Jhg. 1905, S. 25–27; V. Jhg. 1933, S. 3–6.

nicht erneuern würden.⁵⁶ Der Bischof sah im Verkauf in erster Linie die bessere Möglichkeit für den Kaiser, die schützenden Truppen in Graubünden einmarschieren zu lassen. Aus dieser ursprünglichen Absicht heraus, die Greuth anfänglich losgelöst von wirtschaftlichen Erwägungen sah und erwähnte, entwickelte sich der Plan mit den glänzenden wirtschaftlichen und politischen Perspektiven, wie ihn wohl Albertini realisiert sehen wollte. Mit der Idee dieses Projektes wurde auch der Verkauf des Münstertales definitiv. Es ist daher nicht zufällig, daß Pradisies am Anfang seiner ausführlichen Orientierung den Brigadier von Albertini erwähnte, von dem er über die Lage in Bünden persönlich in Mailand aufgeklärt worden sei. Der Nuntius vergaß nicht, in seinem Bericht darauf aufmerksam zu machen, daß Venedig infolge dieses Kapitulates von den alliierten Kantonen Zürich und Bern und der ganzen Eidgenossenschaft abgeschnitten werde. Am Schluß des Schreibens bemerkte er, die Wichtigkeit der angeführten Hauptpunkte, «absonderlich des vertuschten Comercien- und Succursweges, den diese Republik nit verstopfen und ex memoria hominum zu tilgen getrachtet», sei offensichtlich. Mailand gehe es darum, «dieses große Geschäft», die Erneuerung des Kapitulates, möglichst rasch vorwärtszutreiben, da unter der Hand feindliche Gegenmaßnahmen erfolgen könnten.

⁵⁶ BAB, Wien/Regesten, Grb., 22. 8. 1725.

IV. Kapitel

Die Durchführung des Kapitulates

1. Die Emigrationsfrage

Nachdem die Bündner in Mailand den Ewigen Frieden beschworen, die Kapitulation die Religion und die Verwaltung der Untertanenlande betreffend aber nur unterzeichnet hatten, sollten die Gemeinden die formelle Approbation des Vertragswerkes bekunden. Die Abstimmung lautete auf Annahme des Kapitulates, wobei man nicht unterließ, in der Mitteilung an Wensler beizufügen: «Der Gemeinden Intention zielt generaliter auf ein beyderseitiges zu gleicher Zeit erfüllende capitulatsmäßige Beyhaltung.»¹ Damit wurde etwas zum Ausdruck gebracht, das die damalige Atmosphäre charakterisierte: Mißtrauen, Feilschen der Parteien um den ersten Schritt zur Verwirklichung der Verträge. Daß die Ausführung des Mailändischen Kapitulates über das Hauptanliegen der katholisch-kaiserlichen Partei, nämlich über die Emigration aller Protestanten der Untertanengebiete straucheln konnte, war vorauszusehen. Keine der beiden Parteien gedachte zuerst zu geben, was vertraglich festgelegt war: Die Bündner wollten die Glaubensgenossen nicht vertreiben, bevor sie der Leistungen und Versprechen des Kaisers gewiß waren; dieser wagte wiederum nicht, seine Annaten zu bezahlen und die Versprechen einzulösen, ehe die Emigration erfolgt war. Auf den folgenden Kongressen zeigte es sich, daß die Kapitulationsgegner noch Mittel und Wege zu haben glaubten, die Vertreibung der reformierten Untertanen zu verhindern.

Im Frühjahr 1727 widersetzten sich die Protestanten in Chur der Emigration mit der Forderung, daß die Katholiken gezwungen werden müßten, die Kapuziner zu vertreiben, die in Graubünden als Seelsorger tätig seien, und zwar gemäß einer Verordnung von 1577.² Dem widersprachen die Katholiken mit der Behauptung, diese Bestimmung sei in einer Zeit der Konfusion erlassen worden. Ferner machten die Protestanten geltend, im Jahre 1639 habe Leganes, der Statthalter Mailands, wohl die Ausweisung der Protestanten aus dem Veltlin verlangt. Man sei aber mit ihm durch einen Reversbrief zum Kapitulat übereingekommen, solange die Kapuziner in den Bünden geduldet würden, dürften auch die Protestanten im Veltlin bleiben. Diesen Reversbrief ignorierten die Katholiken insofern, als sie geltend machten, dies sei ein Separatabkommen der Protestanten mit Leganes gewesen. Diese könnten mit dem österreichischen Gesandten Wensler darüber verhandeln, wenn sie es als angebracht fänden.

¹ SAG, Bundestagsprotokoll, Bd. 91, 9./20. Juni 1727.

² BAB, Paris, AE, Grisons, Nr. 289, (April) 1727.

Schließlich waren die unter salisschem Einfluß stehenden Gemeinden der Meinung, die Mehrheit der Stimmen der Republik könne die Vertreibung der Kapuziner gleich wie die Vertreibung der Protestanten aus den Untertanenlanden verlangen. Die Katholiken waren aber nicht gewillt, sich in Religionssachen der Mehrheit zu unterwerfen.

Der Streit um die Emigration ließ erkennen, warum die Religionsartikel in den Abschieden vor dem Kapitulsabschluß von den Kaiserlichen möglichst nicht erwähnt worden waren. Die unterlegenen protestantischen Gegner unterließen es, darauf aufmerksam zu machen, um den damals aussichtslosen Kampf zu vermeiden. Sie mochten sich der Hoffnung hingeben, ihre Trümpfe nach dem Abschluß ausspielen zu können, um dann eines entsprechenden «Reversbriefes» zum zweiten Vertrag eher sicher zu sein, der die Bestimmungen über die Religion bis zum Abschluß einer Concordia jurisdictionalis mit dem Bischof von Como aufheben sollte.

Im März 1727 erschien eine stattliche Anzahl reformierter Untertanen vor dem Kongreß in Chur. Sie wollten nicht begreifen, daß die Annahme des Mailändischen Kapitulates ihre Vertreibung zur Folge haben konnte. Die Häupter baten den Kaiser, die gebürtigen Veltliner doch in ihrer Heimat zu belassen, während die bündnerischen Gemeinden vorläufig die Ausweisung der Niedergelassenen verlangten. So lautete der Befehl an die bündnerischen Beamten im Untertanengebiet:³ Die Pluralität der Gemeinden verlange Weisung an die Beamten in den Untertanenlanden, «daß alle Reformierten außer den nativi, (für welche wir zufolge der eingelangten Mehren mithin nachmal intercedieren werden) ohnruckstellig emigrieren sollen.» Die Weigerung gegen diesen Befehl habe Strafe zur Folge.

Der Kaiser forderte aber die Totalemigration, worauf der Bundestag dem österreichischen Gesandten Baron von Riesenfels, dem Nachfolger Wensers, mitteilte,⁴ die harte Forderung könnten die Bünde allein in der Meinung erfüllen, daß der Kaiser ohne Aufschub auch die Republik in den «ruhigen Possess des Laghetto und der piantesischen Güter» setze, daß die Concordia jurisdictionalis errichtet werde und die Versprechen über Märkte, Zölle und Tratten erfüllt würden.

Hier rächte sich nun das frühere Vorgehen der österreichischen Gesandten. Sie glaubten, der neu bestätigte Vertrag, der nur auf Grund vieler Versprechen so weit gediehen war, werde von der Republik auch in allen Teilen gehalten. Die Protestanten benützten aber nicht nur die mündlichen und schriftlichen Versprechen des Kaisers zur Verzögerung der Emigration, sondern zweifelten sehr daran, ob Österreich-Mailand nicht nur auf die Vertreibung der Protestanten warte, um dann in den wenigsten Fällen dem Kapitulat zu entsprechen.⁵

³ SAG, Bundestagsprotokoll, Bd. 91, S. 328 ff., 13./24. 6. 1727.

⁴ Ib.: S. 443–448, 5./16. 9. 1727.

⁵ De la Tour (Disentis) meinte, es wäre nicht unmöglich, das Kapitulat über den Haufen zu werfen, «puisque l'Empereur ne l'observe point». Vgl. BAB, Paris, AE, Grisons, März 1730, Nr. 279.

Auf dem denkwürdigen Januar-Kongreß 1728 sollte nach dem Willen der Gemeinden die Totalemigration verordnet werden. Bundespräsident Andreas von Salis aber wollte sich in «Religionssachen» ohne Befragung seines Bundes nicht überstimmen lassen und benützte eine Unklarheit über Bestimmungen von Zeit und Buße in der Verordnung an die Beamten der Untertanenlande, um diese nicht mit seinem Siegel versehen zu müssen. Der Bundespräsident des Gotteshausbundes hatte Dekrete und Missiven mit seinem Bundessiegel zu versehen, weil er in Chur an Kongressen und Beitage auch das Präsidium führte. Über diese Weigerung des Siegels gerieten die auf Emigration dringenden Kongreßmitglieder in Harnisch. Darüber berichtete ein Churer: «Cette resolution altere si fort le parti oppose, qu'ils nous menacent de feux et d'épée.»⁶ Landrichter Schauenstein siegelte darauf mit dem Siegel des Oberen Bundes an Stelle des Präsidenten, und damit versuchten die Katholiken mit den protestantischen Sprecher aus dem Zehngerichtebund auf separatem Wege ihre Ziele im Dienste Österreichs zu erreichen.

Vorerst sollten die Freunde des österreichischen Gesandten belohnt werden, besonders die Sprecher, meinte der Gesandte Riesenfels, die das Werk zu einem glücklichen Ende geführt hätten.⁷ Georg Sprecher, Bundeslandammann und Vikar Andreas Sprecher hätten dabei ihr Leben geradezu «hasardiert». Auf der Tabelle zur Verteilung der Belohnungen⁸ standen sie deshalb an erster Stelle.

Im April 1728 versuchte Riesenfels, den widerspenstigen Gotteshausbund gefügig zu machen. Bekanntlich traten alle Kongresse und Beitage in Chur, dem Hauptort des Gotteshausbundes, zusammen. Der Bundespräsident (Gotteshausbund) führte den Vorsitz. Alle Verordnungen der Kongresse mußten mit dem Bundessiegel des Gotteshausbundes versehen werden. Der Bundespräsident sollte aber nicht wieder auf einem Kongreß erklären können, sich in «Religionssachen» nicht überstimmen zu lassen, um darauf mit der Weigerung des Siegels einen Beschluß rechtsungültig zu machen. Der österreichische Gesandte hatte aus Wien die Weisung erhalten,⁹ mit dem Oberen und Zehngerichtebund die Frage zu prüfen, ob die Kongresse nicht «umgehen», das heißt den Tagungsort wechseln könnten. Ilanz im Oberen Bund und Davos im Zehngerichtebund wären dann wie Chur abwechselungsweise Sitz der Kongresse geworden. Damit hätte auch das Präsidium auf den Kongressen gleich wie bei den jährlichen Bundestagen der drei Bünde gewechselt. Auch der Landrichter (Oberer Bund) und der Bun-

⁶ BAB, Paris, AE, Grisons, 22. 2. 1728, Nr. 5.

⁷ BAB, Wien/Regesten, Grb., 26. 2. 1728.

⁸ Belohnungen: Andreas Sprecher 800 Florinen, Georg Sprecher 400.–, Landeshauptmann Sprecher (Vater von Georg Sprecher) 300.–, Kommissär Sprecher 300.–, Salis-Bodmer 300.–, Graf Rudolf von Salis, Zizers 400.–, Castelberg 400.–, Brüder Mont 300.–, Vincenz (damals in Wien) 400.–. Vgl. BAB, Wien/Regesten, Grb., 3. 3. 1728.

⁹ BAB, Wien/Regesten, Schweiz, 21. 4. 1728, Fasz. 108.

deslandammann (Zehngerichtebund) hätten so die Kongreßverordnungen siegeln können. Der Siegelstreit war aber nur Vorwand, den «Umgang» der Kongresse zu fordern. In Wahrheit ging es Riesenfels um die Standeskasse. Der Bundesschreiber des Gotteshausbundes war nämlich zugleich auch Bundesschreiber der drei Bünde, und als solcher verwaltete er auch die Kasse des Standes. Mit dem «Umgang» der Kongresse wäre der Gotteshausbund dieses Privilegs verlustig gegangen. Gerade dadurch hätte der kaiserliche Gesandte ein weiteres Druckmittel dem «widrigen» Bund gegenüber in Händen gehabt. Er hätte so die kapitulatsmäßigen Annaten nicht mehr ausschließlich in Chur zur Verteilung an die übrigen Bünde aushändigen müssen, sondern er hätte dem Oberen und dem Zehngerichtebund die Möglichkeit gegeben, dem Gotteshausbund die Gelder vorzuenthalten, wenn dieser Kongreßbeschlüsse nicht anerkannte.¹⁰

Auch die Archivführung in Chur gab Anlaß zu weiteren Streitigkeiten. Der Gotteshausbund klagte, die zwei Bünde handelten gegen das Dekret von 1724, das festlegte, daß alle Schriften, Protokolle, Mehren und Missiven gemeiner Lande in Chur gemeinsam zu archivieren seien. Die Gegner behaupteten, das Archiv in Chur sei «keine sichere Sache»; die Akten kämen einfach in das Haus des jeweiligen Aktuars und seien der Feuersbrunst ausgesetzt. So seien schon viele Schriften abhanden gekommen. Die Ordnung im Archiv wurde getadelt. Sie, die zwei Bünde (Oberer- und Zehngerichtebund), verlangten wohl mit Recht, daß die Akten so aufzubewahren seien, daß man sie finde und Rechenschaft darüber geben könne.¹¹

Auf Kongressen traten die Parteien gelegentlich zusammen. Die Katholiken standen den Protestanten gegenüber, die Kaiserlichen den Salis, der Obere- und der Zehngerichtebund hatten sich gegen den Gotteshausbund zusammengeschlossen. Nach den «üblichen Sincerationen und Beneventierungscomplimenten» geriet man aber gleich in hitzige Diskussionen, so daß sämtliche Geschäfte unerledigt blieben. Der Bundespräsident teilte im November 1728 seinen Bundsleuten mit, die Regierung sei stillgelegt; «auch dadurch alle Correspondenz mit fremden Fürsten oder Ständen gänzlich gehoben bleibt, und selbige bald nicht mehr wissen, was für ein Volk wir seien, daß kein Correspondenz gepflogen werde.»¹²

¹⁰ Die Streitfragen sind ausführlich in den gedruckten, separaten Abschieden dargestellt: a) Im Abschied des Bundespräsidenten vom 13./24. 11. 1728; vgl. SAB, Pündten-Bücher, Bd. L. b) Im Abschied der zwei Bünde von Maienfeld vom 21. 12. 1728; vgl. SAZ, B VIII 297.

¹¹ In jenen Tagen schien es wichtig zu sein, daß alle Dokumente zur Hand waren. Auch im bischöflichen Archiv legte man nicht besonderen Wert auf sorgfältige Archivierung der Akten. Riesenfels meldete am 5. 1. 1729 (vgl. BAB, Wien/Regesten), das bischöfliche Archiv sei in «Confusion», ebenfalls am 19. 1. 1729: Das Stiftsarchiv sei in lauter Konfusion, man habe fast keine Waffen zur Defension «pro libera electione» (Bischofswahl). Vgl. R. Jenny, Das Staatsarchiv Graubünden, Bd. I, Chur 1957.

¹² SAB, Pündten-Bücher, Bd. L, gedruckter Abschied vom 13./24. 11. 1728.

Indessen äußerte sich besonders in Chur die Spannung in bewegten Auftritten; der Streit wurde von der Ratsstube auf die Gassen getragen. Darüber wußte Riesenfels nach Wien zu berichten,¹³ es würden Reden gehalten gegen die «Tellerschläcker», die nach Rätzüns zum österreichischen Gesandten gingen. Vor seinem Haus in Chur habe man gerufen, alle «K.(-aiserliche) Lumpen» zu verjagen; seine Abberufung werde begehrt, und auf den Zünften drohe man, die Gesandten, die 1726 nach Mailand geschickt worden waren, aufzuhängen.¹⁴ Die Bürgerschaft sei berauscht und habe ein abscheuliches Lied (Lied auf Riesenfels) gesungen. Man habe verabredet, der österreichische Gesandte solle nicht lebendig aus dem Lande kommen. Andreas Sprecher, der «Ober Capo» der kaiserlichen Partei, habe in Chur Gift erhalten und liege totkrank. Darauf bat Riesenfels Wien wie auch Mailand um Erlaubnis, nach Feldkirch flüchten zu dürfen.

In den Tagen dieses wilden Treibens starb der Bischof von Chur, Johann Anton von Federspiel, am 10. Oktober 1728. Die folgende, umstrittene Bischofswahl vermochte das Interesse der übrigen Mächte auf das Geschehen in der Republik der drei Bünde zu lenken. Die protestantischen Salis und der Gotteshausbund erhofften Hilfe vom Ausland gegen die katholisch-kaiserlichen Gegner des Oberen und Zehngerichtebundes.

2. Die Bischofswahl

Die Bedeutung eines willigen, der kaiserlichen Politik in Bünden geneigten Bischofs in Chur hat Österreich im Ringen um die Kapitulatserneuerung, im Kampf um die Vertreibung aller Protestanten aus den Untertanengebieten schätzen gelernt. Greuth hatte schon 1719 festgestellt, als er sich das Vorgehen im Kapitulatsabschluß zurechtlegte, daß sich die katholischen Gemeinden in wichtigen Sachen vom Bischof dirigieren ließen. Daher versuchte Österreich mit allen Mitteln, einem kaisertreuen Mann auf dem Bischofsstuhl von Chur eine legale Stellung im Herzen Bündens zu verschaffen. Damit ist der Eifer und die unerbittliche Härte erklärt, mit der die Kaiserlichen einerseits und die salissche Faktion anderseits in dieser Frage ihre Interessen verfolgten.

Die Erinnerung daran, daß der verstorbene Bischof das Münstertal verkauft hatte, spukte schon ordentlich in den erhitzten Gemütern des Gotteshausbundes. Der österreichische Gesandte Riesenfels stellte fest,¹⁵ der Münstertaler Kauf werde von den Salis dazu benützt, ihn, Riesenfels und den Kaiser, «odios zu machen»; man sehe darin den besten Beweis, behaupteten diese, daß der Kaiser die Bündner versklaven wolle. Die «Montägliche

¹³ BAB, Wien/Regesten, Grb., 29. 9. und 9. 10. 1728.

¹⁴ Um nicht Opfer der Volkswut zu werden, schlossen sich in Chur Kaiserliche in einer Verschwörung zusammen in der Absicht, keinen der ihrigen «zur Strafe ziehen zu lassen».

¹⁵ BAB, Wien/Regesten, Grb., 24. 11. 1728.

Churerzeitung» klagte den Gesandten heftig an. Dazu kam, daß gleich nach dem Tode des Bischofs der Bundespräsident des Gotteshausbundes einen Kongreß der Häupter der drei Bünde nach Chur einberufen wollte, um über die Bischofswahl und die Münstertalfrage, die in der Republik noch keineswegs abgeklärt war, zu sprechen. Zu diesem Zeitpunkt aber hielt sich das Haupt des Oberen Bundes, Landrichter Johann de Vincenz, der das Amt eines bischöflichen Hofmeisters innehatte, in Österreich auf; er sei immer noch in Innsbruck, schrieb Riesenfels. Landrichter Vincenz war heimlich nach Österreich gereist, um das Münstertal im Auftrag des Bischofs von Chur dem Kaiser zu verkaufen. Dieser peinlichen Lage wußte der Bundesstatthalter des Oberen Bundes auszuweichen. Er verhinderte den Häupterkongreß, indem er verlangte, daß die Häupter im Zehngerichtebund tagen sollten.¹⁶ Eine solche Neuerung nahm der Gotteshausbund natürlich nicht an.

Riesenfels glaubte Österreich durch «damnum irreparabile» bedroht. Das Bistum müsse deshalb einen mächtigen Bischof haben. Indessen weigerte sich das Domkapitel, dem Kaiser offiziell den Tod des Bischofs anzuzeigen. Damit wollte das Domkapitel zeigen, daß es keine Investiturrechte des Kaisers anerkenne. Riesenfels mußte feststellen,¹⁷ daß der Dompropst Salis und Dekan Vincenz die Notifikation an den Kaiser hintertrieben «aus Sorge vor einem Kaiserlichen Wahlkommissär». Er habe aber die «Wohlaffectationierten» gestärkt mit Belohnungen; neun von einundzwanzig Mitgliedern des Domkapitels hätten bereits die Wahl eines geneigten Subjekts zugesagt. Von Wien aus wurde darauf der Gesandte in Chur dahin instruiert,¹⁸ vorerst zu rügen, daß das Domkapitel die Meldung über den Hinschied des Bischofs unterlassen habe. Indes solle er eine auffällige Einmischung in die Wahl vermeiden, sich aber der Mehrheit «zu favor eines geneigten Subjektes» versichern. Der Befehl, die Rädelsführer von Chur (Anhänger der Salis) bei Betreten österreichischen Bodens der Herrschaft Rätzens handfest zu machen, sei gegeben; er solle deren Liste einsenden. Es sei im übrigen begreiflich, daß die Republik jetzt auf die ihr zugesagten Vorteile dringe. Riesenfels möge die Bewegungen wegen des Münstertaler Kaufes überwachen. Am 24. November 1728 wandte sich das Domkapitel schließlich doch an den Kaiser¹⁹ mit der Bitte um Protektion zur Wahrung der Wahlfreiheit und der Rechte.

Als Anwärter auf den Bischofsstuhl waren besonders zwei Mitglieder des Domkapitels zu verzeichnen: Dompropst Salis und Dekan Vincenz. Aus Innsbruck bekam Riesenfels die Weisung, die Wahl des Dompropstes Salis zu verhindern. Durch die Haltung in der Notifikationsfrage habe aber auch Dekan Vincenz bewiesen, daß er nicht der von Österreich bevorzugte Mann sein könne. Er wurde vom österreichischen Gesandten auch nicht

¹⁶ BAB, Wien/Regesten, Grb., 21. 10. 1728.

¹⁷ Ib.: 27. 10. 1728.

¹⁸ Ib.: Schweiz I, Fasz. 108, 20. 11. 1728.

¹⁹ BAB, Wien/Regesten, Schweiz I, Fasz. 108, 24. 11. 1728.

besonders vorteilhaft geschildert: Vincenz sei unbeliebt, ohne «Studio» und dem «Bocal» ergeben.²⁰ Hingegen sei der Tiroler Joseph Benedikt Freiherr von Rost, ein naturalisierter Bündner, treu, konsideriert und der deutschen Stimmen sicher.²¹ – Nicht ohne Triumph konnte Riesenfels am 14. Dezember 1728, dem Tage nach der Wahl, Wien das Ergebnis bekanntgeben. Die Kanoniker seien von ihm bearbeitet worden. Er habe den 12. Dezember morgens um sechs Uhr die deutschen «*Canonici ad unionem adhortiert*», da Salis die ganze Nacht versucht habe, diese zu teilen. Nun sei Rost mit elf Stimmen gewählt worden, während Salis acht Stimmen erhalten habe.²² 400 Doppien seien dazu nötig gewesen. Gleichen Tags meldete der neugewählte Bischof Benedikt dem Kaiser die Wahl und bat um Schutz.

Dem französischen Gesandten in Solothurn, Bonnac, wurde die Wahl vom 13. Dezember wie folgt beschrieben:²³ Am 11. Dezember habe der Nuntius die Domherren von Chur versammeln lassen. Die Wahl sei durch vorgedruckte Karten erfolgt. Dieses neue Wahlverfahren des Nuntius habe den Zweck gehabt, daß die Geistlichen aus dem Oberen und Zehngerichtebund ihre Stimmen Rost geben konnten, da sie so nicht offen die Salis im Stiche lassen mußten. Der teilweisen Opposition der Wähler habe der Nuntius entgegengehalten, die geheime Wahl sei auf Befehl seines Hofes erfolgt. Am 12. Dezember habe Riesenfels die Aufforderung an die deutschen Domherren erlassen, nur einem Deutschen die Stimme zu geben. «*On prétend qu'à cette occasion il leur a remontré la nécessité d'être unis afin de faire tomber l'Episcopat sur un sujet de leur Nation.*» Dies sei dafür der günstigste Moment, da die Deutschen zur Zeit noch die Mehrheit hätten. Die Domherren hätten sich erst in der Nacht zurückgezogen, «*bien remplis de vin*»; man habe einige stützen müssen. – Am 13. Dezember mußten die Wähler ihre Billete in der Sakristei abgeben, und Rost war gewählt.

Damit hatte Österreich das Ziel erreicht. Der «mächtige» und «treue» Freiherr saß auf dem Bischofsstuhl in Chur.

Die Rechte des Gotteshausbundes wurden aber ignoriert. Der Gotteshausbund hatte das Recht zu fordern, daß ein Gotteshausbündner oder zumindest ein Bundsmann aus den drei Bünden Bischof von Chur werde. Schon vor der Wahl kündigten sich die Auseinandersetzungen mit diesem Bunde an: die Salis verlangten die Anrufung des französischen Gesandten Bonnac und der Eidgenossen zur Wahrung der bündnerischen Interessen. Die kaiserfreundlichen Führer des Oberen und des Zehngerichtebundes widersetzten sich einer solchen Intervention. Die unabgeklärte Münster-

²⁰ Ib.: 2. 12. 1728.

²¹ Freiherr Joseph Benedikt von Rost wurde am 17. 11. 1696 in Vils (Tirol) geboren; 1713 wurde er Domherr, 1728 Bischof von Chur. Er starb am 12. 11. 1754. Vgl. HBLs V 709.

²² Obschon die für die kanonische Wahl erforderliche Zweidrittelmehrheit nicht berücksichtigt wurde, approbierte der Papst die Wahl; Vgl. SAB, Pündten-Bücher, Bd. L, 13. 12. 1728.

²³ BAB, Paris AE, Grisons, Dezember 1728, Nr. 74.

talfrage mochte nicht besonders für die Anerkennung eines kaiserhörigen Bischofs werben. Landrichter Vincenz, der als Hofmeister des Bischofs dem Kaiser das Münstertal verkauft hatte, sei in Graubünden bereits in eine mißliche Lage geraten wegen seiner Mission nach Wien, meldete Riesenfels;²⁴ der Bischof und die Sprecher würden ihn «fast fußfällig bitten», mit der Publikation des Münstertaler Verkaufes zurückzuhalten.²⁵

3. Die Auseinandersetzung mit dem Gotteshausbund

Die Auseinandersetzung mit dem Gotteshausbund konnte nicht ausbleiben. Der hintergangene Bund reichte am 12. Dezember 1728 dem Domkapitel ein Protestschreiben ein.²⁶ Er verlangte, «daß in solcher bischöflicher Election unseres Bunds Rechtsamenen und selbigen ohnverbrüchlich nachgesetzt, auch kein ander als ein Gotteshausbündner, oder doch auf das wenigste ein Bundsmann darzu erwählt werde, welcher dann auch der in obgenannten schriftlichen Documenten enthaltene sechs Artikel anzunehmen und zu halten schwören solle. . . .» Ein Bischof, der diesen Rechten entgegen gewählt werde, werde niemals anerkannt werden. Im Abschied des Gotteshausbundes wurde festgestellt: «Diese Protesta wurde aber nicht in Observanz gezogen, sondern wider alles Vermuten der klaren Rechtsame ein fremder als Ihr Hochwürden und gnad. H. Baron von Rost zu der bischöflichen Würden erhoben.»

Mit den «Rechtsamenen» erinnerte der Bundespräsident an die Landesartikel von 1526 und an die Konvention von 1541. Der Gotteshausbund hatte damals die landesherrlichen Hoheitsrechte des Bistums übernommen. Der Sinn der Konvention von 1541, in sechs Artikeln zusammengefaßt, ist der: Man wollte gewissen Handlungen eines landesfeindlichen Bischofs vorbeugen, zum Beispiel dem Verkauf von Land oder Rechten. Diese Sicherung wollte man nicht nur mit ausdrücklichen Verboten treffen, sondern man verpflichtete den Bischof, seine Ämter nur mit Gotteshausleuten zu besetzen. Das Amt eines Bischofs durfte dieser selbst niemandem «resignieren, permettieren noch verändern» ohne Wissen und Willen des Rates der Stadt Chur. Damit sollte auch die Wahl eines Gotteshausbündners zum Bischof sichergestellt werden. Bis 1661 wurden diese Artikel vom Domkapitel, nach erfolgter Wahl auch vom Bischof beschworen. Bei der Ernennung Ulrichs von Mont zum Bischof von Chur, eines Mannes aus dem Oberen Bund,

²⁴ BAB, Wien/Regesten, Grb., 2. 12. und 22. 12. 1728.

²⁵ Schon im Sommer 1728 baten die Sprecher ihn, «dermals nicht damit vorzubrechen»; Riesenfels meinte auch, die Übernahme des Münstertales dürfte schwierig sein. Es bestehe die Gefahr, daß dadurch die Emigrationssache «ins Stecken» geraten könne; Vgl. BAB, Wien/Regesten, Grb., 22. 7. 1728. Der Kaiser empfahl darauf, wenn es nötig würde, müßte man den Untertanen im Münstertal ihre Rechte, ihre Religion und ihre Zugehörigkeit zu Bünden sichern.

²⁶ SAG, Bundestagsprotokoll, Bd. 92, Abschied des Gotteshausbundes vom 23. Dezember 1728.

mußte Nuntius Borromeo 1662 in einem Revers bestätigen, mit dieser Wahl die Rechte des Gotteshausbundes nicht schmälern zu wollen.²⁷ Für das kaiserliche Bestreben in dieser Frage ist das Schreiben des spanischen Ambassadors in Bünden, des Grafen Casati, an den Gouverneur von Mailand (1661) sehr instruktiv.²⁸ Dieser stellte damals fest, daß vor der Allianz Franz I. mit den drei Bünden österreichische wie bündnerische Kanoniker hätten zu Bischöfen gewählt werden können. Frankreich habe erwirkt, daß Gotteshausleute allein dazu fähig wurden. Bis heute (1661) sei dies so gehalten worden. Casati hatte gehofft, diese «Schwierigkeiten» beheben zu können, «weil einerseits die Bündner gestorben, welche von besagter französischer Finesse eingenommen waren, und diejenigen, so darum wissen, werden gestillt werden können, entweder durch Offerierung der Pensionen oder Hauptmannstellen.» Andererseits habe die Wahl eine Eifersucht zwischen den zwei Bünden und dem Gotteshausbund verursacht, was der Gesandte Casati schon damals auszunutzen gedachte. Das Ziel Casatis war vorerst dies: «Wenn diesmal (1661) nur ein Bischof aus den drei Bünden wird (das heißt nicht aus dem Gotteshausbund), so ist für uns schon genug. . . .» So könne man allmählich eine freie Wahl einführen, und: «Wenn einmal die Canonici der drei Bünde für die Wahl fähig sind, dann werden es bald auch die Österreicher werden.»

Der Kaiser und die katholische Kirche strebten eine allmähliche Lösung des staatsrechtlichen Verhältnisses zwischen dem Hochstift und dem Freistaat an. Das Hochstift in Chur sollte zum Reichsstift erklärt werden.²⁹ Daher schrieb Riesenfels nach der Wahl am 15. Dezember an die drei Bünde:³⁰ «. . . und haben Ihro K. M. mich dahin befehlhent zu eröffnen, daß allerhöchste dieselbe, als oberster Schutz- und Schirm-Herr denjenigen protegierten würden, welcher erkieset werden sollte, gleichwie es von dem Allerchristl. Haus Österreich jeder Zeit beschehen.»³¹

Riesenfels wollte nun durch Publikation einer Schrift die Konvention von 1541 (sechs Artikel) als ungültig erklären,³² da diese «unzulässige Veränderung» später durch die «Lindauische und mailändische Handlung (1622), auch durch die Artikel des Nuntio Scapio 1623 und 1624» aufgehoben wor-

²⁷ Bei der Wahl Federspiels 1692 wurden die Rechte des Gotteshausbundes in stärkerem Maße ignoriert.

²⁸ Beleg Nr. 3/4 von: «Kurzer Entwurf. . .»; vgl. SAZ, B VIII 297.

²⁹ Vgl. Jakob Danuser, S. 27.

³⁰ SAG, Bundestagsprotokoll, Bd. 92, Abschied vom 28. 12. 1728.

³¹ Bundespräsident von Salis ließ im Abschied «Allerchristlichste» durch «alldurchlaucht» ersetzen.

³² Die anonyme Schrift trägt den Titel: «Ohnpartheyisch ond wahrhaffte Erleut-herung der bischöflich churerischen Wahlfreiheit.» Am 19. 1. 1729 machte Riesenfels am Hofe in Wien die Anregung, es sollte eine anonyme «Refutation» verfaßt werden, um das «Impegno» mit Bünden zu vermeiden. Partenstein sei der geeignete Historikus und Jurist. Am 26. 1. 1729 schrieben die Geheimen Räte von Innsbruck dem Kaiser, das abgefaßte Projekt sei Riesenfels zur Prüfung zu senden. Es solle nicht im Namen Österreichs publiziert werden, weil der Mailänder Vertrag vom Januar 1622 «gar wohl

den sei. Dabei wußte er, daß diese Verträge der 1620-er Jahre schon früher annulliert worden waren. Diese Unvorsichtigkeit der Kaiserlichen, mit derartigen Belegen die erfolgte Bischofswahl als legal hinstellen zu wollen, mußte sich rächen.

Österreich hatte nämlich beabsichtigt, besonders die Eidgenossen von einer Intervention abzuhalten. Mit der Erklärung, der Lindauer Vertrag³³ sei noch gültig, mußte Riesenfels den Zehngerichtebund treffen, so daß sich die für Österreich günstige Spaltung unter den Bünden wieder hätte verringern können. Wäre nämlich dieser Vertrag von 1622 noch im Jahre 1728 gültig gewesen, so hätten sich die Zehngerichtebündner mit den kaiserlichen Sprecher als österreichische Untertanen betrachten müssen.

Der Sohn des Bundesschreibers Cleric in Chur, Camill Cleric, zeigte die mögliche Auswirkung dieser ungeschickten Maßnahme Wiens sehr schön in einem Brief an Zürich.³⁴ Er schrieb: «Es scheint aber, daß der Zehngerichtebund sich ziemlich gerauen befinde, und das besonders, weilen der beikommenden Einlag von dem kais. Ministerio ihnen die Augen geöffnet und jezunder sehen, wohin das ziele, und daß sie auch selbst in die alte Untertänigkeit kommen könnten», wenn Österreich versuche, die alten Traktate von 1622 und 1623 als rechtsgültig zu erklären. Indem man sich auf diesen Vertrag berufe, prätendiere man mit gleichem Recht, daß sowohl der Zehngerichtebund als viele andere Gemeinden in den zwei anderen Bünden noch kaiserliche Untertanen seien. «Enfin, dem Anschein nach sind sie selbst (die Zehngerichtebündner) sehr stark embarrassirt, und soll sich einer oder der andere. . . haben verlauten lassen, daß diese Einlage ziemlich rebellisch und aufrührerisch sei.» Was nun aber der Zehngerichtebund weiter tun werde in der Frage des Beistandes, sei abzuwarten.

Gleich wie Graf Casati 1661 mit heftigen Gegnern aus dem Gotteshausbund rechnete, so auch Riesenfels im Jahre 1728. Ein wesentlicher Unterschied bestand darin, daß diesmal die Opponenten gegen die Bischofswahl sich nicht mit Pensionen abfinden lassen wollten und die französischen «Finessen», wie Casati schrieb, nur allzugut kannten. Daß in dieser Frage das Interesse Frankreichs zu wecken war, um schließlich auch das Mailändische Kapitulat scheitern zu lassen, wußten die Salis gut genug. Ein reger Kontakt mit Solothurn und auch mit den protestantischen Eidgenossen war denn auch bereits im Gange.

quadrierend», aber doch aufgehoben worden sei; vgl. BAB, Wien/Regesten, Schweiz I, Fasz. 109, 26. 1. 1729. Der österreichische Gesandte in der Schweiz, Reichenstein, sandte diese Schrift an die eidgenössischen Orte. Über die Publikation dieser Schrift seien aber die feindlichen Salis erfreut, schrieb der Kaiser nach Innsbruck, da alle wußten, daß die Traktate von Lindau und Mailand schon längst annulliert seien; vgl. kaiserliches Schreiben an die Geheimen Räte von Innsbruck, BAB, Wien/Regesten, Schweiz I, Fasz. 109, 26. 1. 1729.

³³ Der Lindauer Vertrag vom 30. 9. 1622 betrifft die Restitution der bischöflichen urisdiktion und «Gerechtsame»; vgl. E.A. V, 2, S. 2095 und 2103.

³⁴ SAZ, B VIII 297, C. Cleric an Zürich, 30. 4. 1729.

4. Frankreich und der Kapitulationsabschluß

Das Typische in der Parteieung Bündens ist die Tatsache, daß die führenden Familien in der Auseinandersetzung mit ihren politischen Gegnern den Rückhalt bei einer Großmacht suchen mußten. Die Gegner der katholisch-kaiserlichen Machenschaften bemühten sich unablässig, bei Frankreich Anlehnung zu finden. Sie mußten in der Kapitulationsfrage unterliegen, weil Wien hier eine Spaltung in der Republik erzielte, die Österreich die Stimmen aller Katholiken sicherte. Der Kaiser brauchte nur den Bischof von Chur zu gewinnen; in der Kapitulationsfrage durfte dies Wien keine großen Schwierigkeiten bereiten, da die vertraglichen Bestimmungen ja auch eine Stärkung der katholischen Kirche zur Folge hatte.³⁵ Das völlige Übergewicht erreichte die katholisch-kaiserliche Partei mit den protestantischen Sprecher und Albertini, die den Zehngerichtebund und Teile des Gotteshausbundes für ihre Interessen einspannten.

Wir erinnern uns, daß kurz vor der Abreise der bündnerischen Gesandten nach Mailand im Jahre 1726 ein Brief des französischen Gesandten in der Schweiz den Gemeinden der drei Bünde mitgeteilt wurde. Avaray schrieb damals über den bevorstehenden Kapitulationsabschluß: «...mais Sa Majesté s'attend aussi qu'il n'y sera rien inséré qui soit capable d'y donner la moindre atteintion qui puisse être contraire aux interets de Sa couronne.»³⁶ Die Wirkung dieses einzigen französischen Schreibens blieb nicht aus. Der Bündner Hauptmann Davatz, der als französischer Interpret in Chur amtierte, bestätigte, der Brief Avarays sei in den Gemeinden gut aufgenommen worden, so daß Wensler befürchtet habe, das Kapitulat gehe in Rauch auf,³⁷ «et je ne sai», fuhr er fort, «ce qu'il en serait arrivée s'il en était pas si avancée; j'ajoute à cela qu'on n'a jamais vu les Communes donner leurs sentiments avec tant de promptitude qu'à cette occasion, ce qui inquiète extrêmement Wensler».

In der Folge gingen immer häufiger Bittgesuche um Beistand an Frankreich, angeregt von den Salis. Man legte die Motive dar, welche den französischen Gesandten veranlassen konnten, gegen die Ausführung des Kapitulates zu opponieren. Dies sollte in Rom und Bünden geschehen, bevor die Vertreibung der armen Protestanten erfolgt sei.³⁸

Es darf nicht vergessen werden, daß zur Zeit der Kapitulationsverhandlungen in Frankreich ein Wechsel in der Regentschaft eintrat. Der Leiter der französischen Regierung, Herzog Philipp von Orléans, der ein Neffe Lud-

³⁵ Die Korrespondenz der österreichischen Gesandten zeigt, daß der Kaiser gewillt war, die Emigration der Protestanten aus den Untertanengebieten mit einigem materiellem Aufwand zu erwirken. Wien hätte noch mehr als nur den Laghetto dafür hergeben.

³⁶ BAB, Paris, AE, Grisons, 12. 8. 1726, Nr. 208.

³⁷ BAB, Wien/Regesten, Grb., 11. 4. 1727. Vgl. BAB, Paris, AE, Grisons, 10. 9. 1726, Nr. 214; Brief von Davatz an Avaray.

³⁸ BAB, Paris, AE, Grisons, 4. 2. 1727, Nr. 256.

wigs XIV. war, wurde im Juni 1726 gestürzt. An seine Stelle trat der drei- undsiebzigjährige Kardinal Fleury. Er dürfte kaum die durch das Kapitulat gefestigte militärische und politische Stellung Österreichs in Bündnen begrüßt haben, doch wollte er im Interesse seines Landes durch eine Intervention den Kaiser nicht vor den Kopf stoßen. Er schloß sich auf das engste an Rom an, denn er wollte Frieden mit der Kurie haben.^{38a} Der Kardinal säumte auch nicht, sich dem spanischen Hofe wieder zu nähern. Er ließ König Philipp V. bitten, im König von Frankreich wieder seinen Neffen sehen zu wollen. Auch mit England bemühte sich Fleury, ein gutes Verhältnis aufrechtzuerhalten. Erst nachdem er sich mit diesen drei Mächten auf guten Fuß gestellt sah, konnte er es wagen, Österreich gegenüber eine feste Haltung einzunehmen. So mußten sich in Graubünden die Gegner des Kapitulates einstweilen damit begnügen, die Meinung in Graubünden zu verbreiten, Frankreich sei geneigt, die Allianz mit Bündnen zu erneuern. Schon das allein vermochte den österreichischen Gesandten in seiner Tätigkeit nicht unwesentlich zu beeinflussen. Etwas ärgerlich meldete dieser denn auch nach Wien, es würden widrige Gerüchte ausgestreut, Frankreich wolle das Bündnis mit der Republik erneuern.

a) Das Interesse Frankreichs

Es drängt sich hier die Frage auf, ob die übrigen Großmächte, vor allem Frankreich, überhaupt noch ein Interesse an Graubünden hatten, da der Kaiser mit der Erneuerung des Mailändischen Kapitulates die militärischen Interessen des Reiches gesichert hatte. Artikel 6 des Ewigen Friedens erlaubte dem Kaiser, seine Truppen zu jeder Zeit über bündnerisches Territorium zu führen. Zudem durften nun laut Kapitulat von 1726 noch größere kaiserliche Truppenkontingente als bisher durch bündnerisches Gebiet marschieren. Der Nuntius Pradisies in Mailand³⁹ rechnete mit der Möglichkeit, daß innert vier Wochen eine Armee von über 50 000 Mann von Tirol nach Italien hereingeführt werden könnte, ohne daß jemand dies zu verhindern imstande wäre. Auf Grund von Artikel 10 (Ewiger Friede) konnte Graubünden keine Truppen dem König von Frankreich zur Verfügung stellen noch die Rekrutierung unter der Hand begünstigen. Der französische Sekretär De la Martinière bemerkte dazu: «...les Grisons se trouvent réduits à servir comme des simples aventuriers, vû l'étendue, et la situation des Etats de l'Empereur.»⁴⁰ Auf Grund von Artikel 20 des Ewigen Friedens war es den Bündnern unmöglich, mit Frankreich eine Allianz zu schließen, die dem König von einigem Nutzen hätte sein können.

^{38a} CLIO VII 2, Le XVIII^e siècle, Paris 1952. Vgl. Leopold von Ranke, Französische Geschichte, II. Band, S. 614. Standard-Verlag. Hamburg 1957.

³⁹ Österr. Staatsarchiv Wien, Staatenabt., Schweiz, Fasz. 107, 16. 3. 1726.

⁴⁰ BAB, Paris, AE, Grisons, 10. 2. 1727, Nr. 258.

Erst spät, nachdem das Kapitulat schon unterzeichnet war und der Kampf in der Emigrationsfrage immer gefährlichere Ausmaße angenommen hatte, erfuhren der französische Gesandte in der Schweiz und sein Sekretär den Willen der französischen Regierung, die Interessen doch allmählich wahrzunehmen, damit Frankreich nicht allen Einfluß in dieser Republik beraubt werde. In einer Instruktion heißt es, daß ein französischer Vertreter in Bünden wissen müßte, daß Frankreich nur ein Interesse habe, nämlich: Wiedervereinigung der drei Bünde, um die Republik zu befähigen, Herrin über ihre Pässe zu sein. Dieses «Projekt» hege der französische Hof schon mehr als hundert Jahre.⁴¹

Daß wir diese Absicht Frankreichs so spät vernehmen, hat seinen Hauptgrund in den Beziehungen dieser Macht zu den Eidgenossen.⁴² Seit 1725 bemühten sich bekanntlich die Franzosen mehr oder weniger intensiv, mit den eidgenössischen Orten eine Allianz zustande zu bringen. Eine solche mit der Republik zu schließen, stand aber nur an zweiter Stelle ihres Programmes, obschon Rätien zeitweise der Brennpunkt der französischen und österreichischen Einflußsphären war. Erst 1729 war in französischen Diplomatengruppen von einem Plan einer neuen Verbindung mit Graubünden die Rede. Es sollte nämlich das Terrain dazu vorbereitet werden, «afin qu'ils (les Grisons) pussent se joindre . . . à l'alliance generale que la France travaille à ménager en Suisse».⁴³ Die Pässe und das Durchzugsrecht hätten vornehmlich denjenigen Truppen dienen sollen, die Frankreich in der Schweiz auszuheben hoffte.

Unterdessen wurde die Stellung Frankreichs in Graubünden immer aussichtsloser, denn der Kaiser begann seine Macht in diesem Gebiete auszubauen; nicht allein dadurch, daß er seinen Einfluß auf die katholisch-kaiserliche Partei verstärkte, sondern auch durch territorialen Erwerb. Die Herrschaft Rätzens verlieh ihm bereits eine starke Position im Herzen der Republik.⁴⁴ Der Verkauf des Münstertales durch den Bischof von Chur konnte bis zur völligen Bereinigung des Kapitulatsgeschäftes allerdings nicht ganz geheim gehalten werden. Im Moment, da nun weitere Gerüchte über den beabsichtigten Verkauf von Waltensburg umgingen, dessen Besitzer der Abt von Disentis war, wurden die Franzosen sehr mißtrauisch. Der französische Beobachter in Graubünden, Davatz, berichtete dem Sekretär

⁴¹ Ib.: 28. 1. 1730, Nr. 235; Instruktion für Sablonière.

⁴² Werner Ganz, Die französischen Bündnisverhandlungen 1725–1733, Zürich 1940.

⁴³ BAB, Paris, AE, Grisons, (23. 4.) 1729, Nr. 126.

⁴⁴ Diese Herrschaft war mit ihren zwei Gemeindestimmen dem Oberen Bund eingegliedert. Ihr stand das alte Recht zu, abwechselnd mit dem Abt von Disentis und dem Repräsentanten von Sax das Haupt des Bundes vorzuschlagen. Der Kaiser setzte in Rätzens einen Administrator ein, der im Bunde die Rechte der Herrschaft geltend machte, der aber auch im Gewande eines österreichischen Gesandten erschien. Vgl. Maissen, Felix, Zum Auskauf der Rechte in den acht Gerichten und im Unterengadin; ein einmaliger Versuch, die Herrschaft Rhätzens zu verkaufen, 1649/1652. (Bündner Monatsblatt, 1955, S. 235–245). Vgl. auch: Maissen, Felix, Zum Auskauf der österr. Rechte im Zehngerichtebund 1649. (Bündner Monatsblatt 1959).

De la Martinière:⁴⁵ «Le marché entre la Cour de Vienne et l'abbé de Disentis n'est pas sans fondement; on dit aussi, et même avec quelque fondement que l'Evêque de Coire se trouve dans les mêmes dispositions à l'égard de ses droits dans l'Engadine Basse, et dans la vallée de Münster; Ces dispositions sont d'autant plus dangereuses pour les Grisons, que l'Empereur n'y est déjà que trop fort par la Seigneurie de Rätzens, ainsi que vous le verrez, M., par le mémoire cy joint, le tout mérite attention.»⁴⁶

Die Interessen der protestantischen salisschen Faktion und Frankreichs deckten sich hier insofern, als beide bestrebt waren, die Bünde nicht in völlige Abhängigkeit vom Kaiser geraten zu lassen. Eine relativ freie Republik konnte den Wünschen Frankreichs eher entsprechen. So waren denn die Machenschaften des Bischofs von Chur und des Abtes von Disentis nicht nur gefährlich für Graubünden und für Frankreich, sondern erschienen in jener Zeit auch nicht mehr als legal. Man empfand den Verkauf von Territorien im Raum der drei Bünde als Verstoß gegen Freiheit und Vaterland.⁴⁷ Ein Beweis dafür war auch die Angst der kaiserlichen Elemente in Graubünden des Münstertaler Verkaufs wegen, den man bis nach der Bereinigung des Kapitulationsgeschäftes aufschob. Beim Bekanntwerden 1728 zwang eine Welle der Empörung den Bischof, den Verkauf rückgängig zu machen.⁴⁸ Es ist verständlich, daß die protestantischen Bündner unter Führung der Salis von Frankreich Protektion zur Wahrung der Rechte, zur Erhaltung der Freiheit ihres Staates wünschten. Dem französischen Gesandten in der Schweiz, Bonnac, gaben Delegierte des Gotteshausbundes in einem Schreiben⁴⁹ zu verstehen, daß sie auch der Anlehnung an eine Großmacht bedürften, aber «non pas comme les autres pour satisfaire leur vengeance pour des veües (vues) et des passions particulières». Einzig Frankreich wäre imstande, meinten die Salis, das erdrückende Übergewicht des kaiserlich-katholischen Einflusses zu korrigieren. So schrieb De la Tour aus Disentis schon 1727:⁵⁰ «On est persuadé que si la France faisait quelque démarche en faveur des Liges

⁴⁵ BAB, Paris, AE, Grisons, 13. 5. 1727, Nr. 304. Vgl. BAB, Paris, AE, Grisons, 1. 5. 1727, Nr. 297: De la Tour an De la Martinière. Vgl. P. Iso Müller, Die Abtei Disentis 1696–1742; Beiheft 19 zur Zeitschrift für Schweiz. Kirchengeschichte 1960.

⁴⁶ Mit einiger Besorgnis schrieb De la Tour aus Disentis, wenn diese Aquisition stattfinde, sei dies ein schlimmer Schlag für das Land, da dadurch der Kaiser seine Autorität erhöhe und Herr von vier Gerichten werde: Zwei in der Herrschaft Rätzens, eines in der Gemeinde Obersaxen und eines in Waltensburg, was von großem Gewicht sei, besonders in den Geschäften den Grauen Bund betreffend. Vgl. BAB, Paris, AE, Grisons, 12. 4. 1727; Brief De la Tour an De la Martinière.

⁴⁷ In einem Memoire schrieb Davatz: «...étant contraires à la liberté des Grisons, et par consequent aussi aux interets de Sa Majesté.» Vgl. BAB, Paris, AE, Grisons, Mai 1727, Nr. 307.

⁴⁸ Kaiser Karl VI. machte dem österreichischen Gesandten Riesenfels klar, im Münstertaler Kauf sei bloß die Erhaltung der katholischen Religion gesucht; da aber mehr Schaden als Nutzen zu besorgen sei, so sei er bereit, den Kauf aufzuheben oder rückgängig zu machen. Vgl. BAB, Wien/Regesten, Schweiz, 27. 5. 1729, Fasz. 109.

⁴⁹ BAB, Paris, AE, Grisons, 15. 3. 1729, Nr. 109

⁵⁰ Ib.: 22. 9. 1727, Nr. 341.

le grand ouvrage de ce Capitulat tomberait facilement.» Ein französischer Minister und etwas Geld würden den Dingen in der Republik rasch ein anderes Gesicht geben. Die Deputierten des Gotteshausbundes bei Bonnac hatten daher im März 1729 die Aufgabe, Frankreich zur Unterstützung zu bewegen. In der Schilderung der Lage in Bünden heißt es: «...car la présente situation de notre pays est située de manière que la plupart des principaux des deux autres Ligues sont obligés de se soumettre à la protection Impériale, en partie pour avoir contribué au Capitulat, et en partie pour d'autres bienfaits ou promesses; il-y-en a beaucoup aussi parmi eux qui sans cette protection cherchent à satisfaire leurs passions particulières contre d'honnêtes gens.»⁵¹ Die Gutgesinnten würden nirgends mehr gegen den Minister Österreichs aufzutreten wagen, weil sie ohne Schutz seien. «Ce n'est pas que le peuple nous soit contraire»,⁵² meinte Salis-Marschlins, «mais il n'y a personne que fasse figure; nous sommes un corps sans tête, et sans un ministre de la part du Roi.»

Der kluge, charaktervolle «Podestat» De la Tour, der allen Parteien Achtung und Anerkennung abrang, schilderte den Franzosen sehr genau die Parteilung und die eigentlichen Ursachen der inneren Spaltung Bündens.⁵³ Das größte Hindernis für die Republik, je einmal zu einem geschlossenen Handeln zu gelangen, sah er in den persönlichen Feindschaften unter den Führern. Die Sprecher, Albertini, die katholischen Salis von Zizers und die Castelberg seien sehr eifersüchtig auf die Macht des Hauses Salis. Ihr Groll sei unversöhnlich. «Les Salis de leur côté», schrieb De la Tour, «ne sont pas moins jaloux de ces familles, soutenus de ce Ministre W., étant aujourd'hui à la tête des affaires, ils sont, pour ainsi dire obligés de remper sans oser parler avec fermeté.» Die Ursache dieser Differenz beider Parteien komme daher, daß die Sprecher und ihre Anhänger kühn, unternehmungslustig, intrigant, interessiert und heftig seien, «faisant les choses de concert en les poussant à bout, qu'elles soient justes ou non, et en soutenant leurs amis à tout prix». Die Salis dagegen seien mit Ausnahme des Gesandten Peter von Salis Schmeichler; sie seien ängstlich und würden nicht geschlossen handeln. Sie seien «sujets à abandonner leurs amis» und bedürften der Kühnheit und Intrigue des Bundesschreibers Cleric von Chur. De la Tour kam dann zu folgendem Schluß: «On est persuadé que ces deux partis resteront desunis, et que l'un s'opposera toujours à ce que l'autre voudra.»

Diese Nachricht mochte die Franzosen nicht besonders ermuntern, den Protestanten, den Salis und dem bedrängten Gotteshausbund beizustehen. Was konnte ein französischer Minister in Chur gegen die Machenschaften der Katholiken und Kaiserlichen ausrichten, wenn die Salis und andere Protestanten es nicht wagten, entschlossen die Interessen Graubündens dem Kaiser gegenüber zu vertreten?

⁵¹ Ib.: 15. 3. 1729, Nr. 109.

⁵² Ib.: 14. 5. 1729, Nr. 137 (Envoyé Salis).

⁵³ BAB, Paris, AE, Grisons, Mémoire, März 1730, Nr. 279.

b) Die Stellungnahme Frankreichs

Die Stellungnahme Frankreichs zum Geschehen in Graubünden hing weitgehend von der Beurteilung Bonnacs ab, des französischen Gesandten in Solothurn. Dieser wurde über die «Wirren» in den drei Bünden von verschiedenen Männern informiert. Dies waren vornehmlich der Gesandte Peter von Salis, der Disentiser De la Tour und der französische Interpret Hauptmann Rudolf Davatz, ein Bündner, der in Chur im Auftrage des französischen Gesandten in der Schweiz lediglich als Beobachter amtierte. Alle Bündner der salisschen Faktion, außer Davatz, wünschten dringend einen französischen «Minister» in Graubünden. Was meinte Bonnac dazu im Frühjahr 1729?

Der französische Diplomat in Solothurn bestätigte die Notwendigkeit eines Gesandten in der Republik der drei Bünde. Dabei mußten nach seiner Meinung zwei Voraussetzungen erfüllt sein:⁵⁴ Einmal sollte Frankreich nicht Rücksicht nehmen müssen auf den Kaiser. Frankreich müßte weiter auch die Absicht haben, mit Bünden die alten Verträge zu erneuern. Für einen französischen Gesandten in der Republik spreche die große Unzufriedenheit vieler Bündner des Kapitulates wegen. Die Anstrengungen eines Gesandten würden dementsprechend kleiner sein. Zudem sei der Moment günstig, die französischen Wünsche zu erfüllen, weil Frankreich mit England und Holland vereint sei und somit die protestantischen Bündner eher Hand bieten würden.⁵⁵ Es stehe fest, daß große Teile Bündens Frankreich als Bewahrer der Freiheit betrachteten. Ein französischer Minister würde die Katholiken, welche von Österreich nicht frei seien und nicht sprechen dürften, ermutigen. Doch werde Frankreich kaum auf viele Katholiken zählen dürfen im Moment, da seine Minister gegen das Kapitulat sprächen. Bonnac hegte in dieser Frage einige Bedenken über die Wankelmütigkeit der «Grisonen» und betonte, daß die Voraussetzung für einen Erfolg in der Republik ein Minister sei, der wagen würde, wenn nötig öffentlich gegen Österreich zu sprechen.

Eine französische Hilfe hatte jedoch nur einen Sinn, wenn das Mailändische Kapitulat wirkungslos gemacht werden konnte. Damit rechnete Frankreich bereits im Jahre 1729. Bonnac meinte, daß die Bünde dem Kapitulat entsagen würden, wenn sie sich von Frankreich unterstützt sähen. De la Tour war überzeugt, daß der Kaiser das Kapitulat ohnehin nicht halten werde.⁵⁶

⁵⁴ BAB, Paris, AE, Grisons, (23. April) 1729, Nr. 120. Dieser Bericht an Monseigneur le Garde des Sceaux ist mit Randbemerkungen versehen und dürfte von Bonnac nach Paris geschickt worden sein.

⁵⁵ Dazu die Randbemerkung: Viele Protestanten, die heute mit Frankreich eine Verbindung wünschten, würden beim Bruch Frankreichs mit den zwei protestantischen Mächten sich wieder lösen.

⁵⁶ BAB, Paris, AE, Grisons, März 1730, Nr. 279.

Die Aufgabe Frankreichs wäre gewesen, in Graubünden zwei große Fragen zu lösen: Einmal die Republik aus der Umklammerung Österreichs zu befreien, dann die Bischofswahl zum Wohle der drei Bünde zu regeln. Der Kaiser war nämlich im Begriffe, sich weitere Hoheitsrechte im Gebiete der Republik zu erwerben. Die Tatsache, daß der Administrator der Herrschaft Räzüns, der im Oberen Bund Stimm- und Wahlrecht besaß,⁵⁷ zugleich österreichischer Gesandter war, verstieß gegen die Landesgesetze. Ein alter salisscher Plan wollte die Übergabe von Räzüns an bündnerische Herren verwirklichen. Andererseits hatte der Abt von Disentis im Jahre 1727 mit dem Kaiser Verhandlungen über den Verkauf von Waltensburg an Österreich aufgenommen.^{57a} Waltensburg bildete eine Gerichtsgemeinde des Oberen Bundes, bestehend aus den Nachbarschaften Andest, Schlans, Seth, Panix und Ruis. Außerdem plante der Bischof von Chur noch einen weiteren Verkauf: er wollte dem Kaiser gewisse Rechte im Unterengadin abtreten. Diesen Machenschaften der katholischen Geistlichkeit hätte Frankreich Einhalt gebieten müssen. Das Episkopat hätte mit Hilfe dieser Macht mit einem Geistlichen besetzt werden müssen, der Bünden seine Heimat nannte und nicht für Geld Teile der Republik einer fremden Macht auslieferte.

Da der Gotteshausbund ohne Hilfe im Kampf gegen die kaiserliche Übermacht dand, sahen sich die Salis und ihre Freunde im Winter 1728/29 immer deutlicher auf verlorenem Posten. Die öffentlichen Gelder reichten nicht aus, eine wirkungsvolle Aktivität zu entwickeln. Daher rief der Gesandte Peter von Salis Bonnac in Solothurn um Geld an; sie hätten Protektion nötig, da die Gemeinden die Unkosten scheuten und nacheinander den Widerstand gegen die Politik der Kaiserlichen und Katholiken aufgeben würden.⁵⁸ Die umstrittene Bischofswahl gab den Salis die sichere Überzeugung, Frankreich werde doch endlich beistehen. Sie hofften, eine Deputation nach Solothurn senden zu dürfen. Im Protektionsgesuch schrieben die führenden Männer des Gotteshausbundes:⁵⁹ «D'ailleurs, la bonne politique et la Justice exigent de protéger et maintenir la liberté des bons amis et alliés, si bien inclinés, afin de prévenir une oppression visible qui entraine après elle la sujettion...». Ende Februar 1729 erhielt die Deputation des Gotteshausbundes an Bonnac die Instruktion, in Solothurn für die Wahrung der Rechte des betroffenen Bundes gegenüber dem Bistum zu sprechen, die «Prozeduren» des österreichischen Ministers, die gegenwärtige Abhängigkeit und die Neuerungen der zwei Bünde darzustellen. Zweck der Deputation sei, Rat, Beistand und Protektion zu suchen. Dabei wurde ausdrück-

⁵⁷ In Graubünden glaubte man, daß der Kaiser keinen Gesandten in der Republik halten würde, wenn Räzüns nicht mehr unter seinem Einfluß stehen würde, resp. wenn der Administrator in Räzüns nicht gleichzeitig auch österreichischer Gesandter hätte sein können.

^{57a} Vgl. P. Iso Müller, Die Abtei Disentis 1696–1742.

⁵⁸ BAB, Paris, AE, Grisons, 31. 1. 1729, Nr. 102.

⁵⁹ Ib.: 28. 2. 1729, Nr. 104.

lich vermerkt, der österreichische Gesandte sei ständig anwesend und offere mündlich und schriftlich die Protektion. Unter Protektion verstand man damals in Graubünden die wohlwollende Haltung einer fremden Macht der Republik gegenüber, indem die führenden Bündner Pensionen bezogen oder Söldnertruppen werben durften. Die Gotteshausbündner klagten, Graubünden müsse ganz in österreichischer Abhängigkeit leben.⁶⁰

An dieser Deputation des Gotteshausbundes nahmen teil: Herkules Salis von Marschlins, Landammann Johann Rischatsch von Obervaz und Bundesschreiber Bernhard Cleric von Chur. Diese Männer zogen nicht direkt von Chur nach Solothurn, sondern brachten vorerst in Zürich ihr Anliegen vor die siebenörtige Eidgenossenschaft. Sie wurden dort am 5. März 1729 von acht Mitgliedern des Rates «verhört», worauf Zürich die Sache an Bern und Luzern weiterleitete. Solothurn erreichten die Deputierten am 12., Bern am 17., Luzern am 27. März und verließen Zürich schließlich am 22. April, um in die Bünde zurückzukehren.⁶¹ Auffallend war, daß diese Deputation an Bonnac nur beiläufig in Solothurn beim französischen Gesandten vorsprach. Selbstverständlich versprach man sich in Chur von einer Intervention Frankreichs mehr als von der in dieser Frage gespaltenen Eidgenossenschaft. In einem Brief des Gotteshausbundes an Bonnac wurde deutlich gesagt, daß die Vorstellungen bei den Eidgenossen lediglich als Tarnung der Reise nach Solothurn benutzt würden.⁶²

Die Wirkung dieser Deputation auf den französischen Gesandten blieb nicht aus. Bonnac meldete nach Paris,⁶³ der Bischof in Chur sehe sich als «sujet de l'Empereur» nicht nur auf Grund seines Titels (Baron, Freiherr), sondern auch in der Eigenschaft als Bischof, «puisqu'il confond les termes de confirmations et l'approbation tant du Saint Siège que de la Cour de Vienne...». Wenn die Bischofswahl gegen die Rechte des Gotteshausbundes und der Republik verstoße, sei es schwierig, passiv zu bleiben. In französischen Kreisen war man aber der Meinung, die Absicht, die Macht der kaiserlichen Partei in Bünden zu brechen, müsse maskiert werden. Bonnac wollte eben durch ein Eingreifen in Bünden die Geschäfte in der Schweiz nicht behindern. Er bemühte sich nämlich, die beiden Religionsparteien in der Eidgenossenschaft einander näher zu bringen, was allerdings mit großen Schwierigkeiten verbunden war. Gerade darauf aber mußte bei einer möglichen Intervention in Graubünden besonders Rücksicht genommen werden.

Die anempfohlene vorsichtige und maskierte Einmischung zugunsten des Gotteshausbundes mochte ihren Grund auch in der Befürchtung Bon-

⁶⁰ BAB, Paris, AE, Grisons, 15. 3. 1729, Nr. 109, «Memoire» der Deputierten an Bonnac.

⁶¹ SAG, Bundestagsprotokoll, Bd. 93, beigelegte Relation der Deputierten zum Abschied des Gotteshausbundes vom 6./17. 4. 1729.

⁶² BAB, Paris, AE, Grisons, 12. 4. 1729, Nr. 113.

⁶³ Ib.: (23. April) 1729, Nr. 120, 126.

nacs haben, der österreichische Gesandte in der Schweiz, Paul Niclas, Graf von Reichenstein, werde sich heftig dagegen wehren. Diese Vermutung bestätigte Reichenstein selbst in einem Bericht an den Kaiser im März 1729: Sollte sich eine französische Botschaft «zu favor» des Gotteshausbundes einsetzen, woraus dem Erzhaus einiger Schaden entstehen würde, dann «halte ich darvor, daß ein öffentliches Geschäft daraus zu machen, und der Sachen Importanz nach mich stracks dargegen zu setzen hatte».⁶⁴

Wie nun Frankreich sich im Laufe des Frühsommers keineswegs beeilte, dem Gotteshausbund die versprochene Hilfe zukommen zu lassen, wurden die Salis stutzig. Da griff Bundesschreiber Bernhard Cleric zur Feder und schrieb Bonnac:⁶⁵ Er, Cleric, müsse ihm nun einmal etwas aufdecken. Zwischen Davatz, dem französischen Sekretärinterpreten und Envoyé Salis bestehe kein richtiges Vertrauen. Die Rivalität zwischen den beiden habe ihren Grund darin, daß Davatz befürchte, von einem französischen Minister in Graubünden verdrängt zu werden. Daher werde dieser wohl in seinen Berichten die Gefahr «diminuieren». Auch Herkules Salis von Marschlins klagte den Interpreten Davatz an. Er schrieb einer in Frankreich lebenden Baronin de Travers,⁶⁶ Davatz müsse einen französischen Minister markieren, sei aber unfähig und schade mehr, als er die Sache vorwärts bringe. Er wolle aus Eifersucht verhindern, daß ein französischer Minister nach Bünden komme. Das Geld wolle er selbst verwalten, das er schlecht anwende. In einem weiteren Brief schrieb Salis,⁶⁷ wenn Davatz ein Mann «d'esprit» und «de raison» gewesen wäre, hätte er die große Machtzunahme der Kaiserlichen verhindern können; er hätte auch das Kapitulat verhindern können. Man habe ihn aber machen lassen; dabei könne er kaum richtig schreiben, müsse sich oft von anderen helfen lassen, und damit sei eine Geheimhaltung der französischen Absichten nicht mehr gewährleistet. Zur Enttäuschung der salischen Faktion leitete Frankreich trotzdem – obschon es doch großes Interesse an den Vorgängen in Graubünden hatte – keine wirksamen Schritte zum Schutze des Gotteshausbundes ein. Die Eidgenossen wußten ihre Anteilnahme spontaner zu bekunden.

⁶⁴ BAB, Wien, Berichte an die Staatskanzlei, 22. 3. 1729.

⁶⁵ BAB, Paris, AE, Grisons, 15. 6. 1729, Nr. 151.

⁶⁶ Ib.: 2./13. 12. 1729, Nr. 217; Salis-Marschlins an Madame... (?) (Baronin de Travers).

⁶⁷ Ib.: 13./24. 1. 1730, Nr. 229; Salis-Marschlins an Madame... (?). Über Rudolf Davatz siehe HBLS I, 323.

Die Vermittlung der Eidgenossen¹

1. Die Haltung der protestantischen Orte Zürich und Bern

Nach dem Besuch der Deputation des Gotteshausbundes im Frühjahr 1729 befaßten sich die eidgenössischen Regierungen, besonders die von Zürich und Bern, intensiv mit der Spaltung unter den Bünden. Es entging ihnen aber keineswegs, daß der Gotteshausbund sich mehr um die Hilfe Frankreichs bemühte als um die ihrige. Im Moment, da in Graubünden das Gerücht umging, Frankreich habe die Hilfe an den Gotteshausbund verweigert, bekamen die Gegner einer Vermittlung auch in Zürich und Bern Auftrieb. Für den Gotteshausbund bestand die Gefahr, nicht einmal die eidgenössische Unterstützung zu erlangen. Bei den Schweizern war ein heimlicher Groll über die Unschlüssigkeit in Chur nicht zu verkennen.

Nun bot der Kaiser seine Mediation an. Der Bundsschreiber Cleric in Chur meinte,² wenn der Kaiser die Vermittlung zwischen dem Gotteshausbund einerseits und dem Oberen und Zehngerichtebund anderseits erlange, so würde man die Kantone noch restlos «degutieren». Kaiser Karl VI. wollte den Zürchern die Lust für eine Mediation vergällen, indem er sie warnte, er könne nicht gestatten, daß zu seinem Nachteil und zur Unterstützung der unbilligen Absichten einiger «friedhässiger Gemüter» in Graubünden interveniert werde.³ Ebenso unmißverständlich wagte Zürich dem bevollmächtigten österreichischen Minister zu antworten: Man hoffe, Harmonie und Einigkeit ließen sich wieder herstellen, «als wozu wir in kraft zusammenhabender Bundspflichten, gemeine III Pündt insgesamt, und jeden absonderlich, als unsere . . . Bundsgenossen wohlmein – zumahlen erinnerlich ersucht und ermahnet haben, und noch weiters unsere dissortige Officia gegen ihnen zu erstatten nicht ermangeln werden.»⁴

Trotz den geringen Aussichten und trotz der schwankenden Haltung des Gotteshausbundes rissen die protestantischen Eidgenossen die Initiative an sich. Während sich die Gotteshausbündner von einer siebenörtigen Hilfe nicht viel versprochen, Frankreich sich nur langsam zur Hilfeleistung herbeiließ, versuchte Österreich, jede Einmischung von seiten Frankreichs und der Schweiz zu verhindern. Die Schwierigkeit für die zwei protestantischen Städte Zürich und Bern bestand darin, daß sie im Verein mit den katholi-

¹ Die Akten zu den Vorbereitungen dieser Gesandtschaft in die Bünde mit den Berichten der Vermittler finden sich gesammelt: a) SAB, Pündten-Bücher, Bd. L; b) SAZ, B VIII 297.

² BAB, Paris, AE, Grisons, 28. 6. 1729, Nr. 156.

³ SAZ, B VIII 297, Reichenstein an Zürich, 10. 5. 1729.

⁴ SAZ, B VIII 297, Missiv Zürichs an Reichenstein, 28. 5. 1729.

schen Orten hätten handeln sollen. Österreich setzte die Innerschweizer unter Druck, um sie von einer Einmischung abzuhalten. So wären Zürich und Bern die alleinigen Vermittler gewesen, was die kaiserlich-katholische Partei in Bündlen nicht akzeptiert hätte. Zudem befürchtete Frankreich, daß die geplante Mediation eine Spaltung in der Schweiz bewirken würde. Einer Intervention der beiden Städte stand der Mißerfolg auf der Stirne geschrieben.

Wenn bei dieser verwickelten Lage diese beiden Orte doch durchzudringen vermochten, so ist ihr diplomatisches Können sicher anzuerkennen. Ihre Rechnung war wohl die: Gerade weil die beteiligten Mächte nicht an eine erfolgreiche Vermittlung von Zürich und Bern glaubten, würde Österreich sich beruhigt zurückziehen in der Erwartung, die Sache gehe wohl schief aus und der Gotteshausbund werde schließlich die Waffen strecken. Damit gingen aber die Kaiserlichen den beiden Städten in die Falle, denn so war die drohende Vermittlung des Kaisers vorerst beseitigt.⁵ Die Eidgenossen konnten in Graubünden nur gewinnen. Sie rechneten damit, daß allein schon ihrer Anwesenheit in Graubünden wegen viele protestantische Gemeindevertreter des Zehngerichtebundes den herrschenden Sprecher die weitere Gefolgschaft verweigern würden.

Während Zürich bei jeder Anfrage der Bündner im Laufe des Frühjahres 1729 sofort zu helfen bereit war, verhielt sich Bern zurückhaltend. Als die drei Deputierten des Gotteshausbundes von Solothurn herkommend im März in Bern weilten, kam eine Kommission des bernischen Rates zum Schluß: Den bündnerischen Gesandten sollte Rat und «Assistenz» zugesprochen werden. Dem Rat gegenüber stellte die Kommission fest, die Klagen die Bischofswahl betreffend hätten ihre Richtigkeit. Der Verkauf der Hoheitsrechte des Bistums im Münstertal sei von «gefährlichem Aufsehen und Folgen»; sie glaubte aber, daß die Hilfe in diesen Sachen ziemlich schwierig sei, obschon Zürich glaube, auf Grund des Paßtraktates von 1707 mit Erfolg vermitteln zu können. Die Meinung der Kommission ging dahin, daß die katholischen Orte, «so mit Pündten auch in Traktaten stehen, das größte Interesse haben, daß die Bistümer, Abteien, Canonicaten und andere geistliche und davon abhängende Beneficia in lobl. Eidgenossenschaft nicht an äußere und fremde, sondern an eingeborene Eidgenossen und Landsaßen vergeben werden; mithin diesfalls Pündten an Hand gehen sollen, annebends der allhiesige Bund mit Pündten nichts Specialy in sich haltet.»⁶ Man möge sich nicht zu weit hinauslassen. Für Bern war das Hilfesuch

⁵ Sie war für den Gotteshausbund nicht nur insofern gefährlich, als der Kaiser bei jeder Gelegenheit «nach Anleitung der Erbverein» die freundnachbarlichen Dienste in einer Vermittlung anbieten ließ, sondern als er auch offen seine Entschlossenheit bekundete, die bischöfliche Wahl mittels der ihm von Gott verliehenen Macht gegen jedermann zu verteidigen. Vgl. Brief Ludwig von Sinzendorffs an die Bünde vom 30. 5. 1729, SAZ, B VIII 297.

⁶ SAB, Pündten-Bücher, Bd. L, 19. 3. 1729.

des Gotteshausbundes zu wenig präzise formuliert. Im Mai wollten die Berner noch zuwarten bis zur folgenden Tagsatzung, um zu erfahren, wie die übrigen Orte gesinnt waren. Besonders sollte beachtet werden, wie Zürich sich stelle, «das mit Pündten in weit stärkeren und näheren Pündtnussen steht als hiesiger Stand.»⁷

Interessanterweise erschienen Ende Juli an der Tagsatzung in Baden zwei Gruppen aus dem Gotteshausbund: Oberstlieutenant Martin von Salis, im Auftrag des Bundespräsidenten Andreas von Salis,⁸ und der gewandte Gesandte Peter von Salis mit dem befreundeten Valèr aus Bern. Diese beiden Diplomaten waren ohne Wissen des Oberstlieutenant anwesend, der erneut in Solothurn um Beistand bitten sollte. Dies läßt vermuten, daß man sich im Gotteshausbund über die Art der Hilfe fremder Mächte nicht einig war. Es scheint, daß der Gesandte Peter von Salis dem ordentlichen Abgeordneten seines Bundes nicht traute, indem er befürchtete, dieser lasse sich in Solothurn mit Versprechen abspeisen. Wenn das geschehe, bestehe die Gefahr, daß die Eidgenossen die Tagsatzung in Baden ohne Verhandlungen mit dem Gotteshausbund verlassen könnten. Nach seiner Meinung galt es, die protestantischen Eidgenossen möglichst rasch für eine Vermittlung zu gewinnen, da in Bünden bald der Bundestag abgehalten werden mußte. Peter von Salis befürchtete, daß am kommenden Bundestag in Ilanz die Vermittlung des Kaisers hätte angenommen werden können, und behauptete, daß die Gotteshausbündner dann «ohne Schwertstreich um ihre Freiheit gebracht würden.»⁹

Es waren sicher der Gesandte Salis und Valèr, die in Baden die Berner zur Unterstützung des Gotteshausbundes bewegen konnten. Die bernischen Abgeordneten schrieben an ihre Regierung, die Hilfe der zwei reformierten Stände sei nicht schädlich, weil so alle protestantischen Bündner zur Besinnung gebracht werden könnten. Diese würden dadurch die Übermacht erlangen, um dann sich selbst wieder raten und helfen zu können.¹⁰

Bereits am 19. August 1729 wurde in Bern Ludwig von Wattenwyl, «Oberkommandant und gewesener Sekelmeister der welschen Länder», als Ehrengesandter nach Bünden gewählt und instruiert, während Zürich den Statthalter Johann Kaspar Escher,^{10a} Sohn des Bürgermeisters Johann Jakob Escher (1656–1734), zum Vermittler auserkoren hatte.

⁷ Ib.: 12. 5. 1729.

⁸ Über Martin von Salis (1696–1756) siehe HBLS VI 18; vgl. P. Nicolaus von Salis-Soglio, Die Familie von Salis.

⁹ SAB, Pündten-Bücher, Bd. L, 30. 7. 1729.

¹⁰ SAB, Pündten-Bücher, Bd. L, 30. 7. 1729. Auf der Reise nach Solothurn hatte der Oberstlieutenant die verbündeten Orte in Baden lediglich angefragt, ob sie «nötigenfalls» mit einer Gesandtschaft entsprechen könnten; vgl. Abschied der Tagsatzung in Baden vom 9. bis 21. 7. 1729.

^{10a} Vgl. HBLS, III, S. 75/76.

2. Die Haltung der katholischen Orte

Die Innerschweizer schienen weitgehend von Baron Rost, dem neugewählten Bischof in Chur, und vom kaiserlichen Minister in der Schweiz beeinflusst zu sein. Kurz nachdem die Deputation des Gotteshausbundes Luzern verlassen hatte, schrieb der Bischof von Chur an Dürler in Luzern:¹¹ «Nous sommes, tant à Rome, qu'à Vienne, actuellement approuvés, confirmés, reconnus et appuyés; nous avons la confiance aux L. L. cantons catholiques que cette opposition injuste contre notre Election ne leur sera pas agréable, et qu'ils n'y prendront aucune part, mais qu'ils exhorteront Mrs. les complaignants à la paix, et au repos, d'autant plus que leurs plaintes n'ont pas tant pour objet le bien public que d'autres veües particulières.» Er fügte die Bitte an, die Klagen der Bündner in den katholischen Kantonen nicht mehr anzuhören, «et qu'on ne s'y mêle nullement de cette affaire . . .».

Am 1. Juni schrieb Luzern an Zürich, die eigene Meinung über den bündnerischen Streit werde man «eventuell mitteilen» oder die Gesandten zur Jahrrechnungs-Tagsatzung darüber instruieren. In Luzern hoffe man, daß der Streit unter den Parteien selbst geschlichtet werde. Auf der Tagsatzung in Baden (4. bis 7. Juli) beschlossen die Länderorte in einer separaten Konferenz, daß gemäß dem Bündnis mit Bünden ihre Verbindlichkeit nur dahin gehe, bloß zu einem «treuen Aufsehen» verbunden zu sein. Die Katholiken wollten damit sagen, daß das Geschehen in Graubünden sie nicht zu einem Eingreifen verpflichte. Sie fanden keinen Grund, sich einzumischen. Um jedoch nicht «Passion oder Eifer» zu zeigen, wurde beschlossen, sich nicht zu widersetzen, wenn in gemeinsamer Session mit Zürich und Bern von einem «officium amici», bestehend in einem Ermahnungsschreiben zu Frieden und Eintracht, gesprochen werde.¹² Das war die Haltung der katholischen Orte. Sie bekundeten die Abneigung diesem Handel gegenüber, ließen aber die protestantischen Orte im unklaren, ob sie doch noch etwas unternehmen würden. Diese Haltung wurde von Zürich und Bern insofern ausgenützt, als erst am 22. August Luzern mitgeteilt wurde, man überlasse es den katholischen Orten, einen Ehrengesandten auf den 2. September nach Chur abzuordnen, wie es Zürich und Bern tun würden.¹³ Am darauffolgenden Tag, am 23. August, trat von Wattenwyl in Begleitung dreier Herren und vieler Bedienten¹⁴ bereits die Reise über Zürich nach Chur an. Die Antwort Luzerns an Zürich erfolgte erst, als die protestantischen Vermittler in Chur angelangt waren. Diese Antwort bestätigte aufs neue die Meinung der Innerschweiz, Zürich und Bern allein würden der Sache des Gotteshausbundes nicht dienen. Nicht ohne Ironie bemerkten die Katholiken in diesem

¹¹ BAB, Paris, AE, Grisons, 11. 4. 1729, Nr. 112.

¹² Vgl. EA, Tagsatzung vom 4. bis 7. 7. 1729.

¹³ SAZ, B VIII 297, Missiv Zürich an Luzern, 22. 8. 1729.

¹⁴ Der Sekretär von Wattenwyls, Samuel Mutach, beschrieb in seinem Diarium genau die Reise und die Vermittlung; vgl. Pündten-Bücher, Bd. L, S. 665 ff.

Antwortbrief: «Wir haben keine Ehrenmittlen verabschieden wollen, alldieweil uns bestens bekannt, daß lobl. Stände Zürich und Bern so qualifizierte, kluge und wohlinstruierte Herren dazu bestellen werden, welche dann alles, was zu Einträchtigkeit und wahrer Verständnis gedeihlich, anzukehren... sich bemühen werden.»¹⁵

3. Die Vermittlertätigkeit

Die Vermittlertätigkeit der Ehrengesandten mochte nicht beneidenswert sein. In Chur angekommen, stellte der Zürcher Statthalter Johann Kaspar Escher fest, daß unter den Bündnern ein «sehr hitziges Mißverhältnis» herrschte und «alles in großer Confusion» war. Am 7. September 1729 traten der Obere Bund und der Zehngerichtebund in Ilanz zum Bundestag zusammen. Den Gotteshausbund schlossen sie von der Versammlung aus. Sie wollten ihm nur unter gewissen Bedingungen Zutritt gewähren. So verlangten die zwei Bünde, Chur möge weiterhin Kongreßort bleiben, doch solle das Praesidium der Häupterkongresse und der Beitage (Kongresse der Häupter mit mehreren Boten aus jedem Bunde) nicht das Vorrecht des Bundespräsidenten, also des Hauptes des Gotteshausbundes, sein. Kongreßpräsident solle dasjenige Bundeshaupt sein, das im entsprechenden Jahr den Bundestag in Ilanz, Chur oder Davos leite. Dann forderten der Obere und der Zehngerichtebund weiter, daß die Kongreßprotokolle vom Bundeschreiber des praesidierenden Hauptes geführt würden. Auch sollte die Führung der Standeskasse nicht Privileg des Gotteshausbundes sein, sondern die Mehrheit des jährlichen Bundestages möge einen der drei Bünde jeweils damit beauftragen. Schließlich verlangten die zwei Bünde das Siegelrecht in Geschäften, die den Stand, also alle drei Bünde betrafen. Beschlüsse der Gemeinden der drei Bünde (Mehren), der Boten am Bundestag oder der Kongresse sollte nun ein jedes der drei Häupter abwechselnd besiegeln können.

Willigte der Gotteshausbund in diese Forderungen ein, so wollte man ihm den Zutritt zum Bundestag gestatten. Andererseits wollte dieser Bund nur dann am Bundestag teilnehmen, wenn die beiden anderen Bünde die Rechte des Gotteshausbundes in der umstrittenen Bischofswahl anerkannten. Weiter verlangte dieser Bund, daß eine Kommission abkläre, ob das Münstertal vom verstorbenen Bischof verkauft worden sei. Schließlich forderte der Gotteshausbund, daß die kapitulatsmäßigen Pensionen des Kaisers dem Gotteshausbund nicht vorenthalten würden; diese möchten der Standeskasse zur gerechten Verteilung überwiesen werden.

Die Vermittler erreichten indessen, daß der Gotteshausbund unter erträglichen Bedingungen zum Bundestag zugelassen wurde. Durch ihre Anwesenheit blieb der direkte Einfluß Österreichs am Bundestag in Ilanz aus.

¹⁵ SAZ, B VIII 297, Luzern an Zürich, 30. 8. 1729.

Es gelang den beiden Ehrengesandten aus Zürich und Bern, daß nach langem und hartem Widerstand der zwei Bünde doch ein Vergleichsprojekt an die Gemeinden verabschiedet und von der Mehrheit des Standes angenommen wurde. Der Obere und Zehngerichtebund hatten ihrerseits noch einen eigenen Entwurf, den sogenannten «Anonymus», eingereicht und zur Abstimmung bringen lassen.¹⁶ Schließlich erreichten die Vermittler, daß eine neutrale Kommission in Chur die Fragen abklärte, die der Verkauf des Münstertales aufgeworfen hatte.

Im gleichen Jahre wurden in Chur die «Mehren» der Gemeinden verlesen. Von 63 Stimmen nahmen 45 das Projekt der Ehrengesandten an. Dieser Vergleich beließ im Grunde alles beim alten. Die einzige Neuerung von Bedeutung betraf die Verwaltung der Standeskasse. Sie wurde nun nicht mehr ausschließlich vom Gotteshausbund in Chur geführt, sondern die Mehrheit am Bundestag bestimmte alljährlich den Standeskassier. Die neutrale Kommission in Chur bestätigte die Rechte des Gotteshausbundes gegenüber dem Bistum.¹⁷ Der Protest gegen die Bischofswahl bestehe zu recht, der Gotteshausbund könne in dieser Angelegenheit die entsprechenden Vorkehrungen treffen. Auch Landrichter Johann de Vincenz aus dem Oberen Bund, Hofmeister des Bischofs, wurde verhört, wobei er den Verkauf des Münstertales unter Bischof Federspiel gestand und so die kaiserlichen Bündnerführer in eine prekäre Lage versetzte.

4. Der Erfolg der Mediation

Wenn heute Unklarheit über die Wirkung der Vermittlung besteht, so ist dies nicht zuletzt auf die Urteile der Franzosen zurückzuführen. De la Sablonnière sollte als französischer Beobachter die bündnerischen Vertrauensmänner Frankreichs, vor allem Davatz, in Chur ersetzen. Ende Januar 1730 hatten die eidgenössischen Vermittler in Graubünden ihren Auftrag erfüllt, und der Franzose De la Sablonnière löste auch sie Ende Februar in Chur ab. Aus seinem Urteil über die Vermittler Zürichs und Berns sprach der Versuch, die Leistung der Eidgenossen herabzusetzen, wenn er feststellte: Die Kantone Zürich und Bern hätten eine Deputation geschickt; diese sei aber der Intrigen innerhalb des Gotteshausbundes müde und habe sich zurückgezogen, ohne etwas ausgerichtet zu haben.¹⁸ Wenn ein stets drohender Aufstand des Gotteshausbundes und einiger protestantischer Gemeinden in den zwei andern Bünden verhindert wurde und wieder völlige Ruhe in der Republik eintrat, so wollte De la Sablonnière diesen Erfolg offenbar für

¹⁶ Vergleichsprojekt, das von einem Knaben in Ilanz abgegeben worden war, von einem «friedliebenden Gemüt» verfaßt.

¹⁷ SAG, Bundestagsprotokoll, Bd. 93, S. 568 ff.; SAZ, B VIII 297, Gutachten vom 14. 10. 1729.

¹⁸ BAB, AE, Paris, Grisons, 28. 1. 1730, Nr. 235.

sich buchen. Sein Urteil über die Vermittler zu korrigieren, dürfte nicht schwer fallen, wenn einige Vorgänge im kaiserlichen Lager wahrgenommen werden.

Am 21. September 1729 gab sich Riesenfels, der österreichische Gesandte in Graubünden, noch der Hoffnung hin, daß die Mediation wegen «Partialität der Deputierten», also weil die katholischen Orte an der eidgenössischen Intervention nicht teilgenommen hatten, vom Oberen und Zehngerichtebund nicht angenommen werde. Ein Brief aus der Schweiz¹⁹ machte den österreichischen Gesandten darauf aufmerksam, daß den hannoveranischen Verbündeten Frankreich, England und Preußen, sehr an Bünden gelegen sei. Frankreich sei von Schweden und England ersucht worden, die Republik zu beschützen. Die Absicht der Alliierten gehe dahin, den Umsturz des Mailändischen Kapitulates zu erreichen. Dabei glaubte der Schreiber des Briefes, es sei ratsam, wenn der Hof von Wien sich mit Bünden gütlich verständige. Solange Frankreich sich nicht offen in diese Geschäfte einmischte, wollte auch Österreich die übrigen Großmächte nicht mit einem gewaltsamen Eingriff in den Bundesstreit in Ilanz provozieren. Indessen aber wirkte die unscheinbare Deputation der zwei eidgenössischen Orte am Bundestag, und schon am 5. Oktober mußte Riesenfels nach Wien melden, die Sprecher, Albertini, Ott und Tschanner (Chur) seien «kleinmütig»; die Wohlgeneigten klagten, von ihren Gemeindevertretern im Stiche gelassen zu werden.²⁰ Schon am 22. Oktober schien der Bischof von Chur sich in einer verzweifelten Lage zu befinden, wenn er feststellte, die Kaiserliche Partei liege seit dem Bundestag in Ilanz fast in den letzten Zügen.²¹

Die Bündner witterten Befreiung vom kaiserlichen Joch. Im Veltlin waren mehr Reformierte denn je, und Riesenfels schrieb empört, der Kommissär Marchion habe während des katholischen Gottesdienstes Psalmen gesungen; die Sprecher und Albertini riefen nach «Compelle» (Gegenmaßnahmen²²). Die Ausführung der Kapitulationsbestimmungen stand in Gefahr. Infolge der Mediation der zwei Orte sah sich Ende 1729 der Obere Bund plötzlich allein einer feindlichen Mehrheit gegenüber, und der Landrichter wartete auf neue Instruktion aus Mailand, wo sich Riesenfels mit dem ehemaligen österreichischen Gesandten in Graubünden, Wensler, mit dem Bischof von Como und dem Gouverneur von Mailand zur Planung neuer Maßnahmen zusammengefunden hatte. Die härtesten Maßnahmen gegen die Republik der drei Bünde wurden in Erwägung gezogen, sogar ob man «vi armata» vorgehen soll,²³ um die Bündner gefügig zu machen. Man kam aber zum Schluß, daß harte Maßnahmen nicht am Platze seien, um Bünden von einer Allianz mit Frankreich abzuhalten. Geeignete Mittel, vor allem das

¹⁹ BAB, Wien/Regesten, Grb., 21. 9. 1729.

²⁰ BAB, Wien/Regesten, Grb., 5. 10. 1729.

²¹ Ib.: Schweiz, Fasz. 109, 22. 10. 1729.

²² Ib.: Grb., 17. 10. 1729.

²³ Ib.: 7. 1. 1730.

Kapitulat zur Erfüllung zu bringen, seien: Truppenwerbung, Abtretung eines Teiles des Laghetto, dem Gotteshausbund die vorenthaltenen Pensionen zu bezahlen. Riesenfels mußte abberufen werden, da für ihn kein längeres Verbleiben in der Republik mehr möglich war.

Angesichts dieser Vorgänge in Graubünden drang der Kaiser nicht mehr auf Vollziehung des Vertrages über den Münstertaler Kauf. Ihm schien es wichtiger, daß der Bischof von Chur im Besitze einiger Hoheitsrechte in diesem Tale blieb.²⁴ Der große strategische und politische Plan, der mit diesem Kauf verbunden worden war, mußte einstweilen fallen gelassen werden. Schon im November 1729 waren österreichische Ingenieure in Bormio tätig, um zu untersuchen, ob sich über den «Berg in Bormio» ein besserer Übergang ausbauen lasse, damit er mit Artillerie überquert werden könne.²⁵

Wenn der Kaiser den neuen österreichischen Gesandten Wenser dahin instruieren mußte, bestrebt zu sein, den Streit unter den Bünden so beizulegen, daß der Gotteshausbund nicht noch mehr Oberhand gewinnen könne, so zeigten diese Vorgänge im katholisch-kaiserlichen Lager zur Genüge, daß die Vermittlerarbeit der schweizerischen Deputierten kein Mißerfolg war. Diese hatten ein Werk mit Geschick begonnen, und wenn sie es nicht restlos zu Ende führen konnten, so war dies nicht ihre Schuld, weil sie nicht als dauernde «Aufseher» in der Republik weilen konnten. Etwas enttäuscht stellten sie am Ende ihrer Vermittlertätigkeit fest: «Allein wir haben in Ilanz soviel gesehen und gehört, daß wir nicht recht trauen, und sorgen, die, welche diese Unruhen angefangen, werden durch ihr Geld und Ansehen Mittel finden, selbige fortzusetzen, damit diese Republik nit könne an anderen Sachen sinnen.»²⁶

Gerade in den Worten: «...und wenn heute die Differenzen bereinigt würden, so würde der Envoyé (Österreichs) bald neue gefunden haben»²⁷ wurde die Notwendigkeit einer ständigen Gegenkraft zur kaiserlich-katholischen Macht in Graubünden ausgedrückt. Diese sahen die Salis auch mit Recht in der Vertretung Frankreichs durch einen Minister. Die Ablösung der eidgenössischen Ehrengesandten erfolgte dann auch durch den französischen Sekretärinterpreten Sieur de la Sablonnière. Frankreich billigte aber nicht, daß dieser als Minister erschien, obschon er sich den Anschein eines solchen gab, indem er sich in Chur immer mit einer Eskorte von zwanzig bis dreißig Personen auf die Straße begab.²⁸ Wenn wir uns die Instruktion für De la Sablonnière²⁹ ansehen und feststellen, daß dieser in Graubünden nur hören und nicht offen handeln sollte, begreift man, daß Frankreich der protestantischen salisschen Faktion nicht den nötigen Rückhalt bieten

²⁴ BAB, Wien/Regesten, Schweiz, Fasz. 110, 16. 6. 1730; vgl. auch Wien/Berichte an die Staatskanzlei, 3. 1. 1730.

²⁵ BAB, Paris, AE, Grisons, 2./13. 12. 1729; 13./24. 12. 1730, Nr. 246 (Beilage).

²⁶ SAZ, B VIII 297, 11. 10. 1729.

²⁷ BAB, Paris, AE, Grisons, 13./24. 1. 1730, Nr. 229.

²⁸ Ib.: April 1730, Nr. 288.

²⁹ Ib.: 28. 1. 1730, Nr. 235.

konnte. Der französische Sekretärinterpret wurde infolgedessen von vielen Parteifreunden im Stiche gelassen. Seine Maßnahmen zum Schutz der Republik vor kaiserlichen Eingriffen mußten scheitern.

Der Versuch Graubündens, mit Frankreich eine Allianz zu schließen, die österreichische Übermacht durch die Wahl eines Bünden freundlichen Bischofs zu brechen, scheiterte. Nochmals sollten die Protestanten aus den Untertanenlanden vertrieben werden.

Graubünden bot zur Zeit der Kapitulatserneuerung ein ähnliches Bild wie zur Zeit Jenatschs. Professor Dr. Leonhard von Muralt hat die damalige Lage Bündens mit folgenden Sätzen charakterisiert: «Da es keinen rätischen Gesamtstaat gab, der einen einheitlichen außenpolitischen Willen erzwingen konnte, vermochten die Parteien ihren einseitigen Willen mit brutaler Gewalt durchzusetzen; sie waren aber, da sie eben nicht die Kräfte des ganzen Landes hinter sich hatten, auf die ausländische Einwirkung, die selbstverständlich keine Rücksichten kannte, angewiesen. Darin lag das Unheil des Landes. Nur eine überlegene Gewalt konnte daraus herausführen».³⁰ Diese überlegene Gewalt hat aber schon Jürg Jenatsch nicht zu schaffen vermocht. Eine unabhängige Stellung konnte die Republik der drei Bünde nur dann behaupten, wenn sie von der westlichen Großmacht, von Frankreich, umworben wurde, was natürlich aufs engste mit den französischen Interessen in Oberitalien verknüpft war. Zu Beginn der 1730er Jahre veränderte sich zum Vorteil Bündens das Verhältnis Frankreichs zu Österreich im Sinne einer Verschärfung. Die Regierung des Kardinals Fleury hatte erfahren, daß Kaiser Karl VI. zum Gemahl seiner Tochter Maria Theresia den jungen Herzog Stephan von Lothringen, den Enkel des Feldherrn Karl von Lothringen, bestimmt hatte. Damit rückte für Frankreich ein längst gehegtes Ziel in weite Ferne – die Erwerbung Lothringens. Auch erachtete es Frankreich nach 1728 als geboten, sich Spanien wieder zu nähern und dessen Aspirationen auf weiteren Erwerb in Italien, auf Wiedergewinn von Neapel-Sizilien zu fördern. Im Herbst 1732 nahm Frankreich mit Spanien einen Angriff auf die österreichischen Gebiete in Italien in Aussicht.³¹ Erst mit der allseitigen Bedrohung Mailands begann Graubünden in Wien wieder eine achtbarere Stellung einzunehmen.

³⁰ L. von Muralt, Georg Jenatsch. Neue Zürcher Zeitung, Mai 1952, Nr. 1084.

³¹ Oswald Redlich, Das Werden einer Großmacht: Österreich von 1700–1740, Baden b. Wien 1938.

BEILAGE I

Vergleich der Bündnisse von 1634 und 1639

- | | |
|---|--|
| 30. 3. 1634 Bündnis der katholischen Orte mit König Philipp IV. | 3. 9. 1639 Ewiger Friede Graubündens mit König Philipp IV. |
| Art. 1, 2: Bestimmungen über Kauf, Handel und Wandel mit Mailand | Art. 3: gleiche Bestimmungen |
| Art. 3: Freier Handel der katholischen Orte mit Mailand (Ausnahme: Handel mit Reis und Korn) | — — —: gleiche Bestimmungen |
| Art. 4: Dem König von Spanien steht der Paß offen (Gotthard)
Durchmarschbestimmungen (Waffen in Kisten verpackt) * | Art. 5: gleiche Bestimmungen (Alpenübergänge) |
| Art. 5: Bestimmungen über Einkauf von Nahrungsmitteln im Mailändischen in Kriegszeiten. | Art. 6: Durchmarschbestimmungen (mit Wehr und Waffen) |
| Art. 6: Truppenwerbung
Verwendung der Truppe: nur zum Schutze des Hzm. Mailand * | Art. 8: gleiche Bestimmungen |
| Die Eidgenossen stellen eigene Führer * | Art. 9: Truppenwerbung
Verwendung der Truppe: überall, nicht zur Beleidigung Bündens
Der König bestimmt den bündnerischen Obersten
gleiche Bestimmungen |
| Soldbestimmungen | Art. 10: gleiche Bestimmungen |
| Art. 7: Eidgenossen dürfen nicht unter königfeindlichen Fahnen kämpfen | Art. 15: Werden die Bündner aus politischen Gründen angefallen, dann leistet der König Hilfe |
| Art. 9: Sind Eidgenossen des katholischen Glaubens wegen in Not, so leistet der König Hilfe | Art. 16: gleiche Bestimmungen |
| Art. 10: Gegenseitige Warnung und Versuch zur Abwendung von Unheil | Art. 20: Dauer des Bündnisses:
Ewig und erblich |
| Art. 18: Dauer des Bündnisses: * | — — —: Die Bündner haben diese Möglichkeit der Auflösung nicht |
| Lebenszeit des Königs, seines Sohnes und fünf Jahre darüber hinaus | |
| Art. 19: Auflösung des Bündnisses bei Nichtauszahlung der Pensionen und Jahrgelder * | |

* bedeutet abweichende Bestimmung

BEILAGE II

Erschwerung des bündnerischen Exportes nach Mailand

Wie Mailand den bündnerischen Export nach der Poebene erschweren konnte, zeigt eine Eingabe der Bündner an das «Governo» (Mailand), in der gegen die neu eingeführten Zölle Protest erhoben wird. Diese neuen Erschwerungen seinen ein Verstoß gegen Art. 3 des Ewigen Friedens, und man wolle dies dem Gouverneur vor Augen halten, «zu dero günstigen betrachtung, damit er sich würdige, solche vorsehung zethuen». Nach dem Tode Karls II. von Spanien (1700) forderten die Mailänder für bündnerische Exportgüter bereits folgende neue, gesetzwidrige Auflagen:

In Clefen beziehe der Kommissär die «Sanitetsfede»: Von jedem Haupt Vieh zwei Parpajole, von jedem «Collo molchen, als käse und anders» desgleichen einen bis zwei Parpajole.

In Daggio: «Bey der ersten wacht, von jedem schiff, darin viech, außert der erkantnuss welche sie für die schleünerige spedition under dem titul einer cortesia fordern, sechs parpajole. Gleiches tut man auch von den molchen als kās etc. . . .»

Al Fortino «(oder beym Schlößchen) allwo die andere wacht ist, beziecht man, wie oben sechs parpajole ein gleiches von den molchen, wie oben von jedem schiff.» Man pflege diese Waren mit einem Bohrer zu traktieren, was schädlich sei.

In Sorico forderte der «Portiere» für jede Zeitkuh 22 ½ Soldi; von jedem Haupt ein Parpajol «Honoranz» und unter dem Titel der Sanität ein Soldo.

In Malgrate für «die überfuohr, von jedem haupt viech, für die schwemmung 4 ½ soldi, bald mehr, bald weniger; zu zeiten des verdachts der anstehenden krankheit.»

In Lecco: «Dem Herren Gubernatori von jeden obbemelten schoffen, fur halben fillipp und seinem adjutant sechs parpajole.»

Zur Klus «fordert man per cortesia oder honoranz wegen dem durchpaß, bald mehr, bald weniger.»

In Como «praetendiert man, daß alle obbedeute waaren führende schiff werdint ausgeladen.» Dies sei aber nicht immer der Fall, schrieben die Bündner. Sie verlangten deshalb, daß die Ware nicht wie üblich im Hafen von Como liegen gelassen werde, wo sie oft schlecht werde. Weiter klagten die Bündner, man benütze auch eine andere Waage als die bei Schweizern und Veltlinern übliche, was eine Ungeerechtigkeit sei.

Besonderen Wert legte Graubünden auf den Export von Engadinerkäse, für den man von 1639–1716 nur den üblichen Zoll habe entrichten müssen. Was hingegen aus dem «Stado» (Mailändischen) komme und nach dem Veltlin oder nach Clefen geführt werde, sei keinem Zoll unterworfen, und man verlange, daß diesen «Beschwernissen» abgeholfen werde. Vgl. SAG, Bundestagsprotokoll, Bd. 90, S. 607 ff.